

## 485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 31. 3. 1988

# Regierungsvorlage

## Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung samt Formblatt

(Übersetzung)

### CONVENTION SUR LES ASPECTS CIVILS DE L'ENLÈVEMENT INTERNATIONAL D'ENFANTS

Les Etats signataires de la présente Convention,

Profondément convaincus que l'intérêt de l'enfant est d'une importance primordiale pour toute question relative à sa garde,

Désirant protéger l'enfant, sur le plan international, contre les effets nuisibles d'un déplacement ou d'un non-retour illicites et établir des procédures en vue de garantir le retour immédiat de l'enfant dans l'Etat de sa résidence habituelle, ainsi que d'assurer la protection du droit de visite,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et sont convenus des dispositions suivantes:

#### CHAPITRE I

#### CHAMP D'APPLICATION DE LA CONVENTION

##### Article 1

La présente Convention a pour objet:

- a) d'assurer le retour immédiat des enfants déplacés ou retenus illicitement dans tout Etat contractant;

### CONVENTION ON THE CIVIL ASPECTS OF INTERNATIONAL CHILD ABDUCTION

The States signatory to the present Convention,

Firmly convinced that the interests of children are of paramount importance in matters relating to their custody,

Desiring to protect children internationally from the harmful effects of their wrongful removal or retention and to establish procedures to ensure their prompt return to the State of their habitual residence, as well as to secure protection for rights of access,

Have resolved to conclude a Convention to this effect, and have agreed upon the following provisions —

#### CHAPTER I

#### SCOPE OF THE CONVENTION

##### Article 1

The objects of the present Convention are —

- (a) to secure the prompt return of children wrongfully removed to or retained in any Contracting State; and

### ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE INTERNATIONALER KINDESENTFÜHRUNG

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens —

in der festen Überzeugung, daß das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist;

in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen, um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen und den Schutz des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kind zu gewährleisten —

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

#### KAPITEL I

#### ANWENDUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS

##### Artikel 1

Ziel dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen, und

2

485 der Beilagen

b) de faire respecter effectivement dans les autres Etats contractants les droits de garde et de visite existant dans un Etat contractant.

(b) to ensure that rights of custody and of access under the law of one Contracting State are effectively respected in the other Contracting States.

b) zu gewährleisten, daß das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht auf persönlichen Verkehr in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird.

#### Article 2

Les Etats contractants prennent toutes mesures appropriées pour assurer, dans les limites de leur territoire, la réalisation des objectifs de la Convention. A cet effet, ils doivent recourir à leurs procédures d'urgence.

Contracting States shall take all appropriate measures to secure within their territories the implementation of the objects of the Convention. For this purpose they shall use the most expeditious procedures available.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wenden sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an.

#### Article 3

Le déplacement ou le non-retour d'un enfant est considéré comme illicite:

a) lorsqu'il a lieu en violation d'un droit de garde, attribué à une personne, une institution ou tout autre organisme, seul ou conjointement, par le droit de l'Etat dans lequel l'enfant avait sa résidence habituelle immédiatement avant son déplacement ou son non-retour; et

b) que ce droit était exercé de façon effective seul ou conjointement, au moment du déplacement ou du non-retour, ou l'eût été si de tels événements n'étaient survenus.

The removal or the retention of a child is to be considered wrongful where —

(a) it is in breach of rights of custody attributed to a person, an institution or any other body, either jointly or alone, under the law of the State in which the child was habitually resident immediately before the removal or retention; and

(b) at the time of removal or retention those rights were actually exercised, either jointly or alone, or would have been so exercised but for the removal or retention.

Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und

b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Le droit de garde visé en a) peut notamment résulter d'une attribution de plein droit, d'une décision judiciaire ou administrative, ou d'un accord en vigueur selon le droit de cet Etat.

The rights of custody mentioned in sub-paragraph (a) above, may arise in particular by operation of law or by reason of a judicial or administrative decision, or by reason of an agreement having legal effect under the law of that State.

Das unter Buchstabe a) genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder auf Grund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

#### Article 4

La Convention s'applique à tout enfant qui avait sa résidence habituelle dans un Etat contractant immédiatement avant l'atteinte aux droits de garde ou de visite. L'application de la Convention cesse lorsque l'enfant parvient à l'âge de 16 ans.

The Convention shall apply to any child who was habitually resident in a Contracting State immediately before any breach of custody or access rights. The Convention shall cease to apply when the child attains the age of 16 years.

Das Übereinkommen wird auf jedes Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts auf persönlichen Verkehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## 485 der Beilagen

3

**Article 5**

Au sens de la présente Convention:

- a) le «droit de garde» comprend le droit portant sur les soins de la personne de l'enfant, et en particulier celui de décider de son lieu de résidence;
- b) le «droit de visite» comprend le droit d'emmener l'enfant pour une période limitée dans un lieu autre que celui de sa résidence habituelle.

**Article 5**

For the purposes of this Convention —

- (a) "rights of custody" shall include rights relating to the care of the person of the child and, in particular, the right to determine the child's place of residence;
- (b) "rights of access" shall include the right to take a child for a limited period of time to a place other than the child's habitual residence.

**Artikel 5**

Im Sinn dieses Übereinkommens umfaßt

- a) das „Sorgerecht“ die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen;
- b) das „Recht auf persönlichen Verkehr“ das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.

**CHAPITRE II****AUTORITES CENTRALES****Article 6**

Chaque Etat contractant désigne une Autorité centrale chargée de satisfaire aux obligations qui lui sont imposées par la Convention.

Un Etat fédéral, un Etat dans lequel plusieurs systèmes de droit sont en vigueur ou un Etat ayant des organisations territoriales autonomes, est libre de désigner plus d'une Autorité centrale et de spécifier l'étendue territoriale des pouvoirs de chacune de ces Autorités. L'Etat qui fait usage de cette faculté désigne l'Autorité centrale à laquelle les demandes peuvent être adressées en vue de leur transmission à l'Autorité centrale compétente au sein de cet Etat.

**Article 7**

Les Autorités centrales doivent coopérer entre elles et promouvoir une collaboration entre les autorités compétentes dans leurs Etats respectifs, pour assurer le retour immédiat des enfants et réaliser les autres objectifs de la présente Convention.

En particulier, soit directement, soit avec le concours de tout intermédiaire, elles doivent prendre toutes les mesures appropriées:

**CHAPTER II****CENTRAL AUTHORITIES****Article 6**

A Contracting State shall designate a Central Authority to discharge the duties which are imposed by the Convention upon such authorities.

Federal States, States with more than one system of law or States having autonomous territorial organizations shall be free to appoint more than one Central Authority and to specify the territorial extent of their powers. Where a State has appointed more than one Central Authority, it shall designate the Central Authority to which applications may be addressed for transmission to the appropriate Central Authority within that State.

**Article 7**

Central Authorities shall cooperate with each other and promote co-operation amongst the competent authorities in their respective States to secure the prompt return of children and to achieve the other objects of this Convention.

In particular, either directly or through any intermediary, they shall take all appropriate measures —

**KAPITEL II****ZENTRALE BEHÖRDEN****Artikel 6**

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietskörperschaften besteht, steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die zentrale Behörde, an welche die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

**Artikel 7**

Die zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen, um

4

485 der Beilagen

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>a) pour localiser un enfant déplacé ou retenu illicitement;</p> <p>b) pour prévenir de nouveaux dangers pour l'enfant ou des préjudices pour les parties concernées, en prenant ou faisant prendre des mesures provisoires;</p> <p>c) pour assurer la remise volontaire de l'enfant ou faciliter une solution amiable;</p> <p>d) pour échanger, si cela s'avère utile, des informations relatives à la situation sociale de l'enfant;</p> <p>e) pour fournir des informations générales concernant le droit de leur Etat relatives à l'application de la Convention;</p> <p>f) pour introduire ou favoriser l'ouverture d'une procédure judiciaire ou administrative, afin d'obtenir le retour de l'enfant et, le cas échéant, de permettre l'organisation ou l'exercice effectif du droit de visite;</p> <p>g) pour accorder ou faciliter, le cas échéant, l'obtention de l'assistance judiciaire et juridique, y compris la participation d'un avocat;</p> <p>h) pour assurer, sur le plan administratif, si nécessaire et opportun, le retour sans danger de l'enfant;</p> <p>i) pour se tenir mutuellement informées sur le fonctionnement de la Convention et, autant que possible, lever les obstacles éventuellement rencontrés lors de son application.</p> | <p>(a) to discover the whereabouts of a child who has been wrongfully removed or retained;</p> <p>(b) to prevent further harm to the child or prejudice to interested parties by taking or causing to be taken provisional measures;</p> <p>(c) to secure the voluntary return of the child or to bring about an amicable resolution of the issues;</p> <p>(d) to exchange, where desirable, information relating to the social background of the child;</p> <p>(e) to provide information of a general character as to the law of their State in connection with the application of the Convention;</p> <p>(f) to initiate or facilitate the institution of judicial or administrative proceedings with a view to obtaining the return of the child and, in a proper case, to make arrangements for organizing or securing the effective exercise of rights of access;</p> <p>(g) where the circumstances so require, to provide or facilitate the provision of legal aid and advice, including the participation of legal counsel and advisers;</p> <p>(h) to provide such administrative arrangements as may be necessary and appropriate to secure the safe return of the child;</p> <p>(i) to keep each other informed with respect to the operation of this Convention and, as far as possible, to eliminate any obstacles to its application.</p> | <p>a) den Aufenthaltsort eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes ausfindig zu machen;</p> <p>b) weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen;</p> <p>c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen;</p> <p>d) soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen;</p> <p>e) im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen;</p> <p>f) ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erleichtern, um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr zu gewährleisten;</p> <p>g) soweit erforderlich die Bewilligung von Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern;</p> <p>h) durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten;</p> <p>i) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich auszuräumen.</p> |
|--|--|--|

## CHAPITRE III

## RETOUR DE L'ENFANT

## Article 8

La personne, l'institution ou l'organisme qui prétend qu'un

## CHAPTER III

## RETURN OF CHILDREN

## Article 8

Any person, institution or other body claiming that a child

## KAPITEL III

## RÜCKGABE VON KINDERN

## Artikel 8

Macht eine Person, Behörde oder sonstige Stelle geltend, ein

## 485 der Beilagen

5

enfant a été déplacé ou retenu en violation d'un droit de garde peut saisir soit l'Autorité centrale de la résidence habituelle de l'enfant, soit celle de tout autre Etat contractant, pour que celles-ci prêtent leur assistance en vue d'assurer le retour de l'enfant.

has been removed or retained in breach of custody rights may apply either to the Central Authority of the child's habitual residence or to the Central Authority of any other Contracting State for assistance in securing the return of the child.

Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts verbracht oder zurückgehalten worden, so kann sie sich entweder an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige zentrale Behörde oder an die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden, um mit deren Unterstützung die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.

La demande doit contenir:

The application shall contain

Der Antrag muß enthalten

- a) des informations portant sur l'identité du demandeur, de l'enfant et de la personne dont il est allégué qu'elle a emmené ou retenu l'enfant;
- b) la date de naissance de l'enfant, s'il est possible de se la procurer;
- c) les motifs sur lesquels se base le demandeur pour réclamer le retour de l'enfant;
- d) toutes informations disponibles concernant la localisation de l'enfant et l'identité de la personne avec laquelle l'enfant est présumé se trouver.

- (a) information concerning the identity of the applicant, of the child and of the person alleged to have removed or retained the child;
- (b) where available, the date of birth of the child;
- (c) the grounds on which the applicant's claim for return of the child is based;
- (d) all available information relating to the whereabouts of the child and the identity of the person with whom the child is presumed to be.

- a) Angaben über die Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat;
- b) das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;
- c) die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht;
- d) alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet.

La demande peut être accompagnée ou complétée par:

The application may be accompanied or supplemented by —

Der Antrag kann wie folgt ergänzt oder es können ihm folgende Anlagen beigelegt werden:

- e) une copie authentifiée de toute décision ou de tout accord utiles;
- f) une attestation ou une déclaration avec affirmation émanant de l'Autorité centrale, ou d'une autre autorité compétente de l'Etat de la résidence habituelle, ou d'une personne qualifiée, concernant le droit de l'Etat en la matière;
- g) tout autre document utile.

- (e) an authenticated copy of any relevant decision or agreement;
- (f) a certificate or an affidavit emanating from a Central Authority, or other competent authority of the State of the child's habitual residence, or from a qualified person, concerning the relevant law of that State;
- (g) any other relevant document.

- e) eine beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung;
- f) eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; sie muß von der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, oder von einer dazu befugten Person ausgehen;
- g) jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück.

## Article 9

Quand l'Autorité centrale qui est saisie d'une demande en vertu de l'article 8 a des raisons de penser que l'enfant se trouve dans un autre Etat contractant, elle transmet la demande directement et

## Article 9

If the Central Authority which receives an application referred to in Article 8 has reason to believe that the child is in another Contracting State, it shall directly and without delay transmit the appli-

## Artikel 9

Hat die zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach Artikel 8 eingeht, Grund zu der Annahme, daß sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmit-

2

sans délai à l'Autorité centrale de cet Etat contractant et en informe l'Autorité centrale requérante ou, le cas échéant, le demandeur.

#### Article 10

L'Autorité centrale de l'Etat où se trouve l'enfant prendra ou fera prendre toute mesure propre à assurer sa remise volontaire.

#### Article 11

Les autorités judiciaires ou administratives de tout Etat contractant doivent procéder d'urgence en vue du retour de l'enfant.

Lorsque l'autorité judiciaire ou administrative saisie n'a pas statué dans un délai de six semaines à partir de sa saisine, le demandeur ou l'Autorité centrale de l'Etat requis, de sa propre initiative ou sur requête de l'Autorité centrale de l'Etat requérant, peut demander une déclaration sur les raisons de ce retard. Si la réponse est reçue par l'Autorité centrale de l'Etat requis, cette Autorité doit la transmettre à l'Autorité centrale de l'Etat requérant ou, le cas échéant, au demandeur.

#### Article 12

Lorsqu'un enfant a été déplacé ou retenu illicitement au sens de l'article 3 et qu'une période de moins d'un an s'est écoulée à partir du déplacement ou du non-retour au moment de l'introduction de la demande devant l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat contractant où se trouve l'enfant, l'autorité saisie ordonne son retour immédiat.

L'autorité judiciaire ou administrative, même saisie après l'expiration de la période d'un an prévue à l'alinéa précédent, doit aussi ordonner le retour de

the child to the Central Authority of that Contracting State and inform the requesting Central Authority, or the applicant, as the case may be.

#### Article 10

The Central Authority of the State where the child is shall take or cause to be taken all appropriate measures in order to obtain the voluntary return of the child.

#### Article 11

The judicial or administrative authorities of Contracting States shall act expeditiously in proceedings for the return of children.

If the judicial or administrative authority concerned has not reached a decision within six weeks from the date of commencement of the proceedings, the applicant or the Central Authority of the requested State, on its own initiative or if asked by the Central Authority of the requesting State, shall have the right to request a statement of the reasons for the delay. If a reply is received by the Central Authority of the requested State, that Authority shall transmit the reply to the Central Authority of the requesting State, or to the applicant, as the case may be.

#### Article 12

Where a child has been wrongfully removed or retained in terms of Article 3 and, at the date of the commencement of the proceedings before the judicial or administrative authority of the Contracting State where the child is, a period of less than one year has elapsed from the date of the wrongful removal or retention, the authority concerned shall order the return of the child forthwith.

The judicial or administrative authority, even where the proceedings have been commenced after the expiration of the period of one year referred to in the pre-

telbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates; sie unterrichtet davon die ersuchende zentrale Behörde oder gegebenenfalls den Antragsteller.

#### Artikel 10

Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlaßt alle geeigneten Maßnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.

#### Artikel 11

In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaats mit der gebotenen Eile zu handeln.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befaßt sind, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der zentralen Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen. Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Antwort erhalten, so übermittelt sie diese der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegebenenfalls dem Antragsteller.

#### Artikel 12

Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.

Ist der Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe des

## 485 der Beilagen

7

l'enfant, à moins qu'il ne soit établi que l'enfant s'est intégré dans son nouveau milieu.

Lorsque l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat requis a des raisons de croire que l'enfant a été emmené dans un autre Etat, elle peut suspendre la procédure ou rejeter la demande de retour de l'enfant.

## Article 13

Notobstant les dispositions de l'article précédent, l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat requis n'est pas tenue d'ordonner le retour de l'enfant, lorsque la personne, l'institution ou l'organisme qui s'oppose à son retour établit:

- a) que la personne, l'institution ou l'organisme qui avait le soin de la personne de l'enfant n'exerçait pas effectivement le droit de garde à l'époque du déplacement ou du non-retour, ou avait consenti ou a acquiescé postérieurement à ce déplacement ou à ce non-retour; ou
- b) qu'il existe un risque grave que le retour de l'enfant ne l'expose à un danger physique ou psychique, ou de toute autre manière ne le place dans une situation intolérable.

L'autorité judiciaire ou administrative peut aussi refuser d'ordonner le retour de l'enfant si elle constate que celui-ci s'oppose à son retour et qu'il a atteint un âge et une maturité où il se révèle approprié de tenir compte de cette opinion.

Dans l'appréciation des circonstances visées dans cet article, les autorités judiciaires ou administratives doivent tenir compte des informations fournies par l'Autorité centrale ou toute autre autorité compétente de l'Etat de

ceding paragraph, shall also order the return of the child, unless it is demonstrated that the child is now settled in its new environment.

Where the judicial or administrative authority in the requested State has reason to believe that the child has been taken to another State, it may stay the proceedings or dismiss the application for the return of the child.

## Article 13

Notwithstanding the provisions of the preceding Article, the judicial or administrative authority of the requested State is not bound to order the return of the child if the person, institution or other body which opposes its return establishes that —

- (a) the person, institution or other body having the care of the person of the child was not actually exercising the custody rights at the time of removal or retention, or had consented to or subsequently acquiesced in the removal or retention; or
- (b) there is a grave risk that his or her return would expose the child to physical or psychological harm or otherwise place the child in an intolerable situation.

The judicial or administrative authority may also refuse to order the return of the child if it finds that the child objects to being returned and has attained an age and degree of maturity at which it is appropriate to take account of its view.

In considering the circumstances referred to in this Article, the judicial and administrative authorities shall take into account the information relating to the social background of the child provided by the Central Author-

Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, daß das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, daß das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.

## Artikel 13

Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,

- a) daß die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat, oder
- b) daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt und daß es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer ande-

8

485 der Beilagen

la résidence habituelle de l'enfant sur sa situation sociale.

ity or other competent authority of the child's habitual residence.

ren zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.

#### Article 14

Pour déterminer l'existence d'un déplacement ou d'un non-retour illicite au sens de l'article 3, l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat requis peut tenir compte directement du droit et des décisions judiciaires ou administratives reconnues formellement ou non dans l'Etat de la résidence habituelle de l'enfant, sans avoir recours aux procédures spécifiques sur la preuve de ce droit ou pour la reconnaissance des décisions étrangères qui seraient autrement applicables.

#### Article 14

In ascertaining whether there has been a wrongful removal or retention within the meaning of Article 3, the judicial or administrative authorities of the requested State may take notice directly of the law of, and of judicial or administrative decisions, formally recognized or not in the State of the habitual residence of the child, without recourse to the specific procedures for the proof of that law or for the recognition of foreign decisions which would otherwise be applicable.

#### Artikel 14

Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

#### Article 15

Les autorités judiciaires ou administratives d'un Etat contractant peuvent, avant d'ordonner le retour de l'enfant, demander la production par le demandeur d'une décision ou d'une attestation émanant des autorités de l'Etat de la résidence habituelle de l'enfant constatant que le déplacement ou le non-retour était illicite au sens de l'article 3 de la Convention, dans la mesure où cette décision ou cette attestation peut être obtenue dans cet Etat. Les Autorités centrales des Etats contractants assistent dans la mesure du possible le demandeur pour obtenir une telle décision ou attestation.

#### Article 15

The judicial or administrative authorities of a Contracting State may, prior to the making of an order for the return of the child, request that the applicant obtain from the authorities of the State of the habitual residence of the child a decision or other determination that the removal or retention was wrongful within the meaning of Article 3 of the Convention, where such a decision or determination may be obtained in that State. The Central Authorities of the Contracting States shall so far as practicable assist applicants to obtain such a decision or determination.

#### Artikel 15

Bevor die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats die Rückgabe des Kindes anordnen, können sie vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, daß das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich im Sinn des Artikels 3 war, sofern in dem betreffenden Staat eine derartige Entscheidung oder Bescheinigung erwirkt werden kann. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten haben den Antragsteller beim Erwirken einer derartigen Entscheidung oder Bescheinigung soweit wie möglich zu unterstützen.

#### Article 16

Après avoir été informées du déplacement illicite d'un enfant ou de son non-retour dans le cadre de l'article 3, les autorités judiciaires ou administratives de l'Etat contractant où l'enfant a été déplacé ou retenu ne pourront statuer sur le fond du droit de garde jusqu'à ce qu'il soit établi que les conditions de la présente

#### Article 16

After receiving notice of a wrongful removal or retention of a child in the sense of Article 3, the judicial or administrative authorities of the Contracting State to which the child has been removed or in which it has been retained shall not decide on the merits of rights of custody until it has been determined that the

#### Artikel 16

Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn ent-



## 485 der Beilagen

9

Convention pour un retour de l'enfant ne sont pas réunies, ou jusqu'à ce qu'une période raisonnable ne se soit écoulée sans qu'une demande en application de la Convention n'ait été faite.

**Article 17**

Le seul fait qu'une décision relative à la garde ait été rendue ou soit susceptible d'être reconvenue dans l'Etat requis ne peut justifier le refus de renvoyer l'enfant dans le cadre de cette Convention, mais les autorités judiciaires ou administratives de l'Etat requis peuvent prendre en considération les motifs de cette décision qui rentreraient dans le cadre de l'application de la Convention.

**Article 18**

Les dispositions de ce chapitre ne limitent pas le pouvoir de l'autorité judiciaire ou administrative d'ordonner le retour de l'enfant à tout moment.

**Article 19**

Une décision sur le retour de l'enfant rendue dans le cadre de la Convention n'affecte pas le fond du droit de garde.

**Article 20**

Le retour de l'enfant conformément aux dispositions de l'article 12 peut être refusé quand il ne serait pas permis par les principes fondamentaux de l'Etat requis sur la sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales.

**CHAPITRE IV**  
**DROIT DE VISITE**

**Article 21**

Une demande visant l'organisation ou la protection de l'exercice effectif d'un droit de visite peut être adressée à l'Autorité centrale d'un Etat contractant selon les

child is not to be returned under this Convention or unless an application under this Convention is not lodged within a reasonable time following receipt of the notice.

**Article 17**

The sole fact that a decision relating to custody has been given in or is entitled to recognition in the requested State shall not be a ground for refusing to return a child under this Convention, but the judicial or administrative authorities of the requested State may take account of the reasons for that decision in applying this Convention.

**Article 18**

The provisions of this Chapter do not limit the power of a judicial or administrative authority to order the return of the child at any time.

**Article 19**

A decision under this Convention concerning the return of the child shall not be taken to be a determination on the merits of any custody issue.

**Article 20**

The return of the child under the provisions of Article 12 may be refused if this would not be permitted by the fundamental principles of the requested State relating to the protection of human rights and fundamental freedoms.

**CHAPTER IV**  
**RIGHTS OF ACCESS**

**Article 21**

An application to make arrangements for organizing or securing the effective exercise of rights of access may be presented to the Central Authorities of the

schiedenen ist, daß das Kind auf Grund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.

**Artikel 17**

Der Umstand, daß eine Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat ergangen oder dort anerkannt ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe dieses Übereinkommens abzulehnen; die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können jedoch bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen.

**Artikel 18**

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels nicht daran gehindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen.

**Artikel 19**

Eine auf Grund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen.

**Artikel 20**

Die Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.

**KAPITEL IV**  
**RECHT AUF PERSÖNLICHEN VERKEHR**

**Artikel 21**

Der Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr kann in derselben Weise an die zentrale Behörde eines Vertrags-

mêmes modalités qu'une demande visant au retour de l'enfant.

Les Autorités centrales sont liées par les obligations de coopération visées à l'article 7 pour assurer l'exercice paisible du droit de visite et l'accomplissement de toute condition à laquelle l'exercice de ce droit serait soumis, et pour que soient levés, dans toute la mesure du possible, les obstacles de nature à s'y opposer.

Les Autorités centrales, soit directement, soit par des intermédiaires, peuvent entamer ou favoriser une procédure légale en vue d'organiser ou de protéger le droit de visite et les conditions auxquelles l'exercice de ce droit pourrait être soumis. -

Contracting States in the same way as an application for the return of a child.

The Central Authorities are bound by the obligations of cooperation which are set forth in Article 7 to promote the peaceful enjoyment of access rights and the fulfilment of any conditions to which the exercise of those rights may be subject. The Central Authorities shall take steps to remove, as far as possible, all obstacles to the exercise of such rights.

The Central Authorities, either directly or through intermediaries, may initiate or assist in the institution of proceedings with a view to organizing or protecting these rights and securing respect for the conditions to which the exercise of these rights may be subject.

staats gerichtet werden wie ein Antrag auf Rückgabe des Kindes.

Die zentralen Behörden haben auf Grund der in Artikel 7 genannten Verpflichtung zur Zusammenarbeit die ungestörte Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr sowie die Erfüllung aller Bedingungen zu fördern, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt. Die zentralen Behörden unternehmen Schritte, um soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen.

Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Recht auf persönlichen Verkehr durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, daß die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.

## CHAPITRE V DISPOSITIONS GÉNÉRALES

### Article 22

Aucune caution ni aucun dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé pour garantir le paiement des frais et dépens dans le contexte des procédures judiciaires ou administratives visées par la Convention.

### Article 23

Aucune légalisation ni formalité similaire ne sera requise dans le contexte de la Convention.

### Article 24

Toute demande, communication ou autre document sont envoyés dans leur langue originale à l'Autorité centrale de l'Etat requis et accompagnés d'une traduction dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de cet Etat ou, lorsque cette traduc-

## CHAPTER V GENERAL PROVISIONS

### Article 22

No security, bond or deposit, however described, shall be required to guarantee the payment of costs and expenses in the judicial or administrative proceedings falling within the scope of this Convention.

### Article 23

No legalization or similar formality may be required in the context of this Convention.

### Article 24

Any application, communication or other document sent to the Central Authority of the requested State shall be in the original language, and shall be accompanied by a translation into the official language or one of the official languages of the

## KAPITEL V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 22

In gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die unter dieses Übereinkommen fallen, darf für die Zahlung von Kosten und Auslagen eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

### Artikel 23

Im Rahmen dieses Übereinkommens darf keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

### Artikel 24

Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke werden der zentralen Behörde des ersuchten Staates in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, wenn eine

## 485 der Beilagen

11

tion est difficilement réalisable, d'une traduction en français ou en anglais.

Toutefois, un Etat contractant pourra, en faisant la réserve prévue à l'article 42, s'opposer à l'utilisation soit du français, soit de l'anglais, dans toute demande, communication ou autre document adressés à son Autorité centrale.

**Article 25**

Les ressortissants d'un Etat contractant et les personnes qui résident habituellement dans cet Etat auront droit, pour tout ce qui concerne l'application de la Convention, à l'assistance judiciaire et juridique dans tout autre Etat contractant, dans les mêmes conditions que s'ils étaient eux-mêmes ressortissants de cet autre Etat et y résidaient habituellement.

**Article 26**

Chaque Autorité centrale supportera ses propres frais en appliquant la Convention.

L'Autorité centrale et les autres services publics des Etats contractants n'imposeront aucun frais en relation avec les demandes introduites en application de la Convention. Notamment, ils ne peuvent réclamer du demandeur le paiement des frais et dépens du procès ou, éventuellement, des frais entraînés par la participation d'un avocat. Cependant, ils peuvent demander le paiement des dépenses causées ou qui seraient causées par les opérations liées au retour de l'enfant.

Toutefois, un Etat contractant pourra, en faisant la réserve prévue à l'article 42, déclarer qu'il n'est tenu au paiement des frais visés à l'alinéa précédent, liés à la participation d'un avocat ou d'un conseiller juridique, ou aux frais de justice, que dans la mesure où

requested State or, where that is not feasible, a translation into French or English.

However, a Contracting State may, by making a reservation in accordance with Article 42, object to the use of either French or English, but not both, in any application, communication or other document sent to its Central Authority.

**Article 25**

Nationals of the Contracting States and persons who are habitually resident within those States shall be entitled in matters concerned with the application of this Convention to legal aid and advice in any other Contracting State on the same conditions as if they themselves were nationals of and habitually resident in that State.

**Article 26**

Each Central Authority shall bear its own costs in applying this Convention.

Central Authorities and other public services of Contracting States shall not impose any charges in relation to applications submitted under this Convention. In particular, they may not require any payment from the applicant towards the costs and expenses of the proceedings or, where applicable, those arising from the participation of legal counsel or advisers. However, they may require the payment of the expenses incurred or to be incurred in implementing the return of the child.

However, a Contracting State may, by making a reservation in accordance with Article 42, declare that it shall not be bound to assume any costs referred to in the preceding paragraph resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court

solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erheben.

**Artikel 25**

Angehörigen eines Vertragsstaats und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Staat haben, wird in allen mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten Verfahrenshilfe in jedem anderen Vertragsstaat zu denselben Bedingungen bewilligt wie Angehörigen des betreffenden Staates, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Artikel 26**

Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen.

Für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten keine Gebühren. Insbesondere dürfen sie vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Begebung eines Rechtsanwalts entstehen. Sie können jedoch die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin erklären, daß er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu

ces coûts peuvent être couverts par son système d'assistance judiciaire et juridique.

En ordonnant le retour de l'enfant ou en statuant sur le droit de visite dans le cadre de la Convention, l'autorité judiciaire ou administrative peut, le cas échéant, mettre à la charge de la personne qui a déplacé ou qui a retenu l'enfant, ou qui a empêché l'exercice du droit de visite, le paiement de tous frais nécessaires engagés par le demandeur ou en son nom, notamment des frais de voyage, des frais de représentation judiciaire du demandeur et de retour de l'enfant, ainsi que de tous les coûts et dépenses faits pour localiser l'enfant.

proceedings, except insofar as those costs may be covered by its system of legal aid and advice.

Upon ordering the return of a child or issuing an order concerning rights of access under this Convention, the judicial or administrative authorities may, where appropriate, direct the person who removed or retained the child or who prevented the exercise of rights of access, to pay necessary expenses incurred by or on behalf of the applicant, including travel expenses, any costs incurred or payments made for locating the child, the costs of legal representation of the applicant, and those of returning the child.

übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

Wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Übereinkommens die Rückgabe des Kindes anordnen oder Anordnungen über das Recht auf persönlichen Verkehr treffen, können sie, soweit angezeigt, der Person, die das Kind verbracht oder zurückgehalten oder die die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr vereitelt hat, die Erstattung der dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstandenen notwendigen Kosten auferlegen; dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes.

#### Article 27

Lorsqu'il est manifeste que les conditions requises par la Convention ne sont pas remplies ou que la demande n'est pas fondée, une Autorité centrale n'est pas tenue d'accepter une telle demande. En ce cas, elle informe immédiatement de ses motifs le demandeur ou, le cas échéant, l'Autorité centrale qui lui a transmis la demande.

#### Article 27

When it is manifest that the requirements of this Convention are not fulfilled or that the application is otherwise not well founded, a Central Authority is not bound to accept the application. In that case, the Central Authority shall forthwith inform the applicant or the Central Authority through which the application was submitted, as the case may be, of its reasons.

#### Artikel 27

Ist offenkundig, daß die Voraussetzungen dieses Übereinkommens nicht erfüllt sind oder daß der Antrag sonstwie unbegründet ist, so ist eine zentrale Behörde nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. In diesem Fall teilt die zentrale Behörde dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihr den Antrag übermittelt hat, umgehend ihre Gründe mit.

#### Article 28

Une Autorité centrale peut exiger que la demande soit accompagnée d'une autorisation par écrit lui donnant le pouvoir d'agir pour le compte du demandeur, ou de désigner un représentant habilité à agir en son nom.

#### Article 28

A Central Authority may require that the application be accompanied by a written authorization empowering it to act on behalf of the applicant, or to designate a representative so to act.

#### Artikel 28

Eine zentrale Behörde kann verlangen, daß dem Antrag eine schriftliche Vollmacht beigelegt wird, durch die sie ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird.

#### Article 29

La Convention ne fait pas obstacle à la faculté pour la personne, l'institution ou l'organisme qui prétend qu'il y a eu une violation du droit de garde ou de visite au sens des articles 3 ou 21 de s'adresser directement aux autorités judiciaires ou administratives

#### Article 29

This Convention shall not preclude any person, institution or body who claims that there has been a breach of custody or access rights within the meaning of Article 3 or 21 from applying directly to the judicial or administrative authorities of a Contract-

#### Artikel 29

Dieses Übereinkommen hindert Personen, Behörden oder sonstige Stellen, die eine Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts auf persönlichen Verkehr im Sinn des Artikels 3 oder 21 geltend machen, nicht daran, sich unmittelbar an die Gerichte oder

## 485 der Beilagen

13

des Etats contractants, par application ou non des dispositions de la Convention.

**Article 30**

Toute demande, soumise à l'Autorité centrale ou directement aux autorités judiciaires ou administratives d'un Etat contractant par application de la Convention, ainsi que tout document ou information qui y serait annexé ou fourni par une Autorité centrale, seront recevables devant les tribunaux ou les autorités administratives des Etats contractants.

**Article 31**

Au regard d'un Etat qui connaît en matière de garde des enfants deux ou plusieurs systèmes de droit applicables dans des unités territoriales différentes:

- a) toute référence à la résidence habituelle dans cet Etat vise la résidence habituelle dans une unité territoriale de cet Etat;
- b) toute référence à la loi de l'Etat de la résidence habituelle vise la loi de l'unité territoriale dans laquelle l'enfant a sa résidence habituelle.

**Article 32**

Au regard d'un Etat connaissant en matière de garde des enfants deux ou plusieurs systèmes de droit applicables à des catégories différentes de personnes, toute référence à la loi de cet Etat vise le système de droit désigné par le droit de celui-ci.

**Article 33**

Un Etat dans lequel différentes unités territoriales ont leurs pro-

ing State, whether or not under the provisions of this Convention.

**Article 30**

Any application submitted to the Central Authorities or directly to the judicial or administrative authorities of a Contracting State in accordance with the terms of this Convention, together with documents and any other information appended thereto or provided by a Central Authority, shall be admissible in the courts or administrative authorities of the Contracting States.

**Article 31**

In relation to a State which in matters of custody of children has two or more systems of law applicable in different territorial units —

- (a) any reference to habitual residence in that State shall be construed as referring to habitual residence in a territorial unit of that State;
- (b) any reference to the law of the State of habitual residence shall be construed as referring to the law of the territorial unit in that State where the child habitually resides.

**Article 32**

In relation to a State which in matters of custody of children has two or more systems of law applicable to different categories of persons, any reference to the law of that State shall be construed as referring to the legal system specified by the law of that State.

**Article 33**

A State within which different territorial units have their own

Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats zu wenden, gleichviel ob dies in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon erfolgt.

**Artikel 30**

Jeder Antrag, der nach diesem Übereinkommen an die zentralen Behörden oder unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats gerichtet wird, sowie alle dem Antrag beigefügten oder von einer zentralen Behörde beschafften Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen sind von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ohne weiteres entgegenzunehmen.

**Artikel 31**

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
- b) eine Verweisung auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Artikel 32**

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personengruppen gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus der Rechtsordnung dieses Staates ergibt.

**Artikel 33**

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen

14

485 der Beilagen

pres règles de droit en matière de garde des enfants ne sera pas tenu d'appliquer la Convention lorsqu'un Etat dont le système de droit est unifié ne serait pas tenu de l'appliquer.

rules of law in respect of custody of children shall not be bound to apply this Convention where a State with a unified system of law would not be bound to do so.

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

**Article 34**

Dans les matières auxquelles elle s'applique, la Convention prévaut sur la Convention du 5 Octobre 1961 concernant la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs, entre les Etats Parties aux deux Conventions. Par ailleurs, la présente Convention n'empêche pas qu'un autre instrument international liant l'Etat d'origine et l'Etat requis, ni que le droit non conventionnel de l'Etat requis, ne soient invoqués pour obtenir le retour d'un enfant qui a été déplacé ou retenu illicitement ou pour organiser le droit de visite.

This Convention shall take priority in matters within its scope over the Convention of 5 October 1961 concerning the powers of authorities and the law applicable in respect of the protection of minors, as between Parties to both Conventions. Otherwise the present Convention shall not restrict the application of an international instrument in force between the State of origin and the State addressed or other law of the State addressed for the purposes of obtaining the return of a child who has been wrongfully removed or retained or of organizing access rights.

**Artikel 34**

Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind. Im übrigen beschränkt dieses Übereinkommen weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Rechts auf persönlichen Verkehr bezweckt werden soll.

**Article 35**

La Convention ne s'applique entre les Etats contractants qu'aux enlèvements ou aux non-retours illicites qui se sont produits après son entrée en vigueur dans ces Etats.

This Convention shall apply as between Contracting States only to wrongful removals or retentions occurring after its entry into force in those States.

**Artikel 35**

Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsstaaten nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten Anwendung, das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.

Si une déclaration a été faite conformément aux articles 39 ou 40, la référence à un Etat contractant faite à l'alinéa précédent signifie l'unité ou les unités territoriales auxquelles la Convention s'applique.

Where a declaration has been made under Article 39 or 40, the reference in the preceding paragraph to a Contracting State shall be taken to refer to the territorial unit or units in relation to which this Convention applies.

Ist eine Erklärung nach Artikel 39 oder 40 abgegeben worden, so ist die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthaltene Verweisung auf einen Vertragsstaat als Verweisung auf die Gebietseinheit oder die Gebiets-einheiten zu verstehen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

**Article 36**

Rien dans la Convention n'empêche deux ou plusieurs Etats contractants, afin de limiter les restrictions auxquelles le

Nothing in this Convention shall prevent two or more Contracting States, in order to limit the restrictions to which the

**Artikel 36**

Dieses Übereinkommen hindert zwei oder mehr Vertragsstaaten nicht daran, Einschränkungen, denen die Rückgabe

## 485 der Beilagen

15

retour de l'enfant peut être soumis, de convenir entre eux de déroger à celles de ses dispositions qui peuvent impliquer de telles restrictions.

return of the child may be subject, from agreeing among themselves to derogate from any provisions of this Convention which may imply such a restriction.

eines Kindes unterliegen kann, dadurch zu begrenzen, daß sie untereinander vereinbaren, von solchen Bestimmungen des Übereinkommens abzuweichen, die eine derartige Einschränkung darstellen könnten.

**CHAPITRE VI**  
**CLAUSES FINALES**

**Article 37**

La Convention est ouverte à la signature des Etats qui étaient Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Quatorzième session.

Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée et les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

**Article 38**

Tout autre Etat pourra adhérer à la Convention.

L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour l'Etat adhérent, le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument d'adhésion.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'Etat adhérent et les Etats contractants qui auront déclaré accepter cette adhésion. Une telle déclaration devra également être faite par tout Etat membre ratifiant, acceptant ou approuvant la Convention ultérieurement à l'adhésion. Cette déclaration sera déposée auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas: celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

**CHAPTER VI**  
**FINAL CLAUSES**

**Article 37**

The Convention shall be open for signature by the States which were Members of the Hague Conference on Private International Law at the time of its Fourteenth Session.

It shall be ratified, accepted or approved and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

**Article 38**

Any other State may accede to the Convention.

The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for a State acceding to it on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of accession.

The accession will have effect only as regards the relations between the acceding State and such Contracting States as will have declared their acceptance of the accession. Such a declaration will also have to be made by any Member State ratifying, accepting or approving the Convention after an accession. Such declaration shall be deposited at the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands; this Ministry shall forward, through diplomatic channels, a certified copy to each of the Contracting States.

**KAPITEL VI**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 37**

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zum Zeitpunkt der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

**Artikel 38**

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Eine solche Erklärung ist auch von jedem Mitgliedstaat abzugeben, der nach dem Beitritt das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Diese Erklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt; dieses Ministerium übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

La Convention entrera en vigueur entre l'Etat adhérent et l'Etat ayant déclaré accepter cette adhésion le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de la déclaration d'acceptation.

#### Article 39

Tout Etat, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, pourra déclarer que la Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment où elle entre vigueur pour cet Etat.

Cette déclaration, ainsi que toute extension ultérieure, seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

#### Article 40

Un Etat contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent aux matières régies par cette Convention pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'appliquera à toutes ses unités territoriales ou seulement à l'une ou à plusieurs d'entre elles, et pourra à tout moment modifier cette déclaration en faisant une nouvelle déclaration.

Ces déclarations seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas et indiqueront expressément les unités territoriales auxquelles la Convention s'applique.

#### Article 41

Lorsqu'un Etat contractant a un système de gouvernement en vertu duquel les pouvoirs exécutif, judiciaire et législatif sont par-

The Convention will enter into force as between the acceding State and the State that has declared its acceptance of the accession on the first day of the third calendar month after the deposit of the declaration of acceptance.

#### Article 39

Any State may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that the Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect at the time the Convention enters into force for that State.

Such declaration, as well as any subsequent extension, shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

#### Article 40

If a Contracting State has two or more territorial units in which different systems of law are applicable in relation to matters dealt with in this Convention, it may at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession declare that this Convention shall extend to all its territorial units or only to one or more of them and may modify this declaration by submitting another declaration at any time.

Any such declaration shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands and shall state expressly the territorial units to which the Convention applies.

#### Article 41

Where a Contracting State has a system of government under which executive, judicial and legislative powers are distributed

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

#### Artikel 39

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich das Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Eine solche Erklärung sowie jede spätere Erstreckung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

#### Artikel 40

Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Jede derartige Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

#### Artikel 41

Hat ein Vertragsstaat eine Staatsform, auf Grund deren die vollziehende, die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt



## 485 der Beilagen

17

tagés entre des Autorités centrales et d'autres autorités de cet Etat, la signature, la ratification, l'acceptation ou l'approbation de la Convention, ou l'adhésion à celle-ci, ou une déclaration faite en vertu de l'article 40, n'emportera aucune conséquence quant au partage interne des pouvoirs dans cet Etat.

between central and other authorities within that State, its signature or ratification, acceptance or approval of, or accession to this Convention, or its making of any declaration in terms of Article 40 shall carry no implication as to the internal distribution of powers within that State.

zwischen zentralen und anderen Organen innerhalb des betreffenden Staates aufgeteilt sind, so hat die Unterzeichnung oder Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder der Beitritt zu dem Übereinkommen oder die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 40 keinen Einfluß auf die Aufteilung der Gewalt innerhalb dieses Staates.

**Article 42**

Tout Etat contractant pourra, au plus tard au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, ou au moment d'une déclaration faite en vertu des articles 39 ou 40, faire soit l'une, soit les deux réserves prévues aux articles 24 et 26, alinéa 3. Aucune autre réserve ne sera admise.

Tout Etat pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

**Article 43**

La Convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion prévu par les articles 37 et 38.

Ensuite, la Convention entrera en vigueur:

1. pour chaque Etat ratifiant, acceptant, approuvant ou adhérant postérieurement le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
2. pour les territoires ou les unités territoriales auxquels

**Article 42**

Any State may, not later than the time of ratification, acceptance, approval or accession, or at the time of making a declaration in terms of Article 39 or 40, make one or both of the reservations provided for in Article 24 and Article 26, third paragraph. No other reservation shall be permitted.

Any State may at any time withdraw a reservation it has made. The withdrawal shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

The reservation shall cease to have effect on the first day of the third calendar month after the notification referred to in the preceding paragraph.

**Article 43**

The Convention shall enter into force on the first day of the third calendar month after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance, approval or accession referred to in Articles 37 and 38.

Thereafter the Convention shall enter into force —

1. for each State ratifying, accepting, approving or acceding to it subsequently, on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
2. for any territory or territorial unit to which the Con-

**Artikel 42**

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 39 oder 40 einen der in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

**Artikel 43**

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in den Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

1. für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm später beiträgt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
2. für jedes Hoheitsgebiet oder jede Gebietseinheit, auf die

la Convention a été étendue conformément à l'article 39 ou 40, le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification visée dans ces articles.

vention has been extended in conformity with Article 39 or 40, on the first day of the third calendar month after the notification referred to in that Article.

es nach Artikel 39 oder 40 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

#### Article 44

La Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 43, alinéa premier, même pour les Etats qui l'auront postérieurement ratifiée, acceptée ou approuvée ou qui y auront adhéré.

#### Article 44

The Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 43 even for States which subsequently have ratified, accepted, approved it or acceded to it.

#### Artikel 44

Das Übereinkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 43 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

La dénonciation sera notifiée, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas. Elle pourra se limiter à certains territoires ou unités territoriales auxquels s'applique la Convention.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands at least six months before the expiry of the five year period. It may be limited to certain of the territories or territorial units to which the Convention applies.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete oder Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

The denunciation shall have effect only as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other Contracting States.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

#### Article 45

Le Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas notifiera aux Etats Membres de la Conférence, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 38:

1. les signatures, ratifications, acceptations et approbations visées à l'article 37;
2. les adhésions visées à l'article 38;
3. la date à laquelle la Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 43;
4. les extensions visées à l'article 39;

#### Article 45

The Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands shall notify the States Members of the Conference, and the States which have acceded in accordance with Article 38, of the following —

1. the signatures and ratifications, acceptances and approvals referred to in Article 37;
2. the accessions referred to in Article 38;
3. the date on which the Convention enters into force in accordance with Article 43;
4. the extensions referred to in Article 39;

#### Artikel 45

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 38 beigetreten sind,

1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 37;
2. jeden Beitritt nach Artikel 38;
3. den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 43 in Kraft tritt;
4. jede Erstreckung nach Artikel 39;

## 485 der Beilagen

19

5. les déclarations mentionnées aux articles 38 et 40;
6. les réserves prévues aux articles 24 et 26, alinéa 3, et le retrait des réserves prévu à l'article 42;
7. les dénonciations visées à l'article 44.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à la Haye, le 25 octobre 1980, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement du Royaume des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Quatorzième session.

5. the declarations referred to in Articles 38 and 40;
6. the reservations referred to in Article 24 and Article 26, third paragraph, and the withdrawals referred to in Article 42;
7. the denunciations referred to in Article 44.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

Done at The Hague, on the 25<sup>th</sup> day of October, 1980, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Kingdom of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through diplomatic channels, to each of the States Members of the Hague Conference on Private International Law at the date of its Fourteenth Session.

5. jede Erklärung nach den Artikeln 38 und 40;
6. jeden Vorbehalt nach Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 42;
7. jede Kündigung nach Artikel 44.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 25. Oktober 1980 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der während der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

20

485 der Beilagen

## Requête en vue du retour

Convention de La Haye du 25 octobre 1980 sur les aspects civils de l'enlèvement international d'enfants

AUTORITÉ CENTRALE REQUÉRANTE OU REQUÉRANT
---

AUTORITÉ REQUISE
------------------

Concerne l'enfant \_\_\_\_\_  
qui aura 16 ans le \_\_\_\_\_

**Note:** Les rubriques suivantes doivent être remplies de la façon la plus complète possible.

### I. IDENTITÉ DE L'ENFANT ET DES PARENTS

#### 1. ENFANT

Nom et prénoms
Date et lieu de naissance
Résidence habituelle avant l'enlèvement
Passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)
Signalement, et éventuellement photo (voir annexes)

#### 2. Parents

##### 2.1 Mère

Nom et prénoms
Date et lieu de naissance
Nationalité
Profession
Résidence habituelle
Passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

##### 2.2 Père

Nom et prénoms
Date et lieu de naissance
Nationalité
Profession
Résidence habituelle
Passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

##### 2.3 Date et lieu du mariage

--

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9

485 der Beilagen

21

**II. PARTIE REQUÉRANTE: PERSONNE OU INSTITUTION (qui exerçait la garde effectivement avant l'enlèvement)****3.**

Nom et prénoms
Nationalité (si personne physique)
Profession (si personne physique)
Adresse
Passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)
Relation avec l'enfant
Nom et adresse du conseiller juridique (s'il y a lieu)

**III. ENDROIT OÙ DEVRAIT SE TROUVER L'ENFANT****4.1 Renseignements concernant la personne dont il est allégué qu'elle a enlevé ou retenu l'enfant**

Nom et prénoms
Date et lieu de naissance (si connu)
Nationalité (si connu)
Profession
Dernière résidence connue
Passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)
Signalement et éventuellement photo (voir annexes)

**4.2 Adresse de l'enfant**

--

**4.3 Autres personnes susceptibles de donner d'autres informations permettant de localiser l'enfant**

--

**IV. MOMENT, LIEU, DATE ET CIRCONSTANCES DU DÉPLACEMENT OU DU NON-RETOUR ILLICITES**

--

**V. MOTIFS DE FAIT OU LÉGAUX JUSTIFIANT LA REQUÊTE**

--

22

485 der Beilagen

**VI. PROCÉDURES CIVILES EN COURS**

--

**VII. L'ENFANT DOIT ÊTRE REMIS A:**

a)

Nom et prénoms
Date et lieu de naissance
Adresse
Téléphone

b)

Arrangements proposés pour le retour

**VIII. AUTRES OBSERVATIONS**

--

**IX. ENUMÉRATION DES PIÈCES PRODUITES \*)**

--

Fait à \_\_\_\_\_

le \_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_  
 Signature et/ou cachet de l'Autorité centrale requérante ou du  
 requérant

\*) p. ex. copie certifiée conforme d'une décision ou d'un accord relatif à la garde ou au droit de visite; certificat de coutume ou déclaration avec affirmation relatif à la loi applicable; information sur la situation sociale de l'enfant; procuration conférée à l'Autorité centrale.

485 der Beilagen

23

**Request for return****Hague Convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction**

REQUESTING CENTRAL AUTHORITY OR APPLICANT
---

REQUESTED AUTHORITY
---------------------

Concerns the following child \_\_\_\_\_ who will attain the age of 16 on \_\_\_\_\_

**Note:** The following particulars should be completed insofar as possible.**I. IDENTITY OF THE CHILD AND ITS PARENTS****1. Child**

Name and first names
Date and place of birth
Habitual residence before removal or retention
Passport or identity card No, if any
Description and photo, if possible (see annexes)

**2. Parents****2.1 Mother**

Name and first names
Date and place of birth
Nationality
Occupation
Habitual residence
Passport or identity card No, if any

**2.2 Father**

Name and first names
Date and place of birth
Nationality
Occupation
Habitual residence
Passport or identity card No, if any

**2.3 Date and place of marriage**

--

*Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9*

24

485 der Beilagen

**II. REQUESTING INDIVIDUAL OR INSTITUTION** (who actually exercised custody before the removal or retention)

3.

Name and first names
Nationality of individual applicant
Occupation of individual applicant
Address
Passport or identity card No, if any
Relation to the child
Name and address of legal adviser, if any

**III. PLACE WHERE THE CHILD IS THOUGHT TO BE****4.1 Information concerning the person alleged to have removed or retained the child**

Name and first names
Date and place of birth, if known
Nationality, if known
Occupation
Last known address
Passport or identity card No, if any
Description and photo, if possible (see annexes)

**4.2 Address of the child**

--

**4.3 Other persons who might be able to supply additional information relating to the whereabouts of the child**

--

**IV. TIME, PLACE, DATE AND CIRCUMSTANCES OF THE WRONGFUL REMOVAL OR RETENTION**

--

**V. FACTUAL OR LEGAL GROUNDS JUSTIFYING THE REQUEST**

--

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9



485 der Beilagen

25

**VI. CIVIL PROCEEDINGS IN PROGRESS**

--

**VII. CHILD IS TO BE RETURNED TO:**

a)

Name and first names
Date and place of birth
Address
Telephone number

b)

Proposed arrangements for return of the child
---

**VIII. OTHER REMARKS**

--

**IX. LIST OF DOCUMENTS ATTACHED \*)**

--

Date \_\_\_\_\_

Place \_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_  
 Signature and/or stamp of the requesting Central Authority or applicant

\*) e.g. Certified copy of relevant decision or agreement concerning custody or access; certificate or affidavit as to the applicable law; information relating to the social background of the child; authorization empowering the Central Authority to act on behalf of applicant.

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9

26

485 der Beilagen

# Antrag auf Rückgabe

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

ERSUCHENDE ZENTRALE BEHÖRDE OD. ANTRAGSTELLER
---

ERSUCHTE BEHÖRDE
------------------

Betrifft das Kind \_\_\_\_\_, das am \_\_\_\_\_ das 16. Lebensjahr vollendet.

**Anmerkung:** Die folgenden Spalten sollen so ausführlich wie möglich ausgefüllt werden.

## I. IDENTITÄT DES KINDES UND SEINER ELTERN

### 1. Kind

Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem Verbringen oder Zurückhalten
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden
Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

### 2. Eltern

#### 2.1 Mutter

Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Beruf
Gewöhnlicher Aufenthaltsort
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

#### 2.2 Vater

Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Beruf
Gewöhnlicher Aufenthaltsort
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

#### 2.3 Datum und Ort der Eheschließung

--

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9

485 der Beilagen

27

**II. ANTRAGSTELLENDEN PERSON ODER BEHÖRDE (die das Sorgerecht vor dem Verbringen oder Zurückhalten tatsächlich ausgeübt hat)****3.**

Name und Vornamen
Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person)
Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person)
Anschrift
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden
Beziehung zum Kind
Name und Anschrift des Rechtsanwalts, falls vorhanden

**III. ORT, AN DEM SICH DAS KIND VERMUTLICH BEFINDET****4.1 Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat**

Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort, falls bekannt
Staatsangehörigkeit, falls bekannt
Beruf
Letzte bekannte Anschrift
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden
Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

**4.2 Anschrift des Kindes**

--

**4.3 Andere Personen, die in der Lage sein könnten, zusätzliche Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes zu machen**

--

**IV. ZEITPUNKT, ORT, DATUM UND UMSTÄNDE DES WIDERRECHTLICHEN VERBRINGENS ODER ZURÜCKHALTENS**

--

**V. TATSÄCHLICHE ODER RECHTLICHE GRÜNDE, DIE DEN ANTRAG RECHTFERTIGEN**

--

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9

28

485 der Beilagen

**VI. ANHÄNGIGE ZIVILVERFAHREN**

--

**VII. DAS KIND IST ZURÜCKZUGEBEN AN**

a)

Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Anschrift
Telefonnummer

b)

Vorschläge, wie die Rückgabe des Kindes durchgeführt werden soll

**VIII. SONSTIGE BEMERKUNGEN**

--

**IX. VERZEICHNIS DER BEIGEFÜGTEN SCHRIFTSTÜCKE \*)**

--

Datum \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift und/oder Siegel der ersuchenden zentralen Behörde  
 oder des Antragstellers

\*) Z.B. beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung über das Sorgerecht oder das Recht auf persönlichen Verkehr; Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über das anzuwendende Recht; Auskunft über die soziale Lage des Kindes; Vollmacht für die zentrale Behörde, für den Antragsteller tätig zu werden.

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1:0,9

## VORBLATT

### **Problem:**

Bedingt durch die zunehmende Mobilität der Bevölkerung nehmen auch im Familienrecht die Fälle mit Auslandsberührungen zu. Meinungsverschiedenheiten über die Unterbringung von Kindern werden immer häufiger durch Kindesentführungen über die Staatsgrenze hinweg „gelöst“. Ein erster Schritt zur Unterbindung von Kindesentführungen bzw. zur raschen Wiederherstellung des gestörten Sorgerechts war die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts durch Österreich (BGBl. Nr. 321/1985). Die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Rückführung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder sowie bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht) muß weiter verbessert werden.

### **Lösung:**

Ratifikation des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und damit Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, zu denen auch außereuropäische Staaten gehören (Australien, Kanada und in Kürze auch die Vereinigten Staaten von Amerika), zwecks rascher Rückführung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder sowie zwecks reibungsloser Ausübung des Besuchsrechts. Das Übereinkommen steht auch Staaten, die nicht Mitglied der Haager Konferenz für internationales Privatrecht sind, zum Beitritt offen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Kosten:**

Eine geringfügige finanzielle Belastung des Bundes könnte sich durch die Tragung von Übersetzungs- und Vertretungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe ergeben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind grundsätzlich unmittelbar anwendbar, sodaß die Erlassung von Gesetzen nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Lediglich die Art. 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 lit. f sowie die Art. 10, 24 und 26 des Übereinkommens bedürfen einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Da jedoch das erforderliche Durchführungsgesetz zu diesen Artikeln gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten wird, kann das Übereinkommen trotzdem generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Vorgangsweise entspricht der Praxis in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. besonders RV 457, BlgNR XVI. GP, AB 680, BlgNR XIV. GP, RV 90, BlgNR XV. GP und RV 747, BlgNR XV. GP). Die Regierungsvorlage betreffend das Durchführungsgesetz wird gleichzeitig mit diesem Übereinkommen dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitete Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist bei der 14. Session der Konferenz einstimmig angenommen und am 25. Oktober 1980 von Frankreich, Griechenland, Kanada und der Schweiz unterzeichnet worden. Österreich hat das Übereinkommen am 12. Mai 1987 unterzeichnet. Am 1. September 1983 ist das Übereinkommen zwischen Frankreich, Kanada und Portugal in Kraft getreten. Seit 1. Jänner 1984 steht das Übereinkommen für die Schweiz, seit 1. August 1986 für Großbritannien, seit 1. Jänner 1987 für Australien sowie Luxemburg und seit 1. September 1987 für Spanien in Geltung. Ungarn ist im Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1986 beigetreten; ein Beitritt wird gegenüber den anderen Vertragsstaaten nur im Fall der Annahme des Beitritts wirksam (Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens). Den Beitritt Ungarns haben bisher Frankreich, Großbritannien und Luxemburg angenommen. Der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika hat die

Ratifikation des Übereinkommens am 9. Oktober 1986 genehmigt, sodaß mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Kürze zu rechnen ist.

Im Jahr 1980 ist zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens hergestellt worden.

Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist, die internationale Zusammenarbeit bei Kindesentführungen und bei der Ausübung des Besuchsrechts zu verstärken, um das gestörte Sorgeverhältnis so rasch wie möglich wieder herzustellen bzw. um die ungestörte Ausübung des Besuchsrechts zu fördern. Das Übereinkommen ist kein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im herkömmlichen Sinn und setzt eine gerichtliche oder sonstige behördliche Entscheidung über das Sorgerecht nicht voraus. Die Problematik von Kindesentführungen durch einen Elternteil ins Ausland läßt sich mit den Mitteln der eigenen Rechtsordnung nicht zufriedenstellend lösen. Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen sowie Kindesherausgabeentscheidungen können in anderen Staaten ohne die Mitwirkung der ausländischen Gerichte bzw. sonstigen Behörden nicht durchgesetzt werden; dies soll nun im Weg einer verstärkten Zusammenarbeit der Vertragsstaaten erreicht werden. Um eine möglichst effektive Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten, werden von den Vertragsstaaten zentrale Behörden eingerichtet.

Der von einer Spezialkommission der Haager Konferenz für internationales Privatrecht unter dem Vorsitz von Prof. Anton (Großbritannien) ausgearbeitete Entwurf des Übereinkommens wurde bei der 14. Session der Konferenz durch die Kommission I — ebenfalls unter dem Vorsitz von Prof. Anton — finalisiert und einstimmig angenommen. Der Erläuternde Bericht wurde von Prof. Pérez-Vera (Portugal), die zur Berichterstatterin der Kommission bestellt worden war, verfaßt. Dieser Erläuternde Bericht stellt keine verbindliche Auslegung des Übereinkommens dar, wird aber die praktische Anwendung des Übereinkommens erleichtern. Eine Übersetzung des Erläuternden Berichts ist daher angeschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann sich der Besondere Teil der vorliegenden Erläuterungen auf wenige zusätz-

liche Bemerkungen aus österreichischer Sicht beschränken.

Das Übereinkommen kann neben dem von Österreich bereits ratifizierten Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts angewandt werden und steht auch der Anwendung des nichtvertraglichen (innerstaatlichen) Rechts nicht entgegen (Art. 34 Abs. 2 des Übereinkommens). Es werden sohin — ohne Ausschließlichkeitsanspruch — zusätzliche Möglichkeiten zur raschen Rückführung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder geschaffen.

Hinsichtlich des finanziellen Mehraufwands, der sich aus der Mitgliedschaft Österreichs zu dem Übereinkommen ergibt, wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen.

## II. Besonderer Teil

### Zum Artikel 1:

Der in der lit. a verwendete Begriff „widerrechtlich“ wird in der Folge im Art. 3 des Übereinkommens definiert.

Die in der lit. b als Ziel des Übereinkommens genannte tatsächliche Beachtung des Sorgerechts und des Besuchsrechts in den Vertragsstaaten wird lediglich hinsichtlich des Besuchsrechts in unvollständiger Weise näher ausgeführt (Art. 21 des Übereinkommens). Die Beachtung des Sorgerechts und des Besuchsrechts ist in erster Linie präventiver Natur, weil durch diese Beachtung eine der häufigsten Ursachen für Kindesentführungen entfallen (s. hiezu auch P. 17 des Erläuternden Berichts).

Der Vollständigkeit halber festzuhalten ist noch, daß die Zuteilung des Sorgerechts durch das Übereinkommen nicht geregelt wird, was sich besonders aus Art. 1 ergibt. Das Übereinkommen beruht auf dem — nicht ausgesprochenen — Grundsatz, daß die Auseinandersetzung in der Sache selbst, das heißt über das bestrittene Sorgerecht, gegebenenfalls vor den zuständigen Behörden des Staates stattzufinden hat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten gehabt hat.

### Zum Artikel 2:

Österreich kommt der durch diese Bestimmung übernommenen staatsvertraglichen Verpflichtung dadurch nach, daß aus dem Ausland einlangende Anträge vom PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen — sohin in einem amtswegigen Verfahren — zu behandeln und innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden sind.

### Zum Artikel 3:

Die in der lit. a enthaltende Verweisung auf das Recht des (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes stellt eine Gesamtverweisung dar und umfaßt sohin auch die Verweisungsnormen dieses Staates. Diese Regelung weicht vom österreichischen internationalen Privatrecht insofern ab, als danach die Frage, wem das Sorgerecht zusteht, nach dem Personalstatut des Kindes (freilich unter Beachtung von Rück- und Weiterverweisung) zu beurteilen ist. Hat sich das Kind zuletzt gewöhnlich in Österreich aufgehalten, so ist im Hinblick auf die §§ 24 und 25 Abs. 2 IPR-Gesetz das Personalstatut des Kindes dafür maßgebend, wem das Sorgerecht zusteht.

Kommt materielles österreichisches Recht zur Anwendung, so wird im Sinn des Abs. 2 auch das kraft Gesetzes bestehende Sorgerecht der Eltern eines ehelichen Kindes (§ 144 ABGB) bzw. das Sorgerecht der Mutter eines unehelichen Kindes (§ 170 ABGB) geschützt.

### Zum Artikel 4:

Sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann keine Maßnahme oder Entscheidung auf der Grundlage des Übereinkommens getroffen werden, selbst wenn das Kind bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

### Zum Artikel 6:

Als österreichische zentrale Behörde wird das Bundesministerium für Justiz bestimmt (vgl. den § 1 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes).

### Zum Artikel 7:

Diese Bestimmung enthält eine Aufzählung der Pflichten, die der zentralen Behörde des ersuchten Staates obliegen. Die im Abs. 2 genannten Vorkehrungen sind von ihr entweder selbst zu treffen oder sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die zuständige Behörde (etwa das für die Rückführung des Kindes zuständige Gericht) mit dem Antrag umgehend befaßt wird.

Die nähere Vorgangsweise bei Einlangen eines Antrages im Bundesministerium für Justiz als ersuchte österreichische zentrale Behörde erfordert ein Durchführungsgesetz; diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu den §§ 5 und 6 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen.

Die im Abs. 2 lit. e vorgesehene Erteilung von Rechtsauskünften stellt eine neue Möglichkeit zur Ermittlung fremden Rechtes und sohin eine wertvolle Ergänzung der bereits bestehenden Möglichkeiten dar (vgl. den § 4 IPR-Gesetz und das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968, BGBl. Nr. 417/1971, betreffend Auskünfte über ausländi-

sches Recht samt Zusatzprotokoll vom 15. März 1978, BGBl. Nr. 179/1980).

#### Zum Artikel 8:

Ein Antrag nach diesem Übereinkommen kann bei der zentralen Behörde des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder bei jeder anderen zentralen Behörde eingebracht werden. Sofern es nicht die zentrale Behörde am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ist, wird es in der Praxis wohl die zentrale Behörde des Staates sein, in dem sich das Kind vermutlich befindet. Dem Antragsteller steht es aber auch frei, sich ohne Einschaltung einer zentralen Behörde unmittelbar an die zuständige Behörde (Gericht) des Staates zu wenden, aus dem das Kind an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zurückgeführt werden soll (vgl. Art. 29 des Übereinkommens).

Soll ein Antrag vom Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde an eine ausländische zentrale Behörde weitergeleitet werden, so sind die diesbezüglichen näheren Voraussetzungen der Antragstellung dem gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetz zu entnehmen (§§ 1 bis 4 dieses Gesetzesentwurfs).

Bei der 14. Session der Haager Konferenz für internationales Privatrecht wurde die Verwendung eines Musterformblatts empfohlen, das im Anschluß an das Übereinkommen abgedruckt ist. Dieses wird in der Regel von der ersuchenden zentralen Behörde auszufüllen sein.

Die im Abs. 2 genannten Angaben, die im Antrag enthalten sein müssen, werden es der zentralen Behörde auch ermöglichen, ein Tätigwerden im Sinn des Art. 27 des Übereinkommens abzulehnen (etwa wenn das Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat — vgl. Art. 4 des Übereinkommens).

Nach Abs. 3 besteht keine Verpflichtung, dem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung bzw. wirksamen Vereinbarung über das Sorgerecht oder das Besuchsrecht (lit. e) oder eine Bescheinigung über die einschlägigen Rechtsvorschriften etwa beim Bestehen des Sorgerechts kraft Gesetzes (lit. f) anzuschließen.

Das zuständige Gericht oder die sonst zuständige Behörde kann jedoch nach Art. 15 des Übereinkommens die Beibringung dieser Unterlagen verlangen.

Diese Regelung ist insofern zweckmäßig, weil Zeitverluste, die mit der Beschaffung dieser Unterlagen verbunden sein könnten, vermieden werden, zumal es durchaus denkbar ist, daß die Angelegenheit gütlich bereinigt und das Kind freiwillig zurückgegeben wird.

Wird eine Bescheinigung im Sinn des Abs. 3 lit. f erforderlich, so kann diese vom Bundesministerium für Justiz auch in Form eines Gesetzeszeugnisses

ausgestellt werden; dies wird besonders bei einem Sorgerecht kraft Gesetzes (§§ 144 bzw. 170 ABGB) in Betracht kommen (§ 282 AußStrG).

#### Zum Artikel 11:

Da über den Antrag im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden ist, wird wegen der Amtswegigkeit und der ausreichenden Flexibilität dieses Verfahrens die Entscheidung über die Rückführung des Kindes rasch herbeigeführt werden können.

Damit das Bundesministerium für Justiz die im Abs. 2 festgelegte Informationspflicht erfüllen kann, wird dem Vorsteher des mit der Sache befaßten Bezirksgerichts eine Berichtspflicht auferlegt (vgl. § 5 Abs. 5 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes).

#### Zum Artikel 12:

Langt ein Antrag nach dem Übereinkommen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens des Kindes beim Gericht (und nicht etwa bei der zentralen Behörde) ein, so hat das Gericht die sofortige Rückgabe des Kindes anzuordnen. Die Ausnahmen sind in den Art. 13 und 20 des Übereinkommens festgelegt. Diese beiden Bestimmungen werden aber einschränkend auszulegen sein, wenn vermieden werden soll, daß das Übereinkommen toter Buchstabe bleibt.

Langt der Antrag nach der im Abs. 1 genannten Jahresfrist bei Gericht ein, so ist die Rückgabe des Kindes ebenfalls vom Gericht anzuordnen, sofern das Kind sich nicht in seiner neuen Umgebung bereits eingelebt hat (Abs. 2). Diesen Umstand wird das Gericht im Rahmen der Amtswegigkeit des außerstreitigen Verfahrens zu erheben haben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 18 des Übereinkommens hinzuweisen, wonach das Gericht — nach innerstaatlichem Recht — jederzeit die Rückgabe des Kindes anordnen kann. Diese Bestimmung unterstreicht den Umstand, daß die Möglichkeiten nach dem Übereinkommen nur zu den bestehenden innerstaatlichen Möglichkeiten hinzutreten, ohne sie auszuschließen.

#### Zum Artikel 13:

Nach Abs. 2 kann das Gericht die Rückgabe des Kindes ablehnen, wenn es feststellt, daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt und daß es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts derer es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Um ausreichend flexibel zu sein, wird keine starre Altersgrenze festgesetzt. Als Orientierungshilfe wird im Hinblick auf die §§ 148 Abs. 1 und 177 Abs. 2 ABGB ein Alter von 10 Jahren angenommen werden können. Dem mindestens 10 Jahre alten Kind wird also in der Regel ein Anhörungsrecht zuzuerkennen sein. Die Person,



die das Kind widerrechtlich verbracht hat oder zurückhält, hat im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens ohnedies Parteistellung, was vom Gericht gleichfalls zu berücksichtigen ist.

In Ergänzung des Abs. 3 wird das Gericht auch Auskünfte des österreichischen Jugendwohlfahrts-trägers einholen können.

#### Zum Artikel 14:

Die im Staat des (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes wirksamen Entscheidungen über das Sorgerecht sind auch im ersuchten Staat zu berücksichtigen, ohne daß es der förmlichen Anerkennung bedarf. Auch diese Bestimmung wird dazu beitragen, das Verfahren zur Rückgabe eines Kindes zu beschleunigen.

#### Zum Artikel 15:

Diese Bestimmung erleichtert den Gerichten bzw. sonstigen Behörden des ersuchten Staates die Beurteilung der Frage, ob ein widerrechtliches Verbringen bzw. Zurückhalten im Sinn des Art. 3 des Übereinkommens gegeben ist. Diesbezüglich wird auch eine nach Art. 8 Abs. 3 lit. f ausgestellte Bescheinigung ausreichend sein (vgl. auch § 4 Abs. 2 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes).

#### Zum Artikel 16:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß in dem Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht worden ist bzw. in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, eine meritorische Entscheidung über das Sorgerecht ergeht, bevor über den Antrag auf Rückführung des Kindes nach dem Übereinkommen entschieden worden ist oder erst dann, wenn mit einer Antragstellung nicht mehr zu rechnen ist.

#### Zum Artikel 17:

Die Tatsache, daß im ersuchten Staat eine im Widerspruch mit dem nach Art. 3 des Übereinkommens beachtlichen Sorgerecht stehende Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist (in der Regel also zugunsten des Kindesentführers), vermag die Rückführung des Kindes nicht zu verhindern (es sei denn, es liegt ein nach Art. 13 bzw. 20 des Übereinkommens beachtlicher Umstand vor). Dieser Gedanke ist mit dem österreichischen Pflegschaftsverfahren durchaus vereinbar, weil dieses unter der Herrschaft der sog. Umstandsklausel (clausula rebus sic stantibus) steht.

#### Zum Artikel 18:

Hier wird auf die Ausführungen zum Art. 12 sowie auf P. 112 des Erläuternden Berichts verwiesen.

#### Zum Artikel 20:

Diese sehr restriktive Bestimmung entspricht nicht der in einschlägigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen üblichen ordre public-Klausel, weil diese in verschiedenen Staaten weit weniger restriktiv ausgelegt wird, als in Österreich. Auf die P. 31 bis 33 sowie 118 des Erläuternden Berichts wird verwiesen.

#### Zum Artikel 21:

Durch diese Bestimmung werden die zentralen Behörden verpflichtet, bei der Durchführung oder Ausübung des Besuchsrechts mitzuwirken. Es ist nämlich erkannt worden, daß eine reibungslose und ungestörte Ausübung des Besuchsrechts in vielen Fällen den Gedanken zu Selbsthilfe in Form von Kindesentführungen erst gar nicht aufkommen lassen wird.

Der Abs. 1 sieht ein Tätigwerden der zentralen Behörden sowohl in den Fällen vor, in denen es um die Durchführung eines bereits gewährten Besuchsrechts geht, als auch in den Fällen, in denen ein Besuchsrecht erst gewährt werden soll. Der Abs. 2 sieht dagegen die Zusammenarbeit der zentralen Behörden vor, um die ungestörte Ausübung eines bereits gewährten Besuchsrechts sicherzustellen. In der Wahl der diesbezüglichen Mittel sind die zentralen Behörden frei, sodaß sie die für den Einzelfall jeweils zielführendste Maßnahme wählen können.

#### Zum Artikel 22:

Eine Sicherheitsleistung für Prozeßkosten ist im außerstreitigen Verfahren ohnedies nicht vorgesehen.

#### Zum Artikel 23:

Wegen des Verzichts auf die Förmlichkeit der Beglaubigung kann auch die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 27/1968, zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung nicht begehrt werden.

#### Zum Artikel 24:

Nach dieser Bestimmung müssen Anträge und deren Beilagen mit einer Übersetzung in die Amtssprache (in eine der Amtssprachen) des ersuchten Staates versehen sein; wenn eine solche Übersetzung aber nur schwer erhältlich ist, so kann eine Übersetzung in die französische oder englische Sprache angeschlossen werden. Durch eine Vorbehaltserklärung nach Abs. 2 könnte die Verwendung der französischen oder der englischen Sprache — aber nicht beider — ausgeschlossen werden. Österreich wird von diesem Vorbehalt nicht Gebrauch machen, da Übersetzungen in die französische oder in die englische Sprache in gleicher Weise ohne Schwierigkeiten erlangt werden können.

Hinsichtlich der Herstellung von Übersetzungen in eine fremde Sprache wird auf den § 3 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen. Ist ein aus dem Ausland einlangender Antrag ausnahmsweise mit einer Übersetzung in die französische oder in die englische Sprache versehen, so hat das Bundesministerium für Justiz die Übersetzung selbst zu veranlassen. Dieses wird sich in der Regel seiner Übersetzungsstelle bedienen.

#### **Zum Artikel 26:**

Da durch den Abs. 2 die Vertragsstaaten verpflichtet werden, dem Antragsteller für das gerichtliche Verfahren einschließlich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt keine Kosten aufzuerlegen, ist im § 5 Abs. 3 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes die Befreiung des Antragstellers von der Tragung der Anwaltskosten vorgeschlagen worden, auch wenn im Einzelfall die im § 63 Abs. 1 ZPO sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen sollten; dies wird durch eine Integration in das System der Verfahrenshilfe bewerkstelligt. Ein Rechtsanwalt wird aber erst dann eingeschaltet, wenn der Antrag auf Rückführung des Kindes vom Gericht im Hinblick auf die Art. 13 und 20 des Übereinkommens abgelehnt wird, sodaß in der Praxis wohl nur in sehr wenigen Fällen die Notwendigkeit der Befassung eines Rechtsanwalts gegeben sein wird.

Von dem nach Abs. 3 möglichen Vorbehalt wird Österreich nicht Gebrauch machen, weil dies einerseits mit dem Grundsatz zur Verbesserung des Zugangs zum Recht nur schwer vereinbar wäre und andererseits die Zahl der Fälle, in denen die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Person des Antragstellers nicht vorliegen, vermutlich gering sind, sodaß sich die im eben genannten Durchführungsgesetz vorgeschlagene Regelung auf die Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft kaum auswirken wird. Auch anlässlich der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist eine gleichartige Regelung getroffen worden. Es sollte auf jeden Fall verhindert werden, durch eine unterschiedliche Regelung der Kostentragung in diesem Bereich das gegenständliche Übereinkommen weniger attraktiv zu machen als das eben genannte Europäische Übereinkommen.

Der Abs. 4 ist für das gerichtliche Verfahren ohne rechtliche Bedeutung, weil es im außerstreitigen Verfahren keinen Kostenersatz gibt.

#### **Zum Artikel 27:**

Die zentrale Behörde ist zur Annahme und Weiterleitung eines aus dem Ausland oder Inland gestellten Antrages nicht verpflichtet, wenn etwa nach Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens beizufügende Übersetzungen fehlen.

Das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde wird stets eine Vollmacht des Antragstellers verlangen. Derartige Vollmachten sind auch im Rahmen des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vorgesehen; diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Da auch ausländische zentrale Behörden derartige Vollmachten in der Regel verlangen, wird deren Beischluß durch § 4 Abs. 1 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes vorgeschrieben.

#### **Zu den Artikeln 31 und 32:**

Diese Bestimmungen lösen die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts bei Staaten bestehen, die kein einheitliches Rechtssystem haben.

#### **Zum Artikel 36:**

Von der Möglichkeit, durch bilaterale Vereinbarungen Einschränkungen, denen die Rückgabe eines Kindes unterliegen kann, zu begrenzen, haben bisher Frankreich und Luxemburg Gebrauch gemacht. Durch derartige bilaterale Vereinbarungen könnte auch festgelegt werden, daß das Übereinkommen — entgegen Art. 35 — rückwirkend anzuwenden ist.

#### **Zum Artikel 42:**

Österreich wird von den beiden im Art. 24 Abs. 2 und im Art. 26 Abs. 3 möglichen Vorbehalten nicht Gebrauch machen.

(Übersetzung)

## Erläuternder Bericht von Elisa Pérez-Vera

### Einleitung

#### I. Ergebnis der Arbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

1. Das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung wurde am 24. Oktober 1980 in Plenarsitzung von der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht durch die anwesenden Staaten<sup>1)</sup> einstimmig angenommen. Am 25. Oktober 1980 unterzeichneten die Delegierten die Schlußakte der Vierzehnten Tagung mit dem Wortlaut des Übereinkommens und einer Empfehlung für das Musterformblatt, das bei Anträgen auf Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder zu verwenden ist.

Bei dieser Gelegenheit ist die Haager Konferenz von ihrer Praxis abgewichen und hat die auf der Vierzehnten Tagung angenommenen Übereinkommensentwürfe unmittelbar nach der Schlußsitzung zur Unterzeichnung durch die Staaten aufgelegt. Vier Staaten (Kanada, Frankreich, Griechenland und die Schweiz) haben das Übereinkommen bei dieser Gelegenheit unterzeichnet, so daß es das Datum vom 25. Oktober 1980 trägt.

2. Hinsichtlich des Ausgangspunkts der Arbeiten, die zur Annahme des Übereinkommens geführt haben, sowie der bereits auf diesem Sachgebiet vorhandenen oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden anderen Übereinkommen wird auf

<sup>1)</sup> Deutschland, Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Venezuela und Jugoslawien.

Die Vertreter der Arabischen Republik Ägypten, Israels und Italiens haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt, obwohl sie an den Arbeiten der Ersten Kommission aktiv teilgenommen hatten. Marokko, der Heilige Stuhl und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hatten Beobachter entsandt. Bei ihren Arbeiten stand der Ersten Kommission auch die wertvolle Mitarbeit der Beobachter des Europarats, des Commonwealth-Sekretariats und des Internationalen Sozialdienstes zur Verfügung.

die Einleitung des Berichts der Sonderkommission verwiesen.<sup>2)</sup>

3. Die Vierzehnte Tagung der Konferenz, die vom 6. bis 25. Oktober 1980 stattfand, beauftragte die Erste Kommission mit Professor A. E. Anton (Vereinigtes Königreich) als Vorsitzendem und Dekan Leal (Kanada) als stellvertretendem Vorsitzenden mit der Ausarbeitung des Übereinkommens; beide waren bereits Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Sonderkommission gewesen. Außerdem wurde Professor Elisa Pérez-Vera in ihrem Amt als Berichterstatterin bestätigt. Mr. Adair Dyer, Erster Sekretär des Ständigen Büros, der für die Arbeiten der Konferenz wichtige Schriftstücke ausgearbeitet hatte, war mit der wissenschaftlichen Leitung des Sekretariats beauftragt.

4. In dreizehn Sitzungen nahm die Erste Kommission eine erste Lesung des von der Sonderkommission ausgearbeiteten Vorentwurfs vor. Gleichzeitig ernannte sie einen Redaktionsausschuß, der entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten den Wortlaut formulierte.<sup>3)</sup> Sieben weitere Sitzungen dienten der Beratung des vom Redaktionsausschuß vorbereiteten Textes<sup>4)</sup> sowie der Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens in Staaten ohne einheitliches Rechtssystem („Application Clauses“) und des Musterformblatts,<sup>5)</sup> die von ad-hoc-Ausschüssen verfaßt worden waren.<sup>6)</sup> Die vom

<sup>2)</sup> Bericht der Sonderkommission Nr. 3 und 7 bis 15.

<sup>3)</sup> Der Redaktionsausschuß unter dem Vorsitz von Mr. Leal als stellvertretendem Vorsitzenden der Ersten Kommission bestand aus den Herren Savolainen (Finnland), Chatin (Frankreich), Jones (Vereinigtes Königreich) und der Berichterstatterin. Mr. Dyer und mehrere Redaktionssekretäre haben ihm außerordentlich wertvolle Hilfe geleistet.

<sup>4)</sup> Arbeitsdokumente Nr. 45, 66, 75, 78, 79 und 83.

<sup>5)</sup> Arbeitsdokument Nr. 59, ergänzt durch den Vorschlag des Sekretariats im Arbeitsdokument Nr. 71. Der Unterausschuß „Application Clauses“ beschloß, den Inhalt der hierüber von der Sonderkommission ausgearbeiteten Artikel unverändert zu lassen (Protokoll Nr. 12).

<sup>6)</sup> Im Unterausschuß „Musterformblatt“ waren unter dem Vorsitz von Professor Müller-Freienfels (Bundesrepublik Deutschland), die Herren Deschenaux (Schweiz), Hergen (Vereinigte Staaten), Barbosa (Portugal), Minami (Japan) und Frau Pripp (Schweden) tätig. Dem Unterausschuß „Application Clauses“ gehörten unter dem Vorsitz von Herrn van Boeschoten (Niederlande) die Herren Héту (Kanada), Hjorth (Dänemark), Creswell (Australien), Salem (Ägypten) und Miss Selby (Vereinigte Staaten) an.

Ständigen Büro vorgeschlagenen Schlußbestimmungen wurden in den Vorentwurf übernommen, den der Redaktionsausschuß erstellt hatte.

## II. Zweck und Aufbau des vorliegenden Berichts

5. Der Erläuternde Bericht zu einem Text, der dazu bestimmt ist, geltendes Recht zu werden, also zu einem Text, auf den man sich berufen können und der angewandt werden soll, muß mindestens zwei wesentlichen Zielen entsprechen. Einmal muß der Bericht so getreu wie möglich die Prinzipien, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, und, wenn sich dies als notwendig erweist, die Entwicklung der Gedanken hervorheben, die zur Auswahl solcher Prinzipien unter den vorhandenen Möglichkeiten geführt haben. Es geht sicher nicht darum, erschöpfend die Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung des Übereinkommens darzulegen, aber die Haltung, die das Übereinkommen einnimmt, wird manchmal in der Gegenüberstellung zu anderen vorgetragenen Gedanken leichter verständlich.

Angesichts der Tatsache, daß der von der Sonderkommission vorbereitete Vorentwurf eines Übereinkommens eine breite Unterstützung<sup>7)</sup> erfahren und der endgültige Wortlaut dementsprechend im wesentlichen die Struktur und die Grundlagen des Vorentwurfs übernommen hat, wird dieser Schlußbericht, insbesondere in seinem ersten Teil, bestimmte Abschnitte des Berichts der Sonderkommission wiederholen, der im April 1980 für die Vierzehnte Tagung vorbereitet worden ist.<sup>8)</sup>

6. Dieser Schlußbericht soll auch einen anderen Zweck erfüllen, nämlich denjenigen, die das Übereinkommen anzuwenden haben, eine ausführliche Kommentierung seiner Bestimmungen zur Verfügung zu stellen. Da diese Kommentierung im Prinzip dazu bestimmt ist, den wörtlichen Inhalt der Übereinkommensvorschriften zu erläutern, wird sie sich viel weniger darum bemühen, ihre Entstehungsgeschichte zu schildern, als ihren Inhalt darzulegen.

7. Aus den vorstehenden Erwägungen kann gefolgert werden, daß die zwei angestrebten Ziele sich deutlich unterscheiden und selbst die angewandten Methoden der Analyse, um beide zu erreichen, nicht identisch sein können. Ungeachtet dessen bringt die Bezugnahme in beiden Fällen auf einen einzigen Wortlaut, den des Übereinkommens, gewisse Wiederholungen mit sich, die unumgänglich erscheinen. Trotz dieser Gefahr und angesichts des unterstrichenen doppelten Ziels ist der Bericht in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste ist der Untersuchung der allgemeinen Prinzipien gewidmet, die dem Übereinkommen zugrunde lie-

gen; der zweite dient der Untersuchung des Textes Artikel nach Artikel.

8. Wie Professor von Overbeck 1977 unterstrichen hat,<sup>9)</sup> erscheint es schließlich zweckmäßig, daran zu erinnern, daß dieser Bericht nach Abschluß der Vierzehnten Tagung anhand der Protokolle und der Notizen der Berichterstatteerin verfaßt wurde. Er ist daher von der Konferenz nicht genehmigt worden, und es ist möglich, daß trotz des Bemühens der Berichterstatteerin um eine objektive Beurteilung bestimmte Abschnitte eine teilweise subjektive Beurteilung wiedergeben.

## Erster Teil — Allgemeine Grundzüge des Übereinkommens

9. Das Übereinkommen stellt in seiner Gesamtheit einen Kompromiß zwischen zwei zum Teil unterschiedlichen Auffassungen über das zu erreichende Ziel dar. In den vorbereitenden Materialien läßt sich in der Tat die Spannung erkennen, die zwischen dem Wunsch, bestehende, durch das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes veränderte tatsächliche Situationen zu schützen, und der Sorge besteht, vor allem die Beachtung der rechtlichen Beziehungen zu gewährleisten, die solchen Situationen zugrunde liegen können. In dieser Hinsicht ist das durch das Übereinkommen erreichte Gleichgewicht verhältnismäßig anfällig. Einerseits ist es klar, daß das Übereinkommen nicht das Bestehen des Sorgerechts betrifft (Artikel 19); andererseits ist es aber ebenso offenkundig, daß die Bezeichnung des Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes als widerrechtlich von dem Bestehen eines Sorgerechts abhängt, was der Situation, die durch die Handlungen verändert worden ist, die vermieden werden sollen, einen rechtlichen Gehalt gibt.

### I. Zweck des Übereinkommens

10. Der Titel dieses Kapitels ist ein Hinweis sowohl auf das in dem Übereinkommen behandelte Problem als auch auf die Ziele, die es sich setzt, um gegen die zunehmenden Kindesentführungen zu kämpfen. Nach Erörterung dieser beiden Punkte werden andere damit zusammenhängende Fragen untersucht, welche die Tragweite der angestrebten Ziele erheblich abstufen; insbesondere geht es um die dem Wohl des Kindes zukommende Bedeutung und um die möglichen Ausnahmen von einer sofortigen Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder.

<sup>7)</sup> Siehe insbesondere die Stellungnahmen der Regierungen, Vorbereitendes Dokument (Vorb. Dok.) Nr. 7.  
<sup>8)</sup> Vorb. Dok. Nr. 6.

<sup>9)</sup> Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht, Actes et documents de la Treizième session, Bd. II, S 329.

### A. Abgrenzung des Gegenstands

11. In bezug auf die Abgrenzung des Gegenstands des Übereinkommens<sup>10)</sup> wird es ausreichen, zusammenfassend daran zu erinnern, daß die in Betracht gezogenen Situationen sich aus der Anwendung von Gewalt ergeben, um künstliche internationale Zuständigkeitsverbindungen in der Absicht zu schaffen, das Sorgerecht für ein Kind zu erhalten. Die unterschiedlichen Umstände, die in einem bestimmten Fall zusammentreffen können, lassen jeden Versuch scheitern, zu einer genaueren rechtlichen Definition zu gelangen. In allen untersuchten Situationen treten jedoch unausweichlich zwei Elemente zu Tage und bestätigen die ange deutete annähernde Charakterisierung.

12. Erstens geht es in allen Fällen um das Verbringen eines Kindes aus seinem gewöhnlichen Lebensraum heraus, wo es sich in der Obhut einer natürlichen oder juristischen Person befand, die ihm gegenüber rechtmäßig ein Sorgerecht ausübte. Wohl gemerkt ist einer solchen Situation die Weigerung gleichzustellen, das Kind nach einem Auslandsaufenthalt, dem die das Sorgerecht ausübende Person zugestimmt hatte, in seine Umwelt wieder einzugliedern. In beiden Fällen ist das Ergebnis in der Tat gleich: Das Kind wurde aus der familiären und sozialen Umgebung gerissen, in der sich sein Leben abspielte. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang die Art des Rechtstitels von geringer Bedeutung, auf Grund dessen das Sorgerecht gegenüber dem Kind ausgeübt wurde. Von diesem Standpunkt aus ist das Bestehen oder das Fehlen einer Entscheidung über das Sorgerecht ohne Einfluß auf die soziologischen Gegebenheiten des Problems.

13. Zweitens hat die Person, die das Kind verbringt (oder für das Verbringen verantwortlich ist, wenn die Tathandlung durch einen Dritten durchgeführt wird), die Hoffnung, von den Behörden des Staates, in den das Kind gebracht wurde, das Sorgerecht für dieses zu erhalten. Es handelt sich demnach um jemanden, der — im weiten Sinne des Wortes — dem Familienkreis des Kindes angehört; in der Tat ist die fragile Person in den meisten Fällen der Vater oder die Mutter.

14. Häufig kommt es vor, daß die Person, die das Kind zurückhält, zu erreichen versucht, daß eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung des Zufluchtsstaates die von ihr geschaffene tatsächliche Situation zu einer gesetzlichen macht; falls sie sich aber über das Ergebnis der Entscheidung nicht

sicher ist, ist es ebenso möglich, daß sie sich zur Untätigkeit entschließt und somit die Initiative der Person überläßt, der sie das Kind entzogen hat. Denn auch wenn diese schnell handelt, dh. wenn sie vermeidet, daß sich die durch das Verbringen des Kindes geschaffene Lage auf Grund der verflossenen Zeit stabilisiert, befindet sich der Entführer in einer vorteilhaften Position, denn er hat nunmehr das Gericht bestimmt, das über die Angelegenheit zu entscheiden haben wird, ein Gericht, das er grundsätzlich als das günstigere für seine Begehren ansieht.

15. Zusammenfassend kann behauptet werden, daß das Problem, mit dem sich das Übereinkommen beschäftigt — mit allen seinen dramatischen Auswirkungen, die sich aus dem Umstand ergeben, daß es unmittelbar den Schutz der Kinder in den internationalen Beziehungen betrifft —, seine ganze rechtliche Schärfe durch die dem einzelnen eröffnete Möglichkeit erhält, mehr oder weniger künstliche internationale Zuständigkeitsverbindungen zu schaffen. Der einzelne kann auf diesem Weg tatsächlich das anzuwendende Recht verfälschen und eine für ihn günstige gerichtliche Entscheidung erlangen. Sicher hat eine solche Entscheidung nur eine geographisch beschränkte Wirksamkeit, insbesondere dann, wenn neben ihr andere, inhaltlich entgegengesetzte Entscheidungen sonstiger Gerichte vorliegen; sie stellt aber auf jeden Fall einen Rechtstitel dar, der für die „Legalisierung“ einer Tatsachenlage ausreicht, die keines der betroffenen Rechtssysteme wünschte.

### B. Die Ziele des Übereinkommens

16. Die Ziele des Übereinkommens, wie sie sich aus Artikel 1 ergeben, könnten wie folgt zusammengefaßt werden: In Anbetracht dessen, daß ein charakteristisches Merkmal der in Betracht gezogenen Situationen in dem Umstand besteht, daß der Entführer geltend macht, seine Handlung sei durch die zuständigen Behörden des Zufluchtsstaates als gesetzmäßig bestätigt worden, liegt ein wirksames Mittel, ihn davon abzubringen, darin, daß seinen Handlungen jegliche praktische und rechtliche Wirkung genommen wird. Um dies zu erreichen, stellt das Übereinkommen die Wiederherstellung des status quo durch „die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder“ an die erste Stelle seiner Ziele. Die unüberbrückbaren Schwierigkeiten, die sich einer Festlegung unmittelbarer Zuständigkeitsregeln auf diesem Gebiet in einem Übereinkommen<sup>11)</sup> entgegenstellten, haben in der Tat dazu geführt, diesen Weg zu wählen, der es,

<sup>10)</sup> Siehe insbesondere Fragen und Bericht über die internationale Entführung eines Kindes durch einen Elternteil, verfaßt von Mr. Adair Dyer, Vorb. Dok. Nr. 1, August 1977, Actes et documents de la Quatorzième session, Bd. III, im folgenden „Actes XIV“, S 18—25 (im weiteren als „Bericht Dyer“ zitiert) und Bericht über den von der Sonderkommission angenommenen Vorentwurf eines Übereinkommens, Vorb. Dok. Nr. 6, Mai 1980, Actes XIV, S 172—173.

<sup>11)</sup> Eine solche Möglichkeit wurde in der ersten Sitzung der Sonderkommission verworfen. Vgl. Ergebnisse der Erörterungen der Sonderkommission vom März 1979 über das legal kidnapping, zusammengestellt durch das Ständige Büro, Vorb. Dok. Nr. 5, Juni 1979, Actes XIV, S 163—164.

wenn auch auf Umwegen, in der Mehrzahl der Fälle ermöglichen wird, daß die endgültige Entscheidung über das Sorgerecht von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seinem Verbringen getroffen wird.

17. Obwohl übrigens das in Buchstabe b erklärte Ziel, „zu gewährleisten, daß das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Verkehr in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird“, selbständige Bedeutung aufweist, ist sein teleologischer Zusammenhang mit dem Ziel „Rückgabe des Kindes“ nicht weniger offenkundig. In Wirklichkeit könnte man annehmen, daß es sich um ein einziges Ziel mit zwei verschiedenen Aspekten handelt: Während die sofortige Rückgabe des Kindes dem Wunsch entspricht, eine einseitig durch den Entführer gewaltsam veränderte Situation wiederherzustellen, ist die tatsächliche Beachtung des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Verkehr insoweit vorbeugender Natur, als durch diese Beachtung eine der häufigsten Ursachen des Verbringens von Kindern entfallen muß.

Da aber das Übereinkommen nicht näher bestimmt, welche Maßnahmen von jedem Staat anzuwenden sind, um die Beachtung des in einem anderen Vertragsstaat bestehenden Sorgerechts zu gewährleisten, muß angenommen werden, daß — abgesehen von dem mittelbaren Schutz, der sich aus der Verpflichtung ergibt, das Kind der Person zurückzugeben, welche die Sorge ausübte — die Beachtung des Sorgerechts sich fast ganz dem Übereinkommensbereich entzieht. Im Gegensatz dazu ist das Recht zum persönlichen Verkehr Gegenstand einer sicher unvollständigen Regel, die jedoch bezeichnend für das Interesse ist, das den regelmäßigen Kontakten zwischen Eltern und Kindern entgegengebracht wird, selbst wenn die Sorge nur einem Elternteil oder einem Dritten übertragen wurde.

18. Wird zugegeben, daß die dargestellten Erwägungen wohl begründet sind, so ist daraus zu schließen, daß jeder Versuch, die Ziele des Übereinkommens einer bestimmten Rangordnung unterzuordnen, nur von symbolischer Bedeutung sein kann. Tatsächlich erscheint es fast unmöglich, eine Rangordnung zwischen zwei Zielen herzustellen, die ihren Ursprung in einem einzigen Anliegen haben. Denn im Ergebnis läuft es etwa auf dasselbe hinaus, die Rückgabe eines verbrachten Kindes zu erleichtern oder die zur Vermeidung eines solchen Verbringens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Wie im folgenden festgestellt werden wird, ist die Frage, die das Übereinkommen grundlegend zu regeln versucht hat, diejenige der Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder. Der Grund hierfür scheint offenkundig: Erst nach dem widerrechtlichen Zurückhalten eines Kindes entstehen die schmerzlichsten Situationen,

nämlich solche, die nicht einseitig durch jedes der betroffenen Rechtssysteme gelöst werden können, obwohl sie einer besonders dringenden Lösung bedürfen. Insgesamt gesehen rechtfertigen unseres Erachtens alle diese Umstände die Entwicklung der Regelungen des Übereinkommens für die Rückgabe des Kindes und räumen zugleich dem angestrebten Ziel grundsätzlich eine gewisse Priorität ein. Obwohl theoretisch beide erwähnten Ziele gleichzustellen sind, hat daher im Übereinkommen praktisch der Wunsch Vorrang erhalten, die Wiederherstellung der durch den Entführer verfälschten Situation zu garantieren.

19. In einem abschließenden Bemühen, die Ziele des Übereinkommens klarzustellen, ist zu unterstreichen, daß es nicht versucht, die Frage der Erteilung des Sorgerechts zu regeln; wie sich insbesondere aus den Vorschriften des Artikels 1 ergibt. Hierzu geht der nicht ausgesprochene Grundsatz, auf dem das Übereinkommen beruht, dahin, daß die Auseinandersetzung in der Sache selbst, dh. über das bestrittene Sorgerecht, gegebenenfalls vor den zuständigen Behörden des Staates stattfinden muß, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Verbringen hatte, und zwar sowohl wenn das Verbringen vor dem Erlaß einer Entscheidung über die Sorge erfolgt ist — einer Situation, in der das verletzte Sorgerecht kraft Gesetzes ausgeübt wurde — wie wenn dieses Verbringen unter Verletzung einer bereits vorher bestehenden Entscheidung stattgefunden hat.

### C. Bedeutung des Wohles des Kindes

20. Vorab sind die Gründe zu rechtfertigen, die dazu Anlaß geben, die Untersuchung dieser Frage in den Zusammenhang der Erwägungen über den Zweck des Übereinkommens einzufügen. Sie treten klar hervor, wenn man berücksichtigt, daß einerseits das Wohl des Kindes in dieser Beziehung häufig ins Feld geführt wird, und andererseits, daß man geltend machen könnte, der Zweck des Übereinkommens, die Rückgabe des Kindes, müsse immer der Berücksichtigung seines Wohles untergeordnet bleiben.

21. In dieser Hinsicht wurde zu Recht hervorgehoben, daß „der Rechtsbegriff des ‚vorrangigen Wohles des Kindes‘ bei einer ersten Betrachtung so ungenau ist, daß er eher einem sozialen Paradigma zu gleichen scheint als einem konkreten Rechtsbegriff. Wie ist dieser Begriff auszustatten, ohne über das letztlich maßgebende Wohl des Kindes Mutmaßungen anzustellen, deren Ursprung nur aus dem sittlichen Rahmen einer bestimmten Kultur zu entwickeln ist? Der Begriff ‚letztlich maßgebend‘ gibt Anlaß zu unmittelbaren Problemen, wenn er in die Gleichung aufgenommen wird, da die allgemeine Fassung des Begriffs nicht klar zu erkennen gibt, ob das ‚Wohl‘ des Kindes, das es zu schützen gilt, dasjenige unmittelbar nach der Entscheidung oder das

des Kindes ist, wenn es in jugendlichem, jungem Erwachsenen-, reifem oder Greisenalter steht“.<sup>12)</sup>

22. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß unter Berufung auf das „vorrangige Wohl des Kindes“ in der Vergangenheit die nationalen Gerichte häufig letztlich die streitige Sorge der Person übertragen haben, die das Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten hat. Es konnte sein, daß diese Entscheidung die gerechteste war; indessen kann die Tatsache nicht übersehen werden, daß die Berufung auf einen solchen Begriff durch nationale Behörden die Gefahr mit sich bringt, kulturelle oder soziale Sonderbestrebungen einer gegebenen nationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen und daher im Grunde genommen subjektive Werturteile über die andere nationale Gemeinschaft zu fällen, aus der das Kind soeben herausgerissen worden ist.

23. Unter anderem aus diesen Gründen enthält der entscheidende Teil des Übereinkommens keinerlei ausdrückliche Bezugnahme auf das Wohl des Kindes als berichtendes Element des Übereinkommensziels, das darauf abstellt, die sofortige Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder sicherzustellen. Aus diesem Schweigen sollte jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß das Übereinkommen das soziale Paradigma außer acht läßt, das die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Wohles der Kinder bei der Regelung aller sie betreffenden Probleme verkündet. Die Unterzeichnerstaaten erklären im Gegenteil bereits in der Präambel, sie seien „der festen Überzeugung, daß das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist“; gerade in dieser Überzeugung haben sie das Übereinkommen ausgearbeitet „in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen“.

24. Diese beiden Absätze der Präambel geben die Einstellung des Übereinkommens in dieser Beziehung recht klar wieder, eine Einstellung, die man folgendermaßen bestimmen könnte: Der Kampf gegen die Zunahme internationaler Entführungen von Kindern muß immer von dem Wunsch bestimmt sein, die Kinder als Mittler ihres wirklichen Wohles zu schützen. Zu den objektivsten Erscheinungsformen des Wohles des Kindes gehört das Recht, nicht auf Grund mehr oder weniger zweifelhafter Rechte in bezug auf seine Person an einen anderen Ort verbracht oder dort zurückgehalten zu werden. In dieser Hinsicht erscheint es angebracht, auf die Empfehlung 874 (1979) der Beratenden Versammlung des Europarats hinzuweisen, deren erster allgemeiner Grundsatz sagt, daß „die Kinder nicht mehr als Eigentum ihrer

Eltern, sondern als Einzelpersonen mit eigenen Rechten und Bedürfnissen anzusehen sind“.<sup>13)</sup>

Tatsächlich wird, wie bereits Mr. Dyer hervorgehoben hat, in der Literatur bei der Untersuchung dieses Problems „allgemein die Vermutung aufgestellt, daß das wirkliche Opfer einer ‚Kindesentführung‘ das Kind selbst ist, das unter der plötzlichen Erschütterung seines Gleichgewichts, dem traumatischen Kontaktverlust zu dem Elternteil, der für seine Erziehung verantwortlich war, und der Unsicherheit und Frustration leidet, die sich aus dem Zwang ergeben, sich einer fremden Sprache, ungewohnten kulturellen Bedingungen und unbekanntem Lehrern und Verwandten anzupassen“.<sup>14)</sup>

25. Es ist daher legitim zu behaupten, daß die beiden Ziele des Übereinkommens — das eine vorbeugender Art, das andere auf die sofortige Wiedereingliederung des Kindes in seine gewohnte Umgebung gerichtet — insgesamt einer bestimmten Auffassung des „vorrangigen Wohles des Kindes“ entsprechen. Auch bei dieser Betrachtungsweise wäre indessen einzuräumen, daß das Verbringen eines Kindes gelegentlich aus objektiven Gründen gerechtfertigt sein kann, die entweder seine Person oder seine nächste Umgebung berühren. Daher läßt das Übereinkommen bestimmte Ausnahmen von der allgemeinen seitens der Staaten eingegangenen Verpflichtung zu, die sofortige Rückgabe der widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kinder sicherzustellen. Meistens sind diese Ausnahmen nur konkrete Bekundungen des zu ungenauen Grundsatzes, wonach das Wohl des Kindes der Leitgedanke auf diesem Gebiet ist.

26. Im übrigen entspricht auch die Regelung des Rechts zum persönlichen Verkehr dem Anliegen, den Kindern so vollständige Familienbeziehungen wie möglich zu verschaffen, um eine ausgeglichene Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Jedoch besteht auch hier keine einheitliche Auffassung, wodurch der zweideutige Charakter des Grundsatzes des Kindeswohls noch einmal hervorgehoben wird. Tatsächlich gibt es im Gegensatz zu dem im Übereinkommen anerkannten Ansatz eine gewisse Tendenz zu der Annahme, es sei für das Kind vorteilhaft, keinen Kontakt zu seinen beiden Eltern zu haben, wenn das Paar rechtlich oder tatsächlich getrennt lebt. In dieser Hinsicht war sich die Konferenz bewußt, daß sich eine solche Lösung gelegentlich als die wünschenswerteste erweisen kann. Unter Wahrung des der richterlichen Beurteilung zukommenden Spielraums bei der Abwägung der Umstände in jedem konkreten Fall hat die Konferenz die andere Möglichkeit vorgezogen, und das Übereinkommen räumt eindeutig dem Gedanken Vorrang ein, daß das Recht zum persön-

<sup>13)</sup> Beratende Versammlung des Europarates. 31. allgemeine Sitzungsperiode. Empfehlung einer Europäischen Charta über die Rechte des Kindes. Text angenommen am 4. Oktober 1979.

<sup>14)</sup> Bericht Dyer, Actes XIV, S. 21.

<sup>12)</sup> Bericht Dyer, Actes XIV, S. 22—23.

lichen Verkehr das selbstverständliche Gegenstück zum Sorgerecht ist, ein Gegenstück, das demzufolge grundsätzlich dem Elternteil zuzusprechen ist, dem die Sorge für das Kind nicht zusteht.

#### D. Ausnahmen von der Verpflichtung, die sofortige Rückgabe des Kindes sicherzustellen

27. Angesichts der Tatsache, daß die Rückgabe des Kindes in gewissem Sinn den Grundgedanken des Übereinkommens bildet, sind die Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung, sie sicherzustellen, ein wesentlicher Aspekt für das genaue Verständnis ihrer Tragweite. Es geht offensichtlich nicht darum, die Bestimmungen, die diese Ausnahmen enthalten, hier im einzelnen zu untersuchen, sondern darum, ihre Rolle zu skizzieren und dabei besonders die Gründe zu unterstreichen, die zu ihrer Einfügung in das Übereinkommen geführt haben. Von diesem Standpunkt aus lassen sich Ausnahmen erkennen, deren Rechtfertigung auf drei verschiedenen Grundsätzen beruht.

28. Einerseits erkennt Artikel 13 Buchstabe a an, daß die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates nicht verpflichtet sind, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn der Antragsteller vor dem angeblich widerrechtlichen Verbringen das Sorgerecht, das er nunmehr geltend macht, tatsächlich nicht ausgeübt oder wenn er die von ihm nun beanstandete Handlung nachträglich genehmigt hat. Demzufolge handelt es sich um Situationen, in denen entweder die Vorbedingungen für das Verbringen eines der wesentlichen Merkmale der Beziehungen, die das Übereinkommen schützen will, nicht enthielten (die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts), oder das nachträgliche Verhalten des beraubten Elternteils eine Annahme der neuen so geschaffenen Situation erkennen läßt, was sie schwieriger angreifbar macht.

29. Andererseits enthalten Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 desselben Artikels 13 Ausnahmen, die deutlich davon bestimmt sind, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Wie bereits bemerkt, hat das Übereinkommen diesem Begriff einen genauen Inhalt gegeben. So ist das Interesse des Kindes, von seinem gewöhnlichen Aufenthalt nicht ohne ausreichende Garantien für eine neue stabile Situation verbracht zu werden, dem primären Interesse jeder Person nachzuordnen, nicht der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens ausgesetzt oder in eine unzumutbare Lage gebracht zu werden.

30. Es kommt hinzu, daß nach dem Übereinkommen die Ansicht des Kindes über die wesentliche Frage seiner Rückgabe oder Nicht-Rückgabe entscheidend sein kann, wenn es nach Meinung der zuständigen Behörden ein ausreichendes Alter und die nötige Reife erreicht hat. Auf diese Weise gibt das Übereinkommen den Kindern die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Offensichtlich

kann diese Bestimmung gefährlich werden, wenn ihre Anwendung zu direkter Befragung von Jugendlichen führt, die sicher eine klare Vorstellung der Situation haben, die aber auch ernste seelische Schäden erleiden können, wenn sie glauben, daß sie gezwungen worden sind, zwischen ihren beiden Eltern zu wählen. Eine Bestimmung dieser Art war jedoch unerlässlich, da der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens Kinder bis zum sechzehnten Lebensjahr betrifft; es ist einzuräumen, daß die Rückgabe eines zum Beispiel fünfzehnjährigen Kindes gegen seinen Willen nur schwer zu vertreten wäre. Im übrigen sind in dieser besonderen Frage die Bemühungen fehlgeschlagen, zu einer Einigung über ein Mindestalter zu gelangen, von dem an die Absicht des Kindes berücksichtigt werden könnte, da alle Zahlen einen künstlichen, wenn nicht gar willkürlichen Charakter haben; es erschien besser, die Anwendung dieser Bestimmung dem Ermessen der zuständigen Behörden zu überlassen.

31. Drittens besteht nach Artikel 20 keine Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes, „wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist“. Hier handelt es sich um eine in Übereinkommen zum internationalen Privatrecht ungewöhnliche Bestimmung, deren genaue Tragweite sich nur schwer darlegen läßt. Unter Verweisung auf die Kommentierung zu Artikel 20 für den Versuch einer entsprechenden Darstellung erscheint es hier besonders wichtig, den Ursprung der Vorschrift zu betrachten. Diese Regel ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Delegationen, welche die Einfügung einer Bestimmung über die öffentliche Ordnung in das Übereinkommen befürworteten, und denen, die sie ablehnten.

Eine solche Möglichkeit wurde mit unterschiedlichen Formulierungen innerhalb der Ersten Kommission ausführlich beraten. Nach vier Abstimmungen ohne Ergebnis und mit einer Mehrheit von nur einer Stimme hat die Kommission schließlich die Möglichkeit der Ablehnung des Antrags auf Rückgabe des Kindes zugelassen, und zwar unter Bezugnahme auf einen Vorbehalt, der eine Berufung auf die Ausnahme der öffentlichen Ordnung in einer einschränkenden Formulierung erlaubt, die auf eine Verbindung mit dem Familien- und Kindschaftsrecht des ersuchten Staates abstellt. Dieser Vorbehalt lautet wie folgt: „Contracting States may reserve the right not to return the child when such return would be manifestly incompatible with the fundamental principles of the law relating to the family and children in the State addressed“.<sup>15)</sup> Durch die Annahme dieses Textes wurde in die bis dahin für die Arbeit der Konferenz bestimmende Übereinstimmung eine schwere Bresche geschla-

<sup>15)</sup> Siehe Protokoll Nr. 9 und beigelegte Arbeitspapiere.



gen; in dem Bewußtsein, daß eine auf breiter Ebene annehmbare Lösung gefunden werden mußte, haben sich deshalb alle Delegationen für diesen Weg als die sicherste Garantie für den Erfolg des Übereinkommens entschieden.

32. Die behandelte Frage war besonders wichtig, denn sie gab in gewissem Umfang in bezug auf die Rückgabe des Kindes zwei zum Teil unterschiedliche Auffassungen über das Ziel des Übereinkommens wieder. In der Tat hatte zu diesem Zeitpunkt der von der Ersten Kommission ausgearbeitete Text (in Übereinstimmung mit dem von der Sonderkommission vorbereiteten Vorentwurf) die möglichen Ausnahmen von einer Rückgabe des Kindes auf die Berücksichtigung tatsächlicher Situationen und des Verhaltens der Parteien oder auf eine besondere Würdigung des Wohles des Kindes beschränkt. Demgegenüber lief der soeben angenommene Vorbehalt darauf hinaus, die Möglichkeit zuzulassen, auf Grund rein rechtlicher Argumente aus dem im ersuchten Staat geltenden innerstaatlichen Recht die Rückgabe des Kindes abzulehnen. Ein innerstaatliches Recht, das möglicherweise im Zusammenhang mit der dargelegten Bestimmung hätte zum Tragen kommen können, um entweder den von dem beraubten Elternteil geltend gemachten Anspruch „abzuschätzen“ oder um die Handlung des Entführers daraufhin zu beurteilen, ob sie rechtlich begründet war. Solche Folgen veränderten jedoch in hohem Maß ein Vertragswerk, das auf dem Gedanken aufbaut, die Umgehung der normalen Zuständigkeit der Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes durch Gewalttätigkeit müsse vermieden werden.

33. In dieser Situation stellt die Annahme der in Artikel 20 enthaltenen Formulierung durch eine beruhigende Mehrheit<sup>16)</sup> ein lobenswertes Bemühen um einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Positionen dar, wobei die Rolle des innerstaatlichen Rechts des Zufluchtsstaats erheblich an Bedeutung verloren hat. Einerseits betrifft die Bezugnahme auf die Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ein Rechtsgebiet, auf dem zahlreiche internationale Übereinkünfte bestehen. Andererseits geht die Regel des Artikels 20 in bezug auf den Grad der Unvereinbarkeit zwischen dem geltend gemachten Recht und dem beabsichtigten Vorgehen auch weiter als die der herkömmlichen Formulierungen der Klausel über die „öffentliche Ordnung“; denn um die Rückgabe des Kindes wegen der in dieser Bestimmung enthaltenen Gründe verweigern zu können, muß die betreffende Behörde nicht nur das Bestehen eines solchen Widerspruchs feststellen, sondern auch den Umstand, daß die Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte die beantragte Rückgabe untersagen.

<sup>16)</sup> Der Text wurde mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen, Protokoll Nr. 13.

34. Zum Abschluß der Erwägungen über die in diesem Absatz behandelten Probleme erscheint es erforderlich zu unterstreichen, daß die drei Arten der Ausnahmen von der Rückgabe des Kindes nur so und nicht anders anzuwenden sind. Dies bedeutet vor allem, daß sie einschränkend auszulegen sind; wenn vermieden werden soll, daß das Übereinkommen toter Buchstabe bleibt. In der Tat beruht das Übereinkommen insgesamt auf der einstimmigen Ablehnung des Vorgangs des widerrechtlichen Verbringens von Kindern und auf der Überzeugung, daß die beste Methode, international dagegen anzugehen, darin besteht, ihm jede rechtliche Konsequenz zu versagen. Die Durchführung dieser Methode in der Praxis verlangt von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens die Überzeugung, daß sie, unbeschadet ihrer Unterschiede, derselben rechtlichen Gemeinschaft angehören, innerhalb welcher die Behörden jedes Staates anerkennen, daß die Behörden eines von ihnen — die des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes — grundsätzlich am besten dazu in der Lage sind, eine gerechte Entscheidung über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Verkehr zu treffen. Auf diese Weise würde durch eine systematische Berufung auf die erwähnten Ausnahmen, wonach der Gerichtsstand des Aufenthalts des Kindes durch den von dem Entführer gewählten ersetzt wird, das ganze Vertragswerk zum Einsturz gebracht, indem es des Geistes gegenseitigen Vertrauens beraubt wird, auf dem es beruht.

## II. Natur des Übereinkommens

### A. Ein Übereinkommen der behördlichen Zusammenarbeit

35. Bei der Abgrenzung der von den Vertragsstaaten verfolgten Zwecke bestimmen die Ziele eines Übereinkommens letztlich seine Natur. So ist das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vor allem ein Übereinkommen, das versucht, das internationale Verbringen von Kindern dadurch zu verhindern, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten herbeigeführt wird. Eine solche Zusammenarbeit bezieht sich auf beide soeben untersuchten Ziele, einmal die sofortige Rückgabe des Kindes in die Umwelt zu erreichen, aus der es gerissen wurde, zum anderen das in einem der Vertragsstaaten bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Verkehr tatsächlich zu beachten.

36. Die Charakterisierung des Übereinkommens kann auch auf negativem Weg vorgenommen werden. So kann vor allem festgestellt werden, daß es sich nicht um ein Übereinkommen über das auf das Sorgerecht für Kinder anzuwendende Recht handelt. Tatsächlich haben die Bezugnahmen auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eine beschränkte Tragweite, da das fragliche Recht nur bei der Feststellung des wider-

rechtlichen Charakters des Verbringens (zB in Artikel 3) berücksichtigt wird. In zweiter Hinsicht ist das Übereinkommen auch kein Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht. Diese Möglichkeit wurde bewußt vermieden, obwohl sie in der ersten Sitzung der Sonderkommission lange beraten wurde. Angesichts der sachlichen Folgen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist diese Rechtsinstitution normalerweise von Garantien und Versagungsgründen umgeben, die das Verfahren verlängern können. Im Fall des Verbringens eines Kindes ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung. Tatsächlich könnten sich die psychologischen Störungen wiederholen, die das Kind durch ein solches Verbringen erleiden kann, wenn die Entscheidung über seine Rückgabe erst nach einer gewissen Frist getroffen würde.

37. Da es sich hier, wie festgestellt, um ein Übereinkommen handelt, dem der Gedanke der behördlichen Zusammenarbeit zugrunde liegt, ist klarzustellen, daß es nur versucht, die Situationen zu regeln, die in seinen Anwendungsbereich fallen und zwei oder mehrere Vertragsstaaten berühren. In der Tat läßt sich der Gedanke eines „universellen“ Übereinkommens (dh. eines solchen, dessen Bereich alle internationalen Fälle erfaßt) außerhalb der Übereinkommen über das anwendbare Recht nur schwer vertreten. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, daß sich die vorgesehenen Systeme, einerlei ob es sich dabei um die Rückgabe von Kindern oder um die Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr handelt, weitgehend auf eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden stützen, und zwar auf der Grundlage gegenseitiger Rechte und Pflichten. Auch wenn Einzelpersonen sich unter Berufung auf das Übereinkommen unmittelbar an Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats wenden, entspricht die Anwendung der Begünstigungen durch das Übereinkommen dem Gedanken der Gegenseitigkeit, die im Prinzip seine Anwendung auf Angehörige dritter Staaten ausschließt.

Obwohl das Übereinkommen alle seine Ziele nur zwischen den Vertragsstaaten erreicht, haben im übrigen die Behörden jedes dieser Staaten durchaus das Recht, sich bei der Lösung anderer ähnlich gelagerter Situationen vom Geist der Übereinkommensbestimmungen leiten zu lassen.

#### B. Eigenständigkeit des Übereinkommens

38. Das Übereinkommen, das zur Erreichung bestimmter Ziele auf den Begriff der behördlichen Zusammenarbeit festgelegt ist, ist gegenüber den vorhandenen Übereinkommen über den Schutz Minderjähriger oder das Sorgerecht eigenständig. So war es eine der ersten von der Sonderkommission getroffenen Entscheidungen, ihre Arbeiten auf ein unabhängiges Übereinkommen auszurichten,

statt ein Protokoll zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen auszuarbeiten. Unter demselben Blickwinkel konnte sie sich auch nicht an die von den Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht vorgeschlagenen Modelle einschließlich desjenigen des Übereinkommens des Europarats<sup>17)</sup> halten.

39. Diese Eigenständigkeit bedeutet nicht, daß die Bestimmungen den Anspruch erheben, alle mit internationalen Entführungen von Kindern verbundenen Probleme zu lösen. Ganz im Gegenteil liegt, soweit die Ziele des Übereinkommens, obwohl sehr ehrgeizig, sehr konkrete Formen annehmen, das sachliche Problem des Sorgerechts außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. Es ist daher unvermeidlich dazu aufgerufen, neben den Vorschriften eines jeden der Vertragsstaaten über das anzuwendende Recht und über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu stehen, und zwar unabhängig davon, ob diese innerstaatlichen oder völkervertraglichen Ursprungs sind.

Das Übereinkommen erhebt andererseits sogar in seinem eigenen Anwendungsbereich keinen Ausschließlichkeitsanspruch; es wünscht vor allem die Verwirklichung der Übereinkommensziele und erkennt daher ausdrücklich die Möglichkeit an, gleichzeitig mit dem Übereinkommen jede andere Rechtsnorm geltend zu machen, die es erlaubt, die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder die Ausgestaltung eines Rechts zum persönlichen Verkehr zu erreichen (Artikel 34).

#### C. Beziehungen zu anderen Übereinkommen

40. Das Übereinkommen stellt sich als ein Instrument dar, das eine schnelle Lösung der Probleme bringen soll, um zu vermeiden, daß ursprünglich widerrechtliche Situationen, die durch das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes hervorgerufen wurden, sich rechtlich verfestigen. Soweit es vermeidet, über die Rechte der Parteien sachlich zu entscheiden, drängt sich seine Vereinbarkeit mit anderen Übereinkommen auf. Ungeachtet dessen konnte eine solche Vereinbarkeit nur durch die vorrangige Anwendung von Bestimmungen gewährleistet werden, die zur Herbeiführung einer schnellen und in gewissem Umfang vorläufigen Lösung geeignet waren. So sind tatsächlich die Fragen zum Sorgerecht erst nach der Rückkehr des

<sup>17)</sup> Es handelt sich um das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, das am 30. November 1979 durch das Ministerkomitee des Europarates angenommen und am 20. Mai 1980 in Luxemburg für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor den zuständigen Gerichten zu erheben. Insoweit bestimmt Artikel 34: „Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind.“ Da im übrigen versucht wurde, eine Verzögerung der Anwendung der Übereinkommensbestimmungen unter Berufung auf Bestimmungen zu vermeiden, die das Bestehen des Sorgerechts betreffen, mußte der in Artikel 34 aufgenommene Grundsatz sich auf jede das Sorgerecht betreffende Bestimmung, gleich welchen Ursprungs, erstrecken. Die Parteien können hingegen, wie im vorigen Absatz unterstrichen wurde, jede Bestimmung in Anspruch nehmen, die eine Verwirklichung der Übereinkommensziele erleichtert.

#### D. Möglichkeit des Beitritts zu dem Übereinkommen für Staaten, die nicht Mitglied der Haager Konferenz sind

41. Auch in dieser Beziehung hat sich das Übereinkommen durch die Bestimmung seines halb offenen Charakters als ein Übereinkommen der Zusammenarbeit offenbart. Grundsätzlich kann jeder Staat dem Übereinkommen beitreten, aber sein Beitritt „wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen“ (Artikel 38). Durch dieses Verhalten haben die Vertragsstaaten versucht, das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Wunsch der Öffnung nach allen Seiten und der Überzeugung zu sichern, daß ein auf Zusammenarbeit beruhendes System nur dann wirksam ist, wenn zwischen den Parteien ein ausreichendes Maß an gegenseitigem Vertrauen besteht.

Darüber hinaus zeigt die Wahl des Systems einer ausdrücklichen Annahme des Beitritts durch jeden Mitgliedstaat, damit dieser ihm gegenüber wirksam wird,<sup>18)</sup> gegenüber dem offeneren System, wonach der Beitritt außer in den Beziehungen zu einem Mitgliedstaat, der ihm innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht, wirksam ist,<sup>19)</sup> die Bedeutung, welche die Staaten der Auswahl der Vertragspartner auf dem Gebiet beigemessen haben, das Gegenstand des Übereinkommens ist.

<sup>18)</sup> Nach dem Vorbild von Artikel 19 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970, siehe Protokoll Nr. 13.

<sup>19)</sup> Ein System, das, neben anderen, in dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten bestätigt worden ist, das ebenfalls während der Vierzehnten Tagung der Konferenz angenommen wurde.

### III. Einrichtungen für die Anwendung des Übereinkommens

#### A. Die zentralen Behörden

42. Ein Übereinkommen über Zusammenarbeit wie das vorliegende kann sich grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Richtungen orientieren: die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den zuständigen innerstaatlichen Behörden im Anwendungsbereich des Übereinkommens anzuordnen oder seine Wirksamkeit auf der Schaffung von zentralen Behörden in jedem Vertragsstaat aufzubauen, um die gewünschte Zusammenarbeit zu koordinieren und zu kanalisieren. Der von der Sonderkommission erstellte Vorentwurf bestätigt recht eindeutig die Wahl der zweiten Möglichkeit, und das Übereinkommen selbst beruht weiterhin in großem Maß auf der Einschaltung und der Zuständigkeit der zentralen Behörden.

43. Ungeachtet dessen erhöht die uneingeschränkte Zulassung der den einzelnen zugestandenen Möglichkeit, sich unmittelbar an die für die Anwendung des Übereinkommens zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu wenden (Artikel 29), die Bedeutung der diesen Behörden auferlegten Verpflichtung zur Zusammenarbeit, und zwar in einem solchen Umfang, daß das von dem Übereinkommen befolgte System auf Grund der Tatsache, daß es neben den Aufgaben der zentralen Behörden eigens für die Gerichte oder Verwaltungsbehörden zusätzliche Verpflichtungen einführt, als „gemischtes System“ bezeichnet werden kann.

44. Es wäre im übrigen ein Fehler, ein Übereinkommen zur Bekämpfung der internationalen Kindesentführung schaffen zu wollen, ohne der wichtigen Rolle der innerstaatlichen Gerichte oder Verwaltungsbehörden in allen Fragen des Schutzes Minderjähriger Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist die Bezugnahme auf die Verwaltungsbehörden als einfacher Reflex des Umstandes zu verstehen, daß in bestimmten Mitgliedstaaten der Konferenz diese Aufgabe derartigen Behörden übertragen ist, während in der Mehrzahl der Rechtssysteme die Gerichte auf diesem Gebiet zuständig sind. Insgesamt überträgt das Übereinkommen den innerstaatlich für die Entscheidung über das Sorgerecht und den Schutz der Kinder verantwortlichen Behörden die Aufgabe, die gestellten Probleme zu lösen, ob es sich dabei um die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder um die Ausgestaltung des Rechts zum persönlichen Verkehr handelt. Somit macht sich das Übereinkommen das Verlangen nach Rechtssicherheit zu eigen, das auf diesem Gebiet allen innerstaatlichen Rechtsordnungen zugrunde liegt. Obwohl die Entscheidungen über die Rückführung der Kinder dem Bestehen des Sorgerechts nicht vorgreifen (Artikel 19), beeinflussen sie in der Tat das Leben der Kinder in

starkem Maß; der Erlaß solcher Entscheidungen und die Übernahme einer derartigen Verantwortung müssen notwendigerweise den Behörden zufallen, die gemäß innerstaatlichem Recht normalerweise hierfür zuständig sind.

45. In seinen großen Linien und in einer deutlichen Mehrzahl der Fälle wird indessen die Anwendung des Übereinkommens von der Funktionsfähigkeit der von ihm zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen abhängen, dh. der zentralen Behörden. Hinsichtlich ihrer Regelung durch das Übereinkommen ist zunächst zu bemerken, daß die Konferenz sich der tiefgreifenden Unterschiede in der innerstaatlichen Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten bewußt war; aus diesem Grund schreibt das Übereinkommen keinerlei Struktur und Handlungsbefugnisse der zentralen Behörden vor, zwei Aspekte, die notwendigerweise dem innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats unterliegen. Die Zugrundelegung dieser Prämisse drückt sich im Übereinkommen durch die Anerkennung der Tatsache aus, daß die Aufgaben, die im einzelnen den zentralen Behörden übertragen sind, von diesen entweder unmittelbar oder mit Hilfe anderer zu erfüllen sind (Artikel 7). Es liegt zB auf der Hand, daß das Auffinden eines Kindes die Einschaltung der Polizei erfordern kann; ebenso können der Erlaß vorläufiger Maßnahmen oder die Einleitung von Gerichtsverfahren über privatrechtliche Beziehungen außerhalb der Zuständigkeiten fallen, die in bestimmten innerstaatlichen Rechtsordnungen den Verwaltungsbehörden übertragen werden können. In allen Fällen bleibt ungeachtet dessen die zentrale Behörde als „Motor“ der gewollten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des widerrechtlichen Verbringens von Kindern Träger der Verpflichtungen, die das Übereinkommen ihr auferlegt. Um den Besonderheiten der verschiedenen Rechtsordnungen Rechnung zu tragen, läßt das Übereinkommen andererseits zu, daß die zentrale Behörde fordern kann, daß dem an sie gerichteten Antrag eine „schriftliche Vollmacht beigefügt wird, durch die sie ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird“ (Artikel 28).

46. Entsprechend einer fest eingebürgerten Tradition der Haager Konferenz<sup>20)</sup> sieht das Übereinkommen im übrigen vor, daß Bundesstaaten sowie Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten, die aus autonomen Gebietskörperschaften bestehen, auch mehrere zentrale Behörden bestimmen können. Gleichwohl haben die Probleme, die bei der praktischen Anwendung von Übereinkommen festzustellen sind, welche mehrere zentrale

<sup>20)</sup> Vgl. zB Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965. Ebenso die Artikel 24 und 25 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970.

Behörden auf dem Gebiet eines einzigen Staates vorsehen, sowie insbesondere die speziellen Umstände des Gegenstandes des vorliegenden Übereinkommens die Konferenz veranlaßt, gemäß dem von der Sonderkommission bereits festgelegten Kriterium einen Schritt in Richtung einer Art „Hierarchisierung“ der zentralen Behörden in diesen Staaten zu unternehmen. Wenn man sich auf den zweiten erwähnten Aspekt beschränkt, könnten tatsächlich, falls die Person, die ein Kind verbracht oder zurückgehalten hat, sich die extrem leichten Verkehrsmöglichkeiten innerhalb eines Staates zu Nutze macht, der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchenden Staates gezwungen sein, ihren Antrag auf Rückgabe des Kindes mehrere Male zu wiederholen; außerdem besteht die Möglichkeit, daß man, selbst wenn ernste Gründe dafür sprechen, daß sich das Kind in einem Vertragsstaat befindet, nicht weiß, in welcher Gebietseinheit dieses Staates sein Aufenthalt ist.

47. Um in diesen und ähnlich gelagerten Fällen eine Lösung zu ermöglichen, bestimmt das Übereinkommen, daß die Staaten, die mehr als eine zentrale Behörde einrichten, gleichzeitig „die zentrale Behörde“ bestimmen, „an welche die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können“ (Artikel 6). Die Frage ist wichtig, da das Übereinkommen die den Gerichten und Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates auferlegte Verpflichtung hinsichtlich der sofortigen Rückgabe des Kindes zeitlich beschränkt;<sup>21)</sup> ein Irrtum in der Auswahl der ersuchten zentralen Behörde kann daher entscheidende Folgen für die Begehren der Parteien haben. Um zu verhindern, daß ein im Übereinkommen nicht vorgesehener Faktor seine normale Anwendung ändert, wird diese in Artikel 6 erwähnte, ihrer Art nach „übergeordnete zentrale Behörde“ sich aktiv einschalten müssen. Tatsächlich wird sie sich, da sie als Brücke zwischen der in jedem Einzelfall zuständigen zentralen Behörde ihres eigenen Staates einerseits und den zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten andererseits dienen muß, gezwungen sehen zu entscheiden, ob sie selbst zur Feststellung des Aufenthalts des Kindes schreitet, um den Vorgang der entsprechenden zentralen Behörde zuleiten zu können, oder ob sie allen zentralen Behörden des betreffenden Staates eine Abschrift des Antrags zuleitet, was unvermeidlich zur Vervielfachung des bürokratischen Aufwandes führen wird. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß eine derartige zentrale Behörde bei der Anwendung des Übereinkommens in den Beziehungen, welche die oben erwähnten Staaten betreffen, eine grundlegende Rolle spielen wird.

#### B. Das Musterformblatt

48. Unter Übernahme einer Entscheidung der Sonderkommission auf ihrer zweiten Sitzung hat

<sup>21)</sup> Vgl. unten Kommentierung zu Artikel 12 des Übereinkommens.

die Vierzehnte Tagung der Konferenz gleichzeitig mit dem Übereinkommen eine Empfehlung angenommen, die ein Formblatt für Anträge auf Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder enthält. Hierzu ist zweierlei zu bemerken. Erstens geht es um die rechtliche Bedeutung der fraglichen Empfehlung: Um diese darzulegen, erscheint es zweckmäßig, auf das allgemeine Recht der internationalen Organisationen zurückzugreifen. Aus diesem Blickwinkel ist eine Empfehlung ihrer Substanz nach eine Aufforderung ohne zwingende Kraft, die eine internationale Organisation an einen, mehrere oder alle Mitgliedstaaten richtet. Demzufolge sind die Staaten nicht in strengem Sinn verpflichtet, das in der Empfehlung enthaltene Musterformblatt zu verwenden; es wurde sogar sorgfältig vermieden, dieses als Anlage zu dem Übereinkommen zu bezeichnen.

Die Gründe liegen auf der Hand. Vor allem mit Rücksicht auf die fehlende internationale Erfahrung auf dem Gebiet des Übereinkommens kann man davon ausgehen, die praktische Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens werde nach einigen Jahren dazu führen, daß bestimmte Änderungen des verabschiedeten Formblatts ratsam erscheinen. Zweckmäßigerweise wird nun eine eventuelle Änderung des Wortlauts nicht den Formalitäten unterworfen, die das Völkerrecht für die Änderung internationaler Verträge fordern würde. Es kann im übrigen angenommen werden, daß, abgesehen von einer künftigen konzertierten Aktion der Konferenz zu dieser Frage, die Anpassung des den Staaten empfohlenen Formblatts gemäß der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i enthaltenen allgemeinen Verpflichtung auch Gegenstand bilateraler Kontakte zwischen den zentralen Behörden sein kann.

Andererseits ist eine direkte Folge der Entscheidung, die Verwendung des Musterformblatts nicht zwingend vorzuschreiben, darin zu sehen, daß das Übereinkommen die Angaben aufzählt, die jeder an eine zentrale Behörde gerichtete Antrag enthalten muß (Artikel 8).

49. Die zweite Bemerkung betrifft den Anwendungsbereich und den Inhalt des empfohlenen Formblatts. Obwohl das Übereinkommen auch wesentliche Aspekte des Rechts zum persönlichen Verkehr regelt, beschränkt sich das empfohlene Formblatt darauf, ein Antragsmuster anzubieten, um die Rückgabe des Kindes zu erreichen. Dies zeigt die Polarisierung des Interesses der Konferenz an einer Lösung der nach dem Verbringen des Kindes entstehenden Probleme, wobei die Originalität des Mittels verdeutlicht wird, um zu diesem Ziel zu gelangen. Gerade wegen der Neuheit dieses Mittels hielt man es für zweckmäßig, einen Hinweis zu seiner Verwendung einzuschließen.

50. Der Wortlaut des Formblatts gibt sehr genau die Elemente wieder, die das Übereinkommen for-

dert; indessen sollte die Aufmerksamkeit auf zwei unwesentliche Punkte gelenkt werden. Zunächst auf die Angabe „Datum und Ort der Eheschließung“ der Eltern des betreffenden Kindes; soweit hier nicht der Ausdruck „falls vorhanden“ in Parenthese folgt, scheint es, daß die Situation der unehelichen Kinder außergewöhnlich und diskriminierend behandelt wird. Im übrigen verträgt sich das Fehlen dieses selben Ausdrucks neben der Bezugnahme auf Geburtsdatum und -ort schlecht mit der Genauigkeit, die Artikel 8 in dieser Hinsicht aufweist, wenn er in bezug auf das Geburtsdatum hinzufügt „soweit es festgestellt werden kann“.

51. Andererseits läßt sich hinsichtlich der „Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat“, ein Mangel an Übereinstimmung zwischen dem französischen und englischen Wortlaut feststellen. In dieser Beziehung erscheint es angebracht, dem vollständigen englischen Text zu folgen, insbesondere soweit es um die Angabe der Staatsangehörigkeit des vermeintlichen Entführers geht, ein gelegentlich entscheidender Umstand für das Auffinden des Kindes.

#### IV. Struktur und Terminologie

##### A. Die Struktur des Übereinkommens

52. Die Artikel 1, 2, 3 und 5 grenzen den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens ab, indem sie seine Ziele und die notwendigen Voraussetzungen bezeichnen, um feststellen zu können, daß das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes widerrechtlich ist. Artikel 4 betrifft den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens, während Artikel 35 seine zeitliche Anwendung bestimmt. Die Artikel 6 und 7 sind der Errichtung der zentralen Behörden und ihrem Aufgabenbereich gewidmet. Die Artikel 8, 27 und 28 beziehen sich auf die Einreichung von Anträgen bei den zentralen Behörden und die Schriftstücke, die einem ihnen vorgelegten Antrag beigelegt werden oder ihn ergänzen können. Die Artikel 9 bis 12 und 14 bis 19 behandeln die verschiedenen Möglichkeiten, die geboten werden, um die Rückgabe eines Kindes zu erwirken, sowie die rechtliche Tragweite einer diesbezüglichen Entscheidung. Die Artikel 13 und 20 befassen sich mit den Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes. Artikel 21 legt die speziellen Aufgaben fest, welche die Staaten hinsichtlich des Rechts zum persönlichen Verkehr übernommen haben. Die Artikel 22 bis 26 und 30 (sowie die schon erwähnten Artikel 27 und 28) beschäftigen sich mit bestimmten technischen Aspekten in bezug auf das Verfahren und die Kosten, die sich aus den Anträgen ergeben können, die in Anwendung des Übereinkommens eingereicht werden. Die Artikel 29 und 36 geben die nicht ausschließliche Sicht wieder, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens im Vordergrund stand, in dem sie einerseits die mögliche

unmittelbare Inanspruchnahme der Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten durch Einzelpersonen außerhalb des Rahmens der Übereinkommensbestimmungen und andererseits die den Vertragsstaaten zuerkannte Befugnis bestimmen, vertraglich von den Beschränkungen abzuweichen, denen die Rückgabe des Kindes nach dem vorliegenden Übereinkommen unterliegen kann. Die Artikel 31 bis 34 betreffen Staaten mit mehreren Rechtssystemen und die Beziehungen zu anderen Übereinkommen. Schließlich enthalten die Artikel 37 bis 45 die Schlußbestimmungen.

#### B. Im Übereinkommen verwendete Terminologie

53. Gemäß einer gut eingeführten Tradition der Haager Konferenz hat das Übereinkommen es vermieden, die verwendeten Ausdrücke zu definieren, mit Ausnahme der in Artikel 5 enthaltenen Begriffe des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Verkehr, die bei der Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens unentbehrlich sind. Diese werden in ihrem Zusammenhang untersucht. Hier soll nur ein Aspekt betrachtet werden, der die Terminologie betrifft und nach unserer Auffassung eine kurze Erläuterung verdient. Es handelt sich um die fehlende Übereinstimmung zwischen der im Titel des Übereinkommens und der in seinem Wortlaut verwendeten Terminologie. Im ersten wird in der Tat der Begriff „internationale Kindesentführung“ verwendet, während die Übereinkommensbestimmungen auf Umschreibungen oder jedenfalls weniger anschauliche Redewendungen wie „Verbringen“ oder „Zurückhalten“ zurückgreifen. Die Erklärung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. Wie bereits oben unterstrichen wurde (siehe P. 12 bis 16), ergibt eine Untersuchung des Gegenstandes des Übereinkommens zu diesem Punkt deutlich, daß man in bezug auf die normalerweise zwischen „Entführer“ und „Kind“ bestehenden Beziehungen und die Absicht des ersten sehr weit entfernt ist von Delikten, die als „Entführung“, „kidnapping“ oder „secuestro“ bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf die sehr weite Entfernung von eigenständigen Problemen des Strafrechts ist vermieden worden, im Wortlaut des Übereinkommens Bezeichnungen zu verwenden, die mehrdeutig sein können.

Im Gegensatz dazu erschien es zweckmäßig, den Begriff „Entführung“ im Titel des Übereinkommens angesichts seiner gewöhnlichen Verwendung in den „Massenmedien“ und seiner Resonanz in der öffentlichen Meinung beizubehalten. Um ungeachtet dessen jede Zweideutigkeit zu vermeiden, stellt der Titel selbst, wie es schon der Titel des Vorentwurfs tat, klar, daß das Übereinkommen nur die „zivilrechtlichen Aspekte“ dieses Phänomens zum Gegenstand hat. Wenn der vorliegende Bericht von Zeit zu Zeit Begriffe wie „Entführung“ und „Entführer“ verwendet, wie sie im übrigen

auch im Musterformblatt vorkommen, geschieht dies, weil sie gelegentlich eine erleichterte Formulierung erlauben; sie sind aber in jedem Fall mit den Nuancen zu verstehen, die sich aus ihrer Anwendung auf das besondere Problem ergeben, mit dem sich das Übereinkommen beschäftigt.

### Zweiter Teil — Erläuterung der Artikel des Übereinkommens

#### Kapitel I — Anwendungsbereich des Übereinkommens

54. Das erste Kapitel definiert den Anwendungsbereich des Übereinkommens in sachlicher und persönlicher Hinsicht (Anwendungsbereich *ratione materiae* und *ratione personae*). Um einen umfassenden Überblick über den Übereinkommensbereich zu bekommen, ist es indessen notwendig, auch Artikel 34 über die Beziehungen zu anderen Übereinkommen, Artikel 35 über seinen zeitlichen Geltungsbereich und die Artikel 31 bis 33 über die Anwendung des Übereinkommens in Staaten mit mehreren Rechtssystemen zu betrachten.

#### Artikel 1 — Die Ziele des Übereinkommens

##### a) Allgemeine Bemerkungen

55. Dieser Artikel legt in zwei Absätzen die Ziele des Übereinkommens dar, die im ersten Teil dieses Berichts ausführlich behandelt worden sind. Es ist daher offensichtlich, daß die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Titel und dem Inhalt des Übereinkommens über die rein terminologischen Fragen hinausgeht.<sup>22)</sup> Es ist jedoch auch anzuerkennen, daß die im Titel verwendeten Begriffe trotz ihres Mangels an rechtlicher Genauigkeit eine starke Aussagefähigkeit und, was wesentlich ist, eine Kraft besitzen, welche die Aufmerksamkeit anzieht.

56. In bezug auf die Art der geregelten Fragen ist eine allgemeine Bemerkung zu machen. Obwohl das Übereinkommen keine Bestimmung über den internationalen Charakter der ins Auge gefaßten Situationen enthält, ergibt sich eine solche Schlußfolgerung sowohl aus dem Titel als auch aus den einzelnen Artikeln. Im vorliegenden Fall ist nun der internationale Charakter das Ergebnis einer Tatsachenlage, nämlich der Zerstreuung der Mitglieder einer Familie auf verschiedene Staaten. Eine zunächst rein innerstaatliche Situation kann daher dadurch in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, daß zB ein Mitglied der Familie mit dem Kind ins Ausland gereist ist, oder durch den Wunsch, ein Recht zum persönlichen Verkehr in einem anderen Staat wahrzunehmen, in dem die Person sich aufhält, die dieses Recht geltend macht.

Die unterschiedliche Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen hingegen bedingt nicht not-

<sup>22)</sup> Siehe zu diesem Punkt den Bericht der Sonderkommission, Nr. 52.

wendigerweise, daß ein international gelagerter Fall vorliegt, auf den das Übereinkommen anzuwenden wäre, obwohl es sich um ein klares Indiz eines möglichen internationalen Charakters im beschriebenen Sinn handelt.

b) Buchstabe a

57. Das Ziel, die sofortige Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder zu gewährleisten, ist bereits ausführlich behandelt worden. Im übrigen hat die Vierzehnte Tagung den buchstäblichen Inhalt der von der Sonderkommission ausgearbeiteten Formulierung in keiner Weise geändert. Hier sind daher nur zwei kurze Bemerkungen zur Erläuterung ihres Wortlauts zu machen. Die erste befaßt sich mit der Charakterisierung der Verhaltensweisen, die man durch die Verwirklichung dieses Zieles vermeiden wollte. Zusammengefaßt handelt es sich, wie bereits dargelegt, um jedes Verhalten, das die bestehenden Familienverhältnisse vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung verändert, indem ein Kind als Instrument gebraucht und zum hauptsächlichen Opfer der Situation gemacht wird. In diesem Zusammenhang soll die Bezugnahme auf „widerrechtlich zurückgehaltene“ Kinder auch die Fälle abdecken, in denen das Kind, das sich — mit Zustimmung der Person, die normalerweise das Sorgerecht ausübt — an einem anderen Ort als demjenigen seines gewöhnlichen Aufenthalts befand, von der Person, bei der es sich befand, nicht zurückgeschickt wird. Dies ist die typische Situation, die auftritt, wenn die Kindesentziehung die Folge eines Mißbrauchs des Rechts zum persönlichen Verkehr ist.

58. Zweitens stellt der erläuterte Text klar, daß die Kinder, deren Rückgabe gewährleistet werden soll, solche sind, die „in einen Vertragsstaat“ verbracht oder dort zurückgehalten worden sind. Eine derartige Klarstellung hat zweifache Bedeutung. Einerseits beschränkt sie in bezug auf die in Artikel 4 enthaltene Bestimmung den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben und auf das Gebiet eines anderen Vertragsstaats verbracht oder dort zurückgehalten werden.

59. Aber diese wenigen Worte haben auch eine ganz andere Bedeutung. In der Tat wird durch diese Formulierung das Ziel des untersuchten Übereinkommens, für sich allein oder in Zusammenhang mit der Bestimmung des Artikels 2 betrachtet, allgemeiner Art, dh. es ist auf alle Kinder anwendbar, die sich unter den beschriebenen Umständen in einem Vertragsstaat befinden. Indessen wird es immer einen Unterschied in der rechtlichen Situation zwischen den Kindern, die vor dem Verbringen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hatten, und anderen Kindern geben. So muß die Situation der zuerst

erwähnten durch die unmittelbare Anwendung der Übereinkommensbestimmungen geregelt werden. Im Gegensatz dazu ist die Verpflichtung der Staaten den anderen gegenüber in dem Maß abgestuft, als sie (von der innerstaatlichen Gesetzgebung abgesehen) aus der in Artikel 2 festgelegten Verpflichtung abgeleitet wird, die so beschrieben werden könnte, daß geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu vermeiden, daß ihr Gebiet zum Zufluchtsort für mögliche „Entführer“ wird.

c) Buchstabe b

60. Das in diesem Buchstaben angestrebte Übereinkommensziel ist in der Fassung klargestellt worden, die er bei der Vierzehnten Tagung erhalten hat.<sup>23)</sup> Hinsichtlich seines Bereichs ist nunmehr offensichtlich, daß die betrachteten Situationen dieselben sind wie diejenigen, auf welche das Übereinkommen anzuwenden ist, dh. internationale Situationen, die zwei oder mehrere Vertragsstaaten in Verbindung bringen. Diese Feststellung ist nicht überflüssig, insbesondere nicht, wenn man den Umstand berücksichtigt, daß der Wortlaut des Entwurfs andere Auslegungen erlaubte, vor allem die Bezugnahme auf innerstaatliche Situationen.

61. Hinsichtlich der Tragweite, die dem darin erklärten Ziel beigemessen werden soll, ist es erforderlich, zwischen dem Sorgerecht und dem Recht zum persönlichen Verkehr zu unterscheiden. Im Hinblick auf das Sorgerecht kann gesagt werden, daß das Übereinkommen nicht versucht hat, dieses eigenständig zu entwickeln. Daher ist die Konsequenz der uns insoweit beschäftigenden Bestimmung in der allgemeinen Verpflichtung aus Artikel 2 sowie in der Regelung der Rückgabe des Kindes zu finden, die, wie in der Erläuterung zu Artikel 3 festzustellen sein wird, auf der Beachtung des tatsächlich ausgeübten, durch das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zugesprochenen Sorgerechts beruht. Im Gegensatz hierzu ist das Recht zum persönlichen Verkehr günstiger behandelt worden, und die Grundlagen, auf denen seine tatsächliche Beachtung aufbauen muß, erscheinen zumindest in ihren großen Zügen im Zusammenhang mit Artikel 21 festgelegt.

Artikel 2 — Allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten

62. In engem Zusammenhang mit den weiten und flexiblen Zielen des Artikels 1 Buchstabe b legt dieser Artikel den Vertragsstaaten eine allgemeine Verhaltenspflicht auf; demnach handelt es sich um eine Verpflichtung, die im Gegensatz zu den normalerweise in einem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen, zu einem Ergebnis zu gelangen, keine konkrete Verwirklichung, sondern eine bestimmte Verhaltensweise fordert, um dieses Ziel

<sup>23)</sup> Vgl. Arb. Dok. Nr. 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und Protokoll Nr. 2.

zu erreichen. Im vorliegenden Fall findet die von den Staaten verlangte Verhaltensweise ihren Ausdruck in dem Erfordernis, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen“. Das Übereinkommen versucht hierdurch, unter Wahrung des Charakters seiner anderen Artikel als self-executing, die Vertragsstaaten aufzufordern, sich an diesen Normen bei der Lösung von Situationen auszurichten, die denen vergleichbar sind, mit denen es sich beschäftigt, die jedoch nicht in seinen persönlichen oder zeitlichen Anwendungsbereich fallen. Dies muß einerseits zu einer aufmerksamen Beachtung der Übereinkommensbestimmungen führen, wenn ein Staat eine Änderung seiner innerstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Verkehr beabsichtigt; andererseits müßte die Erweiterung der Ziele des Übereinkommens auf Fälle, die von seinen Bestimmungen nicht erfaßt werden, das Verhalten der Gerichte beeinflussen und Ausdruck in einer Verringerung des Gebrauchs des Versagungsgrundes des *ordre public* bei der Entscheidung über internationale Beziehungen finden, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens fallen.

63. Zusätzlich präzisiert der Artikel in seinem letzten Satz eine der in Erwägung gezogenen Maßnahmen, indem er die Bedeutung unterstreicht, welche die Konferenz dem Gebrauch schneller Verfahren bei Streitigkeiten über das Sorgerecht oder das Recht zum persönlichen Verkehr beigemessen hat. Diese Bestimmung verpflichtet jedoch die Vertragsstaaten nicht, neue Verfahren in ihr innerstaatliches Recht einzuführen; die zwischen dem englischen und dem französischen Wortlaut hergestellte Übereinstimmung bemüht sich, gerade eine solche Auslegung zu vermeiden, die der ursprüngliche französische Wortlaut ermöglichte. Sie beschränkt sich daher darauf, von den Vertragsstaaten zu verlangen, in allen den Gegenstand des Übereinkommens betreffenden Fragen die schnellstmöglichen Verfahren gemäß ihrem innerstaatlichen Recht anzuwenden.

#### Artikel 3 — Die Widerrechtlichkeit eines Verbringens oder Zurückhaltens

##### a) Allgemeine Bemerkungen

64. Artikel 3 nimmt als ganzes im Übereinkommen eine Schlüsselstellung ein, denn von seiner Anwendung hängt das Ingangsetzen der Mechanismen des Übereinkommens zur Rückgabe eines Kindes ab; in der Tat sieht das Übereinkommen eine Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes nur vor, wenn ein Verbringen oder Zurückhalten vorliegt, das es als widerrechtlich ansieht. Durch die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die einseitige Änderung einer Situation als widerrechtlich angesehen werden kann, macht nun dieser Artikel indirekt deutlich, welche Beziehungen das

Übereinkommen zu schützen beabsichtigt; diese Beziehungen beruhen auf zwei Voraussetzungen: erstens dem Bestehen eines Sorgerechts, das der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einräumt; zweitens der tatsächlichen Ausübung dieser Sorge vor dem Verbringen. Die Bedeutung der erwähnten Voraussetzungen soll näher untersucht werden.

##### b) Das rechtliche Element

65. In bezug auf das Element der angesprochenen Situationen, das als rechtlich bezeichnet werden könnte, zielt das Übereinkommen auf den Schutz von Beziehungen, die zumindest dem Anschein nach durch einen gültigen Rechtstitel über das Sorgerecht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits geschützt sind; dh. durch das Recht des Staates, in dem diese Beziehungen sich vor dem Verbringen des Kindes abspielten. Diese Feststellung bedarf in zwei Punkten der Klarstellung. Der erste zu betrachtende Aspekt betrifft das Recht, dessen Verletzung ein Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Übereinkommens widerrechtlich macht. Wie gesagt, handelt es sich um das Sorgerecht; obwohl im Verlauf der Vierzehnten Tagung die Probleme zur Sprache kamen, die sich aus der Verletzung eines Rechts zum persönlichen Verkehr ergeben können, insbesondere wenn der Inhaber des Sorgerechts das Kind ins Ausland verbringt, war die Mehrheit in der Tat der Auffassung, daß eine solche Situation den Fällen widerrechtlichen Verbringens nicht gleichgestellt werden kann, die vermieden werden sollen.<sup>24)</sup>

Dieses Beispiel und ähnliche, in denen die Verletzung des Rechts zum persönlichen Verkehr das durch eine Entscheidung geschaffene Gleichgewicht tiefgreifend beeinträchtigt, sind sicher der Beweis dafür, daß die Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder immer einer Überprüfung unterliegen sollten. Dieses Problem entzieht sich jedoch dem Koordinierungsversuch, den die Haager Konferenz unternommen hat; man wäre zu angreifbaren Ergebnissen gelangt, wenn durch den gleichwertigen Schutz des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Verkehr die Anwendung des Übereinkommens im Ergebnis dazu geführt hätte, die Inhaber des einen durch die des anderen zu ersetzen.

66. Die zweite zu untersuchende Frage betrifft die Wahl des Rechts, das über die ursprüngliche Gültigkeit des geltend gemachten Rechtstitels entscheidet. Hier soll zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nichts Näheres dargelegt werden; es handelt sich in der Tat um einen Begriff, welcher der Haager Konferenz geläufig ist, wo er als rein tatsächlicher Begriff verstanden wird, der sich insbesondere von demjenigen des Wohnsitzes unter-

<sup>24)</sup> Vgl. Arb. Dok. Nr. 5 (Vorschlag der kanadischen Delegation) und Protokoll Nr. 3.



scheidet. Im übrigen ist die Wahl des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts als Kriterium logisch, das über die Rechtmäßigkeit der Situation entscheidet, die durch die Entführung verletzt worden ist. Zu den Gründen, die dazu geführt haben, diesem Begriff in Fragen des Schutzes von Minderjährigen wie im Haager Übereinkommen von 1961 eine überragende Rolle beizumessen, kommt noch die dem Übereinkommen eigene Natur hinzu, dh. seine eingeschränkte Tragweite. In diesem Sinn sind zwei Betrachtungen anzustellen: Einerseits versucht das Übereinkommen nicht, die Frage des Sorgerechts von Kindern endgültig zu regeln, was die Gründe für die Anwendung des Heimatrechts beträchtlich vermindert; andererseits beruhen die Übereinkommensbestimmungen weitgehend auf dem Grundgedanken, daß es in einem Rechtsstreit über das Sorgerecht eines Kindes eine Art selbstverständlicher Zuständigkeit der Gerichte seines gewöhnlichen Aufenthalts gibt.

Aus einem anderen Blickwinkel ist auch auf den Umstand hinzuweisen, daß das Übereinkommen von dem „Recht (droit, law)“ des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts spricht und sich so von der fest verankerten Tradition der seit 1955 ausgearbeiteten Haager Übereinkommen über das anzuwendende Recht entfernt, welche die Regelung der von ihnen behandelten Fragen einem bestimmten innerstaatlichen Recht (loi) unterwerfen. In diesen Fällen ist sicher der Begriff „Recht“ in seinem weitesten Sinn zu verstehen, der sowohl geschriebenes und Gewohnheitsrecht — welchen Rang es auch haben mag — wie dessen Ausfüllung durch gerichtliche Auslegung einschließt. Die Verwendung des Adjektivs „innerstaatlich“ bedeutet indessen den Ausschluß jeglicher Bezugnahme auf die Kollisionsnormen des bezeichneten Rechts. Wenn demnach das Übereinkommen auf die herkömmliche Formulierung verzichtet hat, um von dem „Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts“ zu sprechen, kann dieser Unterschied nicht rein terminologisch sein. Wie die vorbereitenden Materialien zeigen,<sup>25)</sup> bestand in der Tat von Anfang an die Absicht, den Umfang der Bestimmungen beträchtlich zu erweitern, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Tatsächlich gab es während der Vierzehnten Tagung sogar einen Vorschlag, wonach in diesem Artikel klargestellt werden sollte, daß die Bezugnahme auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts diese Normen des internationalen Privatrechts einschließt; wenn der Vorschlag abgelehnt wurde, so deshalb, weil die Konferenz der Überzeugung war, daß eine solche Einbeziehung überflüssig war und sich in dem Augenblick unausgesprochen ergab, in dem der Wortlaut derartige Regeln weder unmittelbar noch mittelbar ausschließt.<sup>26)</sup>

<sup>25)</sup> Vgl. den Bericht der Sonderkommission, Nr. 62, Actes XIV, S. 90.

<sup>26)</sup> Vgl. Arb. Dok. Nr. 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und Protokoll Nr. 2.

67. Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, daß die Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes so weit wie möglich zu verstehen ist. Auch sind die Quellen, aus denen das Sorgerecht hergeleitet werden kann, das geschützt werden soll, sämtlich solche, die einen Anspruch im Rahmen des betreffenden Rechtssystems begründen können. In dieser Hinsicht berücksichtigt Artikel 3 Absatz 2 verschiedene — ohne Zweifel die wesentlichsten — dieser Quellen, unterstreicht jedoch den nicht ausschließenden Charakter der Aufzählung; dieser Absatz bestimmt nämlich: „Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere . . . bestehen . . .“ und unterstreicht so, daß daneben andere, im Wortlaut nicht angeführte Rechte bestehen können. Wie in den folgenden Absätzen festgestellt werden wird, umfassen die erwähnten Quellen ein weit gefächertes rechtliches Gebiet; ihr nicht erschöpfender Charakter muß daher vor allem so verstanden werden, daß eine weite Auslegung der verwendeten Begriffe begünstigt wird, die es erlauben soll, die größtmögliche Anzahl von Fällen zu berücksichtigen.

68. Die erste der Quellen, auf die Artikel 3 hinweist, ist das Gesetz, wenn gesagt wird, das Sorgerecht kann „insbesondere kraft Gesetzes“ bestehen. Dies veranlaßt dazu, eines der besonderen Merkmale dieses Übereinkommens zu unterstreichen, nämlich seine Anwendbarkeit zum Schutz des Sorgerechts, das vor dem Erlaß irgendeiner Entscheidung hierzu ausgeübt wird. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn es kann nicht darüber hinweggesehen werden, das statistisch gesehen die Fälle recht häufig vorkommen, in denen das Kind vor dem Erlaß einer Entscheidung über das Sorgerecht verbracht wird. Im übrigen bestehen in solchen Situationen für den Elternteil, dem das Kind entzogen wurde, fast keine Möglichkeiten, es außerhalb des Übereinkommens wieder in seine Obhut zu bekommen, es sei denn, er nimmt ebenfalls Zuflucht zu Gewalttaten, die sich für das Kind immer schädlich auswirken. Durch die Einbeziehung solcher Fälle in seinen Anwendungsbereich hat das Übereinkommen in dieser Hinsicht einen entscheidenden Schritt in Richtung zu einer Lösung der wirklichen Probleme getan, die vorher weitgehend den herkömmlichen Mechanismen des internationalen Privatrechts entgingen.

In der Frage, welches Rechtssystem gemäß dem Übereinkommen das zu schützende Sorgerecht gewähren kann, ist auf die Ausführungen des vorstehenden Absatzes zurückzukommen. Danach kann das Sorgerecht kraft Gesetzes seine Grundlage entweder im innerstaatlichen Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder in dem Recht finden, das die Kollisionsnormen dieses Staates bestimmen. Die Wirkung der ersten Möglichkeit ist ganz klar; was die zweite anlangt, liefe sie zB. darauf hinaus, daß das Verbringen eines nichtehelichen Kindes durch seinen französischen

Vater, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seiner Mutter in Spanien hat, wobei beide ebenfalls die französische Staatsangehörigkeit besitzen, kraft Anwendung des französischen Rechts, das durch die spanische Kollisionsnorm auf dem Gebiet des Sorgerechts für zuständig erklärt wird, unabhängig von dem Umstand als widerrechtlich im Sinn des Übereinkommens zu gelten hätte, daß die Anwendung des innerstaatlichen spanischen Rechts wahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis führen würde.

69. Die zweite Quelle des Sorgerechts, die Artikel 3 erwähnt, ist das Vorhandensein einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung. Da das Übereinkommen zu diesem Punkt keine näheren Angaben enthält, ist davon auszugehen, daß einerseits der Begriff „Entscheidung“ in seinem weitesten Sinn gebraucht ist, so daß er jede (gerichtliche oder behördliche) Entscheidung oder Teilentscheidung über das Sorgerecht für ein Kind einschließt; andererseits, daß diese Entscheidungen sowohl von den Gerichten des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes als auch von den Gerichten eines dritten Staates erlassen worden sein können.<sup>27)</sup> Bei der letzten Möglichkeit, dh. wenn das Sorgerecht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft einer ausländischen Entscheidung ausgeübt wurde, verlangt das Übereinkommen nicht, daß diese förmlich anerkannt worden ist. Folglich muß es für die beabsichtigten Zwecke genügen, daß diese Entscheidung eine solche gemäß den Bestimmungen des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts ist, dh. grundsätzlich die Mindesteigenschaften aufweist, um ein Homologations- oder Anerkennungsverfahren einleiten zu können;<sup>28)</sup> diese weite Auslegung wird im übrigen durch den Wortlaut des Artikels 14 des Übereinkommens bestätigt.

70. Schließlich kann das Sorgerecht „aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen“. Im Prinzip können die fraglichen Vereinbarungen einfache private Abmachungen zwischen den Parteien über das Sorgerecht für Kinder sein. Die Voraussetzung, nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts „wirksam“ zu sein, wurde während der Vierzehnten Tagung anstelle des Erfordernisses eingefügt, „Gesetzeskraft“ zu haben. Die Änderung entspricht einem Wunsch nach Klarstellung, aber auch nach möglichst weitgehender Auflockerung der Voraussetzungen, die verlangt werden, damit eine Vereinbarung als Grundlage des vom Übereinkommen geschützten Sorgerechts dienen kann. Um genau zu wissen, was eine nach einem

bestimmten Recht „wirksame“ Vereinbarung ist, scheint es, daß unter dieser Bezeichnung jede Vereinbarung zu verstehen ist, die durch ein solches Recht nicht verboten wird und als Grundlage eines rechtlichen Begehrens vor der zuständigen Behörde dienen kann. Unter Rückgriff auf den weiten Sinn, den der Begriff „Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes“ in Artikel 3 erfahren hat, kann das fragliche Recht sowohl das innerstaatliche Recht dieses Staates als auch das Recht sein, das durch seine Kollisionsnormen bestimmt wird; es wird Sache der Behörden des betreffenden Staates sein, zwischen beiden Möglichkeiten zu entscheiden, obwohl der Geist des Übereinkommens für diejenige zu sprechen scheint, die in jedem Einzelfall das tatsächlich ausgeübte Sorgerecht legitimiert. Andererseits enthält das Übereinkommen keinerlei Vorschriften über die sachlichen oder formellen Voraussetzungen, die diese Vereinbarungen erfüllen müssen; sie wechseln somit je nach dem Inhalt des maßgeblichen Rechts.

71. Unter Zurückstellung der Untersuchung der Frage, welche Person Inhaber eines Sorgerechts sein kann, die erst bei der Kommentierung des Artikels 4 über den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens behandelt wird, ist hier der Umstand hervorzuheben, daß alle Arten der Ausübung des Sorgerechts für Kinder geschützt werden sollen. Gemäß dem Wortlaut von Artikel 3 kann das Sorgerecht tatsächlich allein oder gemeinsam der Person zustehen, die nunmehr beantragt, die Ausübung des Rechts zu gewährleisten. Dies konnte in einer Zeit nicht anders sein, in der die jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungen zunehmend die Modalität des gemeinsamen Sorgerechts einführen, die als diejenige angesehen wird, die dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts am besten entspricht. Im übrigen ist das gemeinsame Sorgerecht nicht immer ein gesetzliches Sorgerecht, und zwar in dem Maß, wie die Gerichte immer mehr dazu neigen, die mit dem Sorgerecht verbundenen Verpflichtungen zwischen beiden Eltern zu teilen, falls die Umstände es erlauben. Vom Standpunkt des Übereinkommens aus ist jedoch das Verbringen eines Kindes durch einen der Inhaber des gemeinsamen Sorgerechts ohne die Genehmigung des anderen Inhabers ebenfalls widerrechtlich; diese Widerrechtlichkeit ist in diesem bestimmten Fall nicht das Ergebnis einer gesetzwidrigen Handlung, sondern des Umstandes, daß dieses Verhalten die durch das Gesetz ebenfalls geschützten Rechte des anderen Elternteils mißachtet und ihre normale Ausübung unterbricht. Die wirkliche Natur des Übereinkommens tritt in solchen Situationen klarer zu Tage: Es beabsichtigt weder festzustellen, wem künftig das Sorgerecht für das Kind zustehen soll, noch ob es sich als notwendig erweisen wird, eine Entscheidung über gemeinsames Sorgerecht abzuändern, die auf Grund von Angaben erlassen worden ist, die sich nachträglich verändert haben; es

<sup>27)</sup> Diese Auslegung stützt sich auf die Arbeiten der Sonderkommission, die zu der Annahme eines dem jetzigen ähnlichen Textes geführt haben. Siehe Bericht der Sonderkommission Nr. 64, Actes XIV, S. 191–192.

<sup>28)</sup> Über das Interesse, daß das Übereinkommen auch einen solchen Fall einschließt, siehe Arb.Dok. Nr. 58, „Erläuterndes Dokument der italienischen Delegation“.

versucht — einfacher — zu vermeiden, daß eine spätere Entscheidung hierüber durch eine Veränderung der Umstände beeinflusst werden kann, die von einer der Parteien einseitig herbeigeführt worden ist.

### c) Das tatsächliche Element

72. Das zweite Element, das die Beziehungen kennzeichnet, die das Übereinkommen schützt, besteht darin, daß das Sorgerecht, dessen Verletzung durch das Verbringen des Kindes geltend gemacht wird, tatsächlich durch seinen Inhaber ausgeübt wurde. In der Tat hat das Übereinkommen dadurch, daß eine Behandlung eines Gegenstandes gewählt wurde, die sich von der schlichten und einfachen internationalen Anerkennung des den Eltern zugesprochenen Sorgerechts unterscheidet, den Schutz des Rechts der Kinder auf Beachtung ihres Lebensgleichgewichts besonders hervorgehoben; dh. des Rechts der Kinder darauf, daß die emotionalen, sozialen und anderen Bedingungen, unter denen sich ihr Leben abspielt, nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, die Stabilität einer neuen Situation würde aus rechtlichen Gründen gewährleistet. Diese Behandlung wird durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf das tatsächlich ausgeübte Sorgerecht bestätigt. Eine derartige Auffassung wird im Rahmen der internationalen Beziehungen außerdem durch einen zusätzlichen Grund gerechtfertigt, und zwar durch den Umstand, daß in diesem Zusammenhang häufig widersprechende Entscheidungen vorliegen, die als Grundlagen für den Schutz der Stabilität des Lebens eines Kindes wenig geeignet sind.

73. Diese Auffassung wurde wirklich kaum beanstandet. Mehrere Vorschläge<sup>29)</sup> wurden jedoch mit dem Ziel vorgelegt, aus Artikel 3 jede Bezugnahme auf die tatsächliche Ausübung der Sorge zu entfernen; der Grund hierfür war, daß auf diesem Weg dem Antragsteller die Beweislast in einem Punkt auferlegt wurde, der manchmal nur schwer darzulegen ist. Die Situation erschien noch komplizierter, wenn man den Umstand berücksichtigte, daß Artikel 13, der die möglichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes behandelt, — diesmal vom „Entführer“ — den Beweis fordert, daß die Person, der das Kind entzogen wurde, die Sorge tatsächlich nicht ausgeübt hat, die sie nunmehr beansprucht. Aber gerade beim Betrachten beider Bestimmungen wird die tatsächliche Natur der in Artikel 3 enthaltenen Voraussetzung voll ersichtlich. Dadurch daß diese Voraussetzung den Anwendungsbereich des Übereinkommens abgrenzt, fordert sie von dem Antragsteller nur einen ersten Anschein dafür, daß er die Sorge über die Person des Kindes wirklich ausübte; dieser

<sup>29)</sup> Vgl. Arb.Dok. Nr. 1 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Nr. 10 (Vorschlag der finnischen Delegation) sowie Protokoll Nr. 3.

Umstand wird im allgemeinen relativ leicht darzulegen sein. Im übrigen wird der nicht formelle Charakter dieses Erfordernisses in Artikel 8 hervorgehoben, der bei der Aufzählung der Angaben, die der bei den zentralen Behörden eingereichte Antrag enthalten muß, in Buchstabe c nur vermerkt: „die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht“.

Demgegenüber erlegt Artikel 13 des Übereinkommens (12 des Vorentwurfes) dem „Entführer“ eine wirkliche Beweislast auf; um die Rückgabe des Kindes zu verhindern, muß er in der Tat darlegen, daß der Sorgeberechtigte das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt hat. Daraus kann geschlossen werden, daß das Übereinkommen insgesamt auf der nicht ausgesprochenen Vermutung aufgebaut ist, daß die Person, der die Sorge für das Kind zusteht, das Sorgerecht tatsächlich ausübt; dieser Gedanke muß durch die Umkehr der Beweislast entkräftet werden, die jeder Vermutung eigen ist (durch den „Entführer“, wenn er die Rückgabe des Kindes verhindern will).

74. In den Bereich, den es schützen will, schließt das Übereinkommen indessen ausdrücklich die Situation ein, die dadurch entsteht, daß die Sorge tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte, und zwar gerade wegen des Verbringens des Kindes; in diesem Sinn entscheidet der letzte Halbsatz des Buchstaben b des Artikels 3. Theoretisch stimmt der unterschwellige Gedanke mit dem Geist des Übereinkommens vollkommen überein; aus praktischen Erwägungen kann daher die Frage gestellt werden, ob ein solcher Zusatz notwendig war.<sup>30)</sup> Von diesem Standpunkt aus betreffen die Hypothesen, die durch diesen Zusatz geschützt werden sollen, zwei Arten möglicher Situationen, von denen die eine eindeutig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fiel, während die andere in Ermangelung dieser Bestimmung wahrscheinlich eine allzu gezwungene Auslegung seiner Vorschriften erfordern würde. Einerseits handelt es sich um die Fälle, die dadurch entstehen, daß eine erste Entscheidung über die Sorge durch das Verbringen des Kindes ins Leere geht; soweit eine solche Entscheidung dem Bruch des gemeinsamen Familienlebens innerhalb einer vernünftigen Frist folgt, kann angenommen werden, daß der Inhaber der Sorge diese vorher ausgeübt hatte und daß folglich die beschriebene Situation alle innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens geforderten Voraussetzungen erfüllt. Handelt es sich jedoch um eine von den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erlassene Sorgerechtsentscheidung, die eine frühere durch das Verhalten des Entführers nicht zu vollziehende Entscheidung abändert, kann es vorkommen, daß der neue Sorge-

<sup>30)</sup> Vgl. Arb.Dok. Nr. 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und die Beratungen zu diesem Punkt in den Protokollen Nr. 3 und 13.

rechtsinhaber die Sorge während eines längeren Zeitraums nicht ausgeübt hat; die Schwierigkeiten, sich in solchen Situationen und möglicherweise in anderen, hier nicht erwähnten auf das Übereinkommen zu berufen, liegen auf der Hand. Zusammenfassend und obwohl nicht damit zu rechnen ist, daß diese Bestimmung oft zur Anwendung kommt, muß gesagt werden, daß sich ihre Einfügung in das Übereinkommen als nützlich erweisen kann.

#### Artikel 4 — Der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens

75: Dieser Artikel betrifft den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens nur in bezug auf die geschützten Kinder. Aus systematischen Gründen werden indessen in diesem Zusammenhang auch die anderen Aspekte des Problems behandelt, dh. die möglichen Inhaber des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Verkehr und die Personen, die im Sinn des Übereinkommens als „Entführer“ angesehen werden könnten.

##### a) Die geschützten Kinder

76. Das Übereinkommen ist auf Kinder unter 16 Jahren anzuwenden, die „unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Verkehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatten“. In bezug auf das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts ist auf die früher zum Ausdruck gebrachten Überlegungen zum Charakter des Übereinkommens zurückzukommen, die zu dem Schluß führen, daß ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit von Behörden nur dann voll wirksam werden kann, wenn die behandelten Beziehungen sich zwischen Vertragsstaaten entwickeln.

77. Die Altersgrenze für die Anwendung des Übereinkommens wirft zwei wichtige Fragen auf. Die erste, die Frage des Alters im strengen Sinn des Wortes, ist kaum erörtert worden. Das Übereinkommen behält das Alter von 16 Jahren bei und beschränkt damit den Begriff des Kindes stärker als andere Haager Übereinkommen<sup>31)</sup>. Der Grund ergibt sich aus der Zielsetzung des Übereinkommens selbst; tatsächlich hat eine Person über 16 Jahren im allgemeinen einen eigenen Willen, der nur schwer von dem einen oder anderen seiner

<sup>31)</sup> Zum Beispiel: Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 (Artikel 1); Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (Artikel 1); Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (Artikel 12); Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption vom 15. November 1965 (Artikel 1).

Eltern oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde außer acht gelassen werden kann.

Bei der Bestimmung des Augenblicks, von dem an dieses Alter die Anwendung des Übereinkommens untersagt, behält dieses unter den verschiedenen Möglichkeiten die eingeschränkste bei; demzufolge kann keine Maßnahme oder Entscheidung auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens mehr in bezug auf ein Kind nach seinem 16. Geburtstag getroffen werden.

78. Das zweite Problem bezieht sich auf die Lage von Kindern unter 16 Jahren, die das Recht haben, ihren Aufenthaltsort zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieses Recht im allgemeinen Teil des Sorgerechts ist, wurde vorgeschlagen, das Übereinkommen in solchen Fällen nicht anzuwenden.<sup>32)</sup> Dieser Vorschlag wurde indessen aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen, unter anderem aus folgenden: (1) die Schwierigkeit bei der Bestimmung des Rechtssystems, das eine solche Möglichkeit gewähren müßte, da mindestens drei Möglichkeiten bestehen, nämlich das Heimatrecht, das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts vor dem Verbringen und das Recht des Zufluchtsstaats; (2) die übermäßige Einschränkung, die dieser Vorschlag für den Anwendungsbereich des Übereinkommens insbesondere im Hinblick auf das Recht zum persönlichen Verkehr bedeuten würde; (3) die Tatsache, daß das Recht, über den Aufenthaltsort eines Kindes zu entscheiden, nur ein mögliches Element des Sorgerechts ist, das dessen Inhalt nicht erschöpft.

Andererseits darf die diesbezügliche Entscheidung nicht isoliert von der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 gesehen werden, der es den zuständigen Behörden erlaubt, die Meinung des Kindes zu seiner Rückgabe zu berücksichtigen, wenn es ein entsprechendes Alter und eine ausreichende Reife erreicht hat; diese Regel ermöglicht es den Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die Ansicht zu vertreten, daß die Meinung des Kindes immer entscheidet, wenn es um die Rückgabe eines Minderjährigen geht, der die Fähigkeit hat, über seinen Aufenthaltsort zu entscheiden. Man kann so zu einer automatischen Anwendung einer Kannvorschrift des Übereinkommens kommen, aber ein solches Ergebnis erscheint besser als eine allgemeine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

##### b) Die Inhaber des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Verkehr

79. Die Probleme, die in dieser Hinsicht von dem einen wie dem anderen behandelten Recht aufgeworfen werden, unterscheiden sich erheblich. Was zunächst das Recht zum persönlichen Verkehr

<sup>32)</sup> Vgl. Arb.Dok. Nr. 4 (Vorschlag der belgischen Delegation) und Protokoll Nr. 4.

betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß seine Inhaber immer natürliche Personen sind, deren Bestimmung von der Rechtsordnung abhängt, die auf die Ausgestaltung dieses Rechts anzuwenden ist. Diese Personen gehören grundsätzlich zu der engen Familie des Kindes, und es handelt sich normalerweise entweder um den Vater oder um die Mutter.

80. Auch juristische Personen können dagegen Inhaber der Sorgerechts im Sinn des Übereinkommens sein. In dieser Hinsicht zieht Artikel 3 die Möglichkeit in Betracht, daß das Sorgerecht „einer Behörde oder sonstigen Stelle“ zusteht, wobei bewußt ein unbestimmter und weiter Ausdruck verwendet wird. In der Tat wurde im Verlauf der Vierzehnten Tagung ohne Debatte davon ausgegangen, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens auch Fälle erfaßt, in denen die Person des Kindes einer Behörde anvertraut ist. Da es aber andere Stellen als Behörden gibt, welche die Aufgabe haben, für bestimmte Kinder zu sorgen, wurde der verwendete Begriff so weit ausgedehnt, daß er sowohl juristische Personen als auch an die staatliche Verwaltung gebundene Stellen einschließt, die keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen.

#### c) Die möglichen „Entführer“

81. Das Übereinkommen enthält keine ausdrückliche Bestimmung hierzu. Ungeachtet dessen können aus der Gesamtheit des Wortlauts zwei Bemerkungen hergeleitet werden, die diesen Aspekt im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens erhellen. Die erste bezieht sich auf die natürlichen Personen, die für das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes verantwortlich sein können. Hierzu behält das Übereinkommen den Standpunkt der Sonderkommission bei, nämlich solche Maßnahmen nicht ausschließlich Eltern zuzuschreiben.<sup>33)</sup> Da die Idee von einer Familie je nach den verschiedenen kulturellen Grundvorstellungen enger oder weiter ist, ist es vorzuziehen, sich an eine weite Auffassung zu halten, die es zB ermöglicht, das Verbringen von Kindern durch einen Großvater oder einen Adoptivvater als Kindesentziehung im Sinn des Übereinkommens zu qualifizieren.

82. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Möglichkeit, daß eine „Behörde oder sonstige Stelle“ als „Entführer“ tätig wird. In dieser Hinsicht ist es schwer vorstellbar, daß irgendeine Behörde mit Gewalt oder List ein Kind aus einem fremden Staat in das eigene Land verbringen kann. Wenn andererseits ein Kind durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung (dh. im Fall einer zwangsweisen Unterbringung des Kindes) einer solchen Stelle im Land seines gewöhnlichen Auf-

enthalts anvertraut wurde, wird der Elternteil, der geltend macht, er wolle die tatsächliche Ausübung eines Sorgerechts für das Kind erhalten, kaum die Möglichkeit haben, sich auf das Übereinkommen zu berufen. Auf Grund der Tatsache, daß solche Stellen in der Regel ihre Aufgaben wahrnehmen, würde, abgesehen von einer eventuellen Anerkennung der elterlichen Gewalt,<sup>34)</sup> ein solcher Anspruch nicht in den Übereinkommensbereich fallen, da die Sorge im Sinn des Übereinkommens der betreffenden Stelle zustünde.

#### Artikel 5 — Zu bestimmten Ausdrücken, die das Übereinkommen verwendet

83. Entsprechend einer fest verankerten Tradition der Haager Konferenz definiert das Übereinkommen nicht die Rechtsbegriffe, die es gebraucht. In diesem Artikel stellt es jedoch klar, in welchem Sinn die Begriffe Sorgerecht und Recht zum persönlichen Verkehr gebraucht werden, da eine ungenaue Auslegung ihrer Bedeutung die Zielsetzung des Übereinkommens gefährden würde.

84. In bezug auf das Sorgerecht unterstreicht das Übereinkommen lediglich, daß es „die Sorge für die Person des Kindes“ umfaßt und dabei die Möglichkeiten zum Schutz seines Eigentums unberücksichtigt läßt. Es handelt sich dabei um einen eingeschränkteren Begriff als denjenigen des „Schutzes von Minderjährigen“,<sup>35)</sup> obwohl während der Vierzehnten Tagung Versuche gemacht wurden, den Gedanken des „Schutzes“ einzubringen, vor allem um so die Fälle zu erfassen, in denen Kinder Behörden oder Stellen anvertraut sind. Da aber alle Bemühungen gescheitert sind, den Begriff des Sorgerechts in Hinblick auf diese Situationen näher zu bestimmen, muß es bei der oben gegebenen Gattungsbeschreibung bleiben. Das Übereinkommen versucht, sie zu präzisieren, in dem es als Indiz der „Sorge“, um die es geht, das Recht hervorhebt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Wenn das Kind indessen, obwohl aus rechtlicher Sicht minderjährig, selbst die Fähigkeit hat, seinen Aufenthalt zu bestimmen, wird der Inhalt des Sorgerechts im Zusammenhang mit anderen Rechten bestimmt werden müssen, die seine Person betreffen.

Obwohl andererseits in diesem Artikel nichts über die Möglichkeit alleiniger oder gemeinsamer Ausübung der Sorge durch den Sorgeberechtigten gesagt wird, ist es offensichtlich, daß eine solche Möglichkeit vorgesehen ist. Tatsächlich fordert eine klassische Regel des Völkervertragsrechts, daß

<sup>34)</sup> Siehe dazu das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 28. November 1958 in Sachen Anwendung des Übereinkommens von 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, Recueil des arrêts 1958, S. 55 ff.

<sup>35)</sup> Siehe zB das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961.

<sup>33)</sup> Eine restriktivere Einstellung fand sich anfangs in dem oben genannten Dyer-Bericht mit dem Titel „Bericht über die internationale Entführung eines Kindes durch einen Elternteil“.

die Begriffe eines Vertrages in ihrem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages ausgelegt werden;<sup>36)</sup> der Inhalt des Artikels 3 läßt nun keinen Zweifel daran, daß das Übereinkommen die gemeinsame Sorge in die Situationen einbezieht, die es zu schützen sucht. Festzustellen, wann eine gemeinsame Sorge besteht, ist eine Frage, die von Fall zu Fall und im Licht des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes entschieden werden muß.

85. Zum Recht zum persönlichen Verkehr weist Buchstabe b dieses Artikels lediglich darauf hin, daß es das Recht einschließt, „das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen“. Es ist offensichtlich, daß das Übereinkommen nicht sämtliche anderen Arten des Rechts zum persönlichen Verkehr ausschließen will; es will einfach unterstreichen, daß zu diesem Begriff auch das sogenannte Recht der Beherbergung gehört, eine Erscheinungsform des Rechts zum persönlichen Verkehr, vor der sich die Person besonders fürchtet, welche die Sorge für das Kind hat. Da diese erläuternde Rechtsnorm diesen „anderen Ort“ nicht näher qualifiziert, an den das Kind verbracht werden darf, muß man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß das Recht zum persönlichen Verkehr gemäß dem Übereinkommen auch das Recht zum persönlichen Verkehr über nationale Grenzen hinaus einschließt.

86. Es wurde vorgeschlagen, in diesen Artikel eine Definition der Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufzunehmen, auf welche die Übereinkommensbestimmungen durchgängig abstellen.<sup>37)</sup> Die Schwierigkeiten, denen man bei der Suche nach einem systematischen Standpunkt wie nach einer weiten Formulierung begegnete, die alle Möglichkeiten erfassen sollte, führten schließlich dazu, davon Abstand zu nehmen. Wie bereits unterstrichen wurde,<sup>38)</sup> ist es klar, daß es sich um Behörden handelt, die nach dem innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats dafür zuständig sind, über die Sorge oder den Schutz der Kinder zu entscheiden. Gerade wegen der Unterschiede dieser Rechtsordnungen wird im übrigen immer von „Gerichten oder Verwaltungsbehörden“ gesprochen, um alle auf diesem Gebiet zuständigen Behörden ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Qualifikation in jedem Staat zu erfassen.

## Kapitel II — Zentrale Behörden

### Artikel 6 — Errichtung der zentralen Behörden

87. Die Rolle der zentralen Behörden, die eine Schlüsselstellung bei der Anwendung des Überein-

kommens einnehmen, wurde bereits ausführlich behandelt.<sup>39)</sup>

Hinsichtlich der Staaten, die mehr als eine zentrale Behörde bestimmen können, hat sich der Gedanke durchgesetzt, daß hierbei das Vorhandensein mehrerer Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen den Ausschlag geben sollte. Demzufolge wurde den Fällen der Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen der Fall der Staaten hinzugefügt, „die aus autonomen Gebietskörperschaften bestehen“, ein Ausdruck, der weit ausgelegt werden muß.

### Artikel 7 — Verpflichtungen der zentralen Behörden

88. Dieser Artikel faßt die Rolle der zentralen Behörden bei der Durchführung des durch das Übereinkommen geschaffenen Systems zusammen. Der Artikel besteht aus zwei Absätzen, deren erster allgemein gefaßt eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit festlegt, während der zweite in den Buchstaben a bis i einige der grundlegenden Aufgaben aufzählt, welche die zentralen Behörden wahrnehmen müssen. Beide sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen denjenigen Delegationen, die starke zentrale Behörden mit umfassenden Zuständigkeiten für Maßnahmen und Initiativen wollten, einerseits und den Delegationen, die in diesen Behörden einfache Verwaltungsorgane zur Erleichterung der Maßnahmen der Parteien sahen, andererseits. Da nun diese verschiedenen Auffassungen weitgehend auf die erheblichen Unterschiede zurückzuführen sind, die zwischen den bei der Konferenz vertretenen Systemen bestehen, mußte eine flexible Lösung in der Weise gefunden werden, daß es jeder zentralen Behörde erlaubt ist, gemäß der Rechtsordnung zu handeln, in die sich einzuordnen sie berufen ist. Obwohl das Übereinkommen die Hauptaufgaben der zentralen Behörden festlegt, überläßt es jedem Vertragsstaat die Bestimmung der geeigneten Mittel zu ihrer Erfüllung. In diesem Sinn ist übrigens auch der Satz zu Beginn des Absatzes 2 zu verstehen, in dem es heißt, daß die zentralen Behörden ihre aufgezählten Aufgaben „unmittelbar oder mit Hilfe anderer“ erfüllen müssen; es ist daher Sache jeder zentralen Behörde, sich für die eine oder andere Möglichkeit je nach ihrem eigenen innerstaatlichen Recht und im Geist der allgemeinen ihr durch Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu entscheiden.

89. Wie eben ausgeführt, legt die in Absatz 1 enthaltene Vorschrift die allgemeine Verpflichtung der zentralen Behörden zur Zusammenarbeit fest, um sicherzustellen, daß die Zielsetzungen des Übereinkommens erreicht werden. Eine solche Zusammen-

<sup>36)</sup> In diesem Sinn Artikel 31 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der völkerrechtlichen Verträge vom 23. Mai 1969.

<sup>37)</sup> Siehe Arb. Dok. Nr. 7 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Protokolle Nr. 4 und 14.

<sup>38)</sup> Siehe oben Nr. 45.

<sup>39)</sup> Siehe oben Nr. 43 bis 48.

arbeit muß sich auf zwei Ebenen entwickeln: Zunächst müssen die zentralen Behörden untereinander zusammenarbeiten; darüber hinaus müssen sie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden fördern, die in ihren jeweiligen Staaten für die angesprochenen Gebiete zuständig sind. Der tatsächliche Erfolg dieser Förderung wird im starkem Maß von der Handlungsfähigkeit abhängen, die das innerstaatliche Recht den zentralen Behörden einräumt.

90. Die in Absatz 2 detailliert ausgeführten Aufgaben versuchen, in großen Zügen den verschiedenen Phasen der Einschaltung der zentralen Behörden bei einem typischen Fall von Kindesentziehung zu folgen. Ungeachtet dessen ist es offensichtlich, daß diese Aufzählung nicht ausschließlich ist; da beispielsweise das Tätigwerden der zentralen Behörden erfordert, daß sie zunächst mit der Sache entweder unmittelbar durch den Antragsteller oder durch die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats befaßt werden, muß im zweiten Fall die ursprünglich befaßte zentrale Behörde den Antrag an die zentrale Behörde des Staates weiterleiten, in dem der Aufenthalt des Kindes vermutet wird. Eine derartige Verpflichtung ist nun in Artikel 7 nicht festgelegt, wohl aber später im Zusammenhang mit Artikel 9. Andererseits liegt es auch auf der Hand, daß die zentralen Behörden nicht gehalten sind, in jedem Einzelfall sämtliche in diesem Artikel aufgezählten Verpflichtungen zu erfüllen; tatsächlich werden die Umstände des konkreten Einzelfalls bestimmen, welche Maßnahmen die zentralen Behörden ergreifen müssen. Zum Beispiel darf man nicht erwarten, daß eine beliebige zentrale Behörde gehalten ist, den Aufenthalt eines Kindes „festzustellen“, wenn der Antragsteller genau weiß, wo dieses sich befindet.

91. Zusätzlich zu der Feststellung des Aufenthalts des Kindes, soweit dies erforderlich ist (Buchstabe a), muß die zentrale Behörde alle vorläufigen Maßnahmen treffen oder veranlassen, die nützlich erscheinen, um „weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden“ (Buchstabe b). Die Fassung dieses Unterabsatzes hebt erneut den bereits unterstrichenen Umstand hervor: Die Handlungsfähigkeit der zentralen Behörden kann von Staat zu Staat verschieden sein. Im Kern zielen die vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen insbesondere darauf ab, ein erneutes Verbringen des Kindes zu verhindern.

92. Buchstabe c legt die Verpflichtung der zentralen Behörden fest, eine außergerichtliche Lösung des Falles zu versuchen. Nach den Erfahrungen einiger Delegierter ist in der Tat die Anzahl der Fälle beträchtlich, die sich lösen lassen, ohne daß eine Anrufung der Gerichte erforderlich wird. Aber auch hier bestimmt in den Phasen, die einem möglichen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorausgehen, die zentrale Behörde die Entwicklung des Problems; es ist daher ihre Sache zu entscheiden, in

welchem Augenblick die Versuche, sei es zur Sicherstellung einer „freiwilligen Rückgabe“ des Kindes, sei es zur Erleichterung einer „gütlichen Regelung“ gescheitert sind.

93. Buchstabe d bezieht sich auf den Austausch von Auskünften über die soziale Lage des Kindes. Die Verpflichtung hierzu ist der Beurteilung der zentralen Behörden überlassen, die in jedem Einzelfall beteiligt sind. Die Einfügung der Worte „soweit zweckdienlich“ zeigt in der Tat, daß in diesem Punkt keine starre Verpflichtung auferlegt werden sollte: Die Möglichkeit, daß keine Informationen vorhanden sind, sowie die Furcht, daß sie als Elemente einer Verzögerungstaktik der Parteien verwendet werden könnten, sind einige der Argumente, die diese Haltung angeraten erscheinen lassen. Andererseits wurde ein Vorschlag zurückgewiesen, der die Weiterleitung gewisser Auskünfte davon abhängig gemacht hätte, daß sie vertraulich bleiben.<sup>40)</sup>

94. Die Verpflichtung der zentralen Behörden zur Auskunftserteilung über den Inhalt des Rechts ihrer Staaten im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens erscheint im Buchstaben e. Diese Verpflichtung umfaßt insbesondere zwei Aspekte: Einerseits kann in dem Fall, daß das Verbringen vor einer Entscheidung über die Sorge für das Kind geschehen ist, die zentrale Behörde des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Zwecke der Anwendung des Übereinkommens eine Bescheinigung über den Inhalt des Rechts dieses Staates vorlegen; andererseits muß die zentrale Behörde die Einzelpersonen über die Wirkungsweise des Übereinkommens und der zentralen Behörden sowie über die einzuhaltenden möglichen Verfahren unterrichten. Dagegen sieht diese Vorschrift nicht die weitergehende Möglichkeit vor, die zentralen Behörden zu verpflichten, in konkreten Einzelfällen Rechtsberatung zu erteilen.

95. Wenn es erforderlich ist, um die Rückgabe des Kindes zu erreichen, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Staates einzuschalten, in dem es sich befindet, muß die zentrale Behörde ein Verfahren selbst — soweit dies gemäß ihrem innerstaatlichen Recht möglich ist — einleiten oder die Verfahrenseinleitung erleichtern; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Verfahren, die sich für die Gewährleistung der Durchführung oder wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr als notwendig erwiesen (Buchstabe f).

96. In den Fällen, in denen die zentrale Behörde sich nicht unmittelbar an die zuständigen Behörden in ihrem eigenen Staat wenden kann, muß sie im Sinn des Artikels 25 die Bewilligung von Verfahrenshilfe für den Antragsteller veranlassen oder erleichtern (Buchstabe g). Hier soll ganz kurz klar-

<sup>40)</sup> Siehe Arb. Dok. Nr. 9 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und Protokoll Nr. 5.

gestellt werden, daß sich die Worte „soweit erforderlich“ in diesem Unterabsatz auf die mangelnden wirtschaftlichen Mittel des Antragstellers beziehen, die nach Kriterien des Rechts des Staates festgestellt werden, in dem um diese Hilfe ersucht wird; es wird daher nicht auf abstrakte Überlegungen Bezug genommen, ob die Gewährung von Verfahrenshilfe angebracht ist.

97. Zum Abschluß des in diesem Absatz befolgten Verfahrens schließt Buchstabe h in die Verpflichtungen der zentralen Behörden das Erwirken im Einzelfall notwendiger und zweckmäßiger Verwaltungsmaßnahmen ein, um die ungefährdete Rückgabe des Kindes zu gewährleisten.

98. An letzter Stelle bestimmt Buchstabe i eine Verpflichtung der zentralen Behörden, die nicht unmittelbar die Einzelpersonen betrifft, sondern das Übereinkommen selbst: Es handelt sich um die Pflicht, „einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, auszuräumen“. Diese Verpflichtung wird auf zwei komplementären Ebenen bestehen: einerseits auf der Ebene der zweiseitigen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten; andererseits, falls erforderlich, auf multilateraler Ebene im Sinn der Teilnahme an Kommissionen, die zu diesem Zweck vom Ständigen Büro der Haager Konferenz einberufen werden.

### Kapitel III — Rückgabe von Kindern

#### Artikel 8 — Die Antragstellung bei den zentralen Behörden

99. Gemäß Absatz 1 kann ein Antrag auf Rückgabe eines Kindes an jede zentrale Behörde gerichtet werden, die von da an allen Übereinkommensverpflichtungen unterliegt. Dies zeigt, daß es dem Antragsteller freigestellt ist, sich an die zentrale Behörde zu wenden, die ihm am geeignetsten erscheint; ungeachtet dessen erwähnt der Wortlaut aus Gründen der Effizienz ausdrücklich die zentrale Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes — ein Hinweis, der jedoch nicht so zu verstehen ist, als bedeute er, daß die Anträge nur ausnahmsweise an andere zentrale Behörden gerichtet werden dürften.

100. Da die Verwendung des Musterformblatts lediglich empfohlen wird, war es unumgänglich, in den Wortlaut des Übereinkommens die Bestandteile aufzunehmen, die ein Antrag, der bei einer zentralen Behörde eingereicht wird, enthalten muß, um zulässig zu sein, sowie auch die Schriftstücke, bei denen es freigestellt ist, mit ihnen einen solchen Antrag zu ergänzen oder sie ihm beizufügen. Die Bestandteile, die jeder an eine zentrale Behörde gerichtete Antrag in diesem Zusammenhang enthalten muß, sind in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um Angaben, welche die Identifizierung des Kindes und der betroffenen

Parteien erlauben, sowie um solche, die zur Auffindung des Kindes beitragen können (Buchstaben a, b und d). In bezug auf die Auskunft zum Geburtsdatum des Kindes stellt das Übereinkommen klar, daß sie nur erforderlich ist, „soweit es festgestellt werden kann“. Diese Klarstellung soll das Vorgehen eines Antragstellers begünstigen, der darüber keine Angaben machen kann; er wird indessen immer genaue Angaben über das Alter des Kindes machen müssen, da die Vorschriften des Artikels 4 des Übereinkommens zur Ablehnung seines Antrags gemäß Artikel 27 führen können.

Darüber hinaus muß der Antrag „die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht“, enthalten (Buchstabe c). Dies ist eine logische Forderung, die im übrigen die Anwendung des Artikels 27 hinsichtlich der Möglichkeit der zentralen Behörden erlauben wird, offensichtlich unbegründete Anträge abzulehnen. Die geltend gemachten Gründe müssen sich im Prinzip auf die beiden Elemente rechtlicher und tatsächlicher Art beziehen, die Artikel 3 enthält. Da nun das rechtliche Element insbesondere auf den Inhalt des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, auf eine Entscheidung oder auf eine Vereinbarung gestützt werden kann, hätte man daran denken können, in diesem Stadium eine Unterstützung durch Schriftstücke zu fordern. Das Übereinkommen hat indessen einen anderen Weg gewählt und ordnet diesen Nachweis unter die Schriftstücke ein, bei denen es freigestellt ist, ob sie einen Antrag ergänzen oder ihm beigefügt werden. Der Grund hierfür ist, daß es gelegentlich schwierig sein kann, die fraglichen Schriftstücke zu erlangen; darüber hinaus kann hierdurch kostbare Zeit für ein schnelles Auffinden des Kindes verlorengehen. Im übrigen können sie in all den Fällen nebensächlich erscheinen, in denen es der zentralen Behörde gelingt, die freiwillige Rückgabe des Kindes oder eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen.

101. In diesem Sinn beziehen sich die beiden ersten Buchstaben des Absatzes 3 über die Schriftstücke, deren Beifügung zum Antrag oder Nachreichung in einem späteren Zeitpunkt freigestellt wurde, auf Schriftstücke, die dem Antrag auf Rückgabe des Kindes zugrunde liegen. Hierzu ist zu unterstreichen, daß die Forderung, daß Ausfertigungen von allen Entscheidungen oder Vereinbarungen beglaubigt sein müssen, der Bestimmung in Artikel 23 nicht widerspricht, wonach „im Rahmen dieses Übereinkommens keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden darf“. Es geht lediglich darum, die Echtheit von Ausfertigungen oder ursprünglich privaten Schriftstücken festzustellen, um ihre Übereinstimmung mit den Originalen zu gewährleisten und dadurch ihre freie Verwendbarkeit zu sichern.

Zweitens kann der Nachweis der einschlägigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Kind



seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entweder durch eine Bescheinigung oder durch eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) erbracht werden, dh. durch Schriftstücke, die feierliche Erklärungen enthalten, welche die Verantwortung ihrer Verfasser festlegen. Der Personenkreis, der solche Erklärungen beibringen kann, wurde im Übereinkommen weit gefaßt, was die Aufgabe des Antragstellers erleichtert (Buchstabe f). So können sie außer von den zentralen Behörden oder sonstigen zuständigen Behörden des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, von jeder befugten Person ausgestellt sein, zB von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder von wissenschaftlichen Instituten.

Andererseits soll unterstrichen werden, daß in einer späteren Phase, dh. wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Zufluchtstaats aufgerufen sind einzugreifen, diese gemäß Artikel 15 die Vorlage bestimmter Schriftstücke verlangen können, deren Beifügung im Zeitpunkt der Antragstellung bei den zentralen Behörden als freigestellt angesehen wird.

Schließlich läßt das Übereinkommen die Möglichkeit zu, daß dem Antrag „jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück“ beigefügt oder er dadurch ergänzt werden kann (Buchstabe g). Da im Prinzip der Antrag von dem Sorgeberechtigten gestellt wird, dem das Kind entzogen wurde, wird dieser auch diese ergänzenden Schriftstücke beibringen können. Dies hindert nicht daran, daß die zentrale Behörde, bei welcher der Antrag ursprünglich gestellt wurde, dem Antrag, wenn er an eine andere zentrale Behörde weitergeleitet wird, auf Grund der ihr durch Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d übertragenen Aufgabe insbesondere Auskünfte über die sozialen Verhältnisse des Kindes beifügen kann — falls ihr solche vorliegen und sie sie für nützlich hält.

#### Artikel 9 — Übermittlung des Antrags an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet

102. Eine unmittelbare Folge des Rechts des Antragstellers, sich an die zentrale Behörde seiner Wahl zu wenden, ist die ihr obliegende Verpflichtung, den Antrag der zentralen Behörde des Staates zu übermitteln, in bezug auf den sie Grund zu der Annahme hat, daß sich das Kind dort befindet; eine Verpflichtung, die auch besteht, wenn die zentrale Behörde, die von einer Angelegenheit durch eine andere zentrale Behörde erfahren hat, zu dem Schluß kommt, daß sich das Kind in einem weiteren Land befindet. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die den in Artikel 7 entworfenen Rahmen ergänzt, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden steht, die Absatz 1 des genannten Artikels festlegt.

Wenn auch der Sinn des Artikels 9 klar ist, so ist doch seine Fassung nicht sehr glücklich. Die „ersu-

chende zentrale Behörde“, auf die sich dieser Artikel bezieht, gibt es nur, wenn der gemäß Artikel 8 gestellte Antrag im Sinn des Artikels 9 selbst an eine andere zentrale Behörde übermittelt worden ist. Die Verpflichtung, eine „ersuchende zentrale Behörde“ zu unterrichten, besteht daher nur, wenn der Antrag einer dritten zentralen Behörde übermittelt worden ist, weil das Kind sich nicht im Staat der zweiten mit der Sache befaßten zentralen Behörde befand. Dagegen obliegt die Verpflichtung, einen Antrag gemäß diesem Artikel zu übermitteln, jeder zentralen Behörde unabhängig von der Tatsache, ob sie in dieser Sache unmittelbar oder über eine andere zentrale Behörde angerufen wurde, weil diese Bestimmung dahingehend ausgelegt werden muß, daß sie für beide Fälle gelten soll, die sie erfassen will.

#### Artikel 10 — Die freiwillige Rückgabe des Kindes

103. Der Verpflichtung der zentralen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen“, wird in diesem Artikel Vorrang eingeräumt, was das Interesse daran hervorhebt, daß dieser Weg gewählt wird. Im Wortlaut des Übereinkommens wurde der Satzteil gestrichen, der im Vorentwurf diese Bestimmung einleitete und die darin enthaltene Verpflichtung zeitlich einordnete („vor Einleitung jedes Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens“). Der Grund hierfür war, daß es sich in einigen Rechtssystemen als schwierig erwies hinzunehmen, daß eine öffentliche Behörde wie die zentrale Behörde tätig werden könnte, bevor ein Antrag bei den zuständigen Behörden gestellt worden war; der Gesamthalt der Übereinkommensbestimmung hindert die zentralen Behörden der anderen Staaten nicht daran, in dieser Weise vorzugehen. Andererseits handelt es sich hier in doppeltem Sinn niemals um eine starre Verpflichtung: Einerseits können die Bemühungen um eine freiwillige Rückgabe des Kindes nach der Befassung der Gerichte oder Verwaltungsbehörden fortgesetzt werden, wenn sie vorher begonnen worden waren; andererseits muß, soweit die Initiative zur Rückgabe des Kindes nicht auf diese Behörden übergeht, die zentrale Behörde entscheiden, ob die Versuche gescheitert sind, das genannte Ziel zu erreichen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sollen im übrigen die Bemühungen der zentralen Behörden nicht beeinträchtigen, gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b ein weiteres Verbringen des Kindes zu verhindern.

#### Artikel 11 — Die Anwendung der schnellstmöglichen Verfahren durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden

104. Die Bedeutung des Zeitfaktors auf dem gesamten Gebiet zeigt sich in diesem Artikel

erneut. Wenn Artikel 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, ihre schnellstmöglichen Verfahren anzuwenden, so gibt Absatz 1 dieses Artikels diese Verpflichtung im Hinblick auf die Behörden des Staates wieder, in den das Kind verbracht worden ist und die über dessen Rückgabe entscheiden müssen. Die betrachtete Verpflichtung hat zwei Aspekte: einerseits die Anwendung der schnellsten Verfahren, die ihr Rechtssystem kennt; andererseits die, soweit irgend möglich, vorrangige Bearbeitung der betreffenden Anträge.

105. In dem Wunsch, die innerstaatlichen Behörden zu veranlassen, den durch internationale Kindesentziehungen entstehenden Problemen höchste Dringlichkeit einzuräumen, legt Absatz 2 eine nicht verbindliche Frist von sechs Wochen fest, nach deren Ablauf der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates um eine Erklärung über die Gründe für die Verzögerung ersuchen können. Darüber hinaus hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates nach Eingang der Antwort eine erneute Verpflichtung zur Unterrichtung, sei es gegenüber der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegenüber dem Antragsteller, wenn er sich unmittelbar an sie gewandt hat. Zusammengefaßt läßt sich die Bedeutung dieser Bestimmung nicht daran messen, daß sie es ermöglicht, die durch sie auferlegten Verpflichtungen geltend zu machen, sondern an der Tatsache selbst, daß sie die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden auf die entscheidende Bedeutung des Zeitfaktors in den betreffenden Situationen lenkt und daß sie die maximale Frist bis zum Erlaß einer Entscheidung in dieser Hinsicht festlegt.

#### Artikel 12 und 18 — Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes

106. Diese beiden Artikel können zusammen untersucht werden, denn trotz ihrer unterschiedlichen Natur haben sie in gewisser Weise ergänzenden Charakter.

Artikel 12 bildet einen wesentlichen Teil des Übereinkommens, weil er die Situationen näher erläutert, in denen die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Staates, in dem sich das Kind befindet, verpflichtet sind, seine Rückgabe anzuordnen. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, erneut zu unterstreichen, daß die unfreiwillige Rückgabe eines Kindes nach dem Übereinkommen von einer Entscheidung der insoweit zuständigen Behörden im ersuchten Staat abhängt; die Verpflichtung zur Rückgabe, mit der sich dieser Artikel befaßt, obliegt daher diesen Behörden. In dieser Hinsicht unterscheidet der Artikel zwei Möglichkeiten: Die erste betrifft die Verpflichtung der Behörden, wenn sie innerhalb der Frist eines Jahres nach dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes angerufen worden sind; die zweite bezieht sich auf die an diese Verpflichtung geknüpften

Bedingungen, wenn der Antrag nach Ablauf der genannten Frist gestellt wird.

107. In Absatz 1 enthält der Artikel eine einzigartige Lösung für das Problem, das sich bei der Bestimmung der Frist ergibt, während der die betreffenden Behörden die sofortige Rückgabe des Kindes anordnen müssen. Es handelt sich um ein wichtiges Problem; soweit die Rückgabe des Kindes in seinem Interesse geschehen soll, ist es nämlich sicher, daß dann, wenn das Kind sich in eine neue Umgebung eingelebt hat, seine Rückgabe erst erfolgen sollte, nachdem das Sorgerecht sachlich geprüft worden ist — womit man sich außerhalb des Übereinkommenszwecks befindet. Nun haben die Schwierigkeiten, denen jeder Versuch begegnet, das Kriterium der Integration des Kindes in Form einer objektiven Norm zu fassen, zur Festlegung einer Frist geführt, die vielleicht willkürlich ist, die aber doch die mit den geringsten Nachteilen verbundene Antwort auf die zu diesem Punkt ausgedrückten Sorgen darstellt.

108. Bei dem angenommenen Lösungsweg war eine Reihe von Fragen zu behandeln: erstens der Zeitpunkt, in dem die Frist zu laufen beginnt; zweitens die Länge der Frist; drittens der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist. Hinsichtlich des ersten Punktes, dh. der Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Frist zu laufen beginnt, bezieht sich der Artikel auf das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes; die Konkretisierung des maßgeblichen Zeitpunkts im Fall des Zurückhaltens sollte so verstanden werden, daß es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem das Kind dem Sorgeberechtigten hätte zurückgegeben werden müssen oder in dem sich der Inhaber der Sorge geweigert hat, einer Verlängerung des Verbleibens des Kindes an einem anderen Ort als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts zuzustimmen. Zweitens bedeutet die Festlegung einer einzigen Frist von einem Jahr, wenn man von den Schwierigkeiten beim Auffinden des Kindes absieht, eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem in Artikel 11 des Vorentwurfs der Sonderkommission vorgesehenen System. In der Tat wurde die Anwendung des Übereinkommens damit klargestellt, indem die Schwierigkeiten beim Nachweis möglicher Probleme im Zusammenhang mit dem Auffinden des Kindes beseitigt wurden. Drittens behält der Artikel hinsichtlich des Endzeitpunkts denjenigen der Einreichung des Antrags anstelle des Tages der Entscheidung bei, so daß eine mögliche Verzögerung bei der Tätigkeit der zuständigen Behörden die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt, die durch das Übereinkommen geschützt werden.

Zusammenfassend müssen immer dann, wenn die gerade untersuchten Umstände in einem Einzelfall zusammentreffen, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden die sofortige Rückgabe des Kindes anordnen, es sei denn, sie stellen das Bestehen einer

der im Übereinkommen selbst vorgesehenen Ausnahmen fest.

109. Absatz 2 kommt dem während der gesamten Vorarbeiten<sup>41)</sup> stark empfundenen Bedürfnis entgegen, die Folgen der Festlegung einer starren Frist abzumildern, nach deren Ablauf eine Berufung auf das Übereinkommen nicht mehr möglich wäre. Die schließlich angenommene Lösung<sup>42)</sup> erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens erheblich, indem für eine unbestimmte Frist eine wirkliche Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes aufrechterhalten wird. In jedem Fall kann nicht außer acht gelassen werden, daß eine solche Verpflichtung erlischt, wenn nachgewiesen werden kann, daß „das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat“. Aus der Bestimmung geht nicht hervor, wer diesen Umstand nachweisen muß; es erscheint jedoch logisch anzunehmen, daß dies Sache des Entführers oder der Person ist, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, wobei gleichzeitig gegebenenfalls der Beurteilungsspielraum der innerstaatlichen Behörden in dieser Hinsicht erhalten bleibt. Auf jeden Fall eröffnet der Nachweis oder die Feststellung, daß das Kind in seiner neuen Umgebung verwurzelt ist, die Möglichkeit eines längeren Verfahrens als das in Absatz 1 vorgesehene. Schließlich spricht das Übereinkommen sowohl aus den genannten Gründen als auch auf Grund der Tatsache, daß die Rückgabe naturgemäß immer viel später als ein Jahr nach dem Verbringen erfolgen wird, in diesem Zusammenhang nicht von einer „sofortigen“ Rückgabe, sondern lediglich von Rückgabe.

110. Die Bestimmung des Ortes, wohin das Kind zurückzugeben ist, ist ein Problem, das den beiden untersuchten Situationen gemeinsam ist. Das Übereinkommen hat in dieser Hinsicht einen Vorschlag nicht übernommen, nämlich festzulegen, daß die Rückgabe des Kindes immer an den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts vor seinem Verbringen geschehen soll. Einer der maßgeblichen Gründe für den Gedanken, das Kind zurückzugeben, ist sicher die Sorge zu vermeiden, daß die „natürliche“ Zuständigkeit der Gerichte des Staates seines Aufenthalts durch eine Tätlichkeit umgangen wird; ungeachtet dessen hätte die Aufnahme einer solchen Präzisierung in den Wortlaut des Übereinkommens seine Anwendung in unzweckmäßiger Weise eingeengt. Tatsächlich darf nicht vergessen werden, daß beim Kampf gegen internationale Kindesentführungen gerade das Recht der Kinder geschützt werden soll, nicht aus einer bestimmten Umgebung herausgerissen zu werden, die manchmal grundlegend familiärer Art ist. Wenn nun der Antragsteller nicht mehr im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vor dem Verbringen lebt, könnte die

Rückgabe des Kindes an diesen Staat schwer zu lösende praktische Probleme mit sich bringen. Das Schweigen des Übereinkommens hierzu muß daher so verstanden werden, daß es den Behörden des Zufluchtsstaats erlaubt ist, das Kind ohne Rücksicht darauf, wo der Antragsteller seinen derzeitigen Aufenthalt hat, unmittelbar an diesen zurückzugeben.

111. Artikel 12 Absatz 3 führt einen ganz logischen Gedanken ein, dem prozeßökonomische Überlegungen zugrunde liegen, wonach die Behörden, die in einer Sache entscheiden, das Verfahren aussetzen oder den Antrag zurückweisen können, wenn sie Grund zu der Annahme haben, daß das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist. Die Umstände, aus denen die Behörden zu einer solchen Überzeugung kommen können, sind in diesem Artikel nicht aufgeführt; sie hängen daher vom innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates ab.

112. Schließlich weist Artikel 18 darauf hin, daß dieses Kapitel in keiner Weise die befähigten Gerichte oder Verwaltungsbehörden daran hindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen. Diese Bestimmung, der Artikel 15 des Vorentwurfs zugrunde liegt und die keinerlei Verpflichtung auferlegt, unterstreicht den nicht ausschließlichen, komplementären Charakter des Übereinkommens. In der Tat ermächtigt sie die zuständigen Behörden, die Rückgabe des Kindes unter Berufung auf andere, für dieses Ziel günstigere Bestimmungen anzuordnen. Dies kann vor allem in den Situationen geschehen, die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehen sind, dh. wenn die Behörde, weil sie nach Ablauf eines Jahres seit dem Verbringen des Kindes angerufen worden ist, die Rückgabe ablehnen kann, falls das Kind sich in seine neue soziale und familiäre Umgebung eingelebt hat.

#### Artikel 13 und 20 — Mögliche Ausnahmen von der Rückgabe des Kindes

113. Im ersten Teil dieses Berichts sind ausführlich die Rechtfertigung, der Ursprung und die Tragweite der Ausnahmen kommentiert worden, die in den behandelten Artikeln enthalten sind.<sup>43)</sup> Hier werden nur noch einige Überlegungen zu ihrer wörtlichen Bedeutung anzustellen sein. Allgemein erscheint es angezeigt, den Umstand hervorzuheben, daß die Ausnahmen in den beiden fraglichen Artikeln nicht in dem Sinn automatisch anzuwenden sind, daß sie unvermeidlich zur Nichtrückgabe des Kindes führen; im Gegenteil liegt es in der Natur dieser Ausnahmen selbst, daß sie den Richtern die Möglichkeit geben — ohne ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen —, die Rückgabe unter gewissen Voraussetzungen abzulehnen.

<sup>41)</sup> Siehe Bericht der Sonderkommission, Nr. 92.

<sup>42)</sup> Siehe Arb. Dok. Nr. 25 (Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland) sowie Protokolle Nr. 7 und 10.

<sup>43)</sup> Siehe oben P. 28 bis 35.

114. In bezug auf Artikel 13 hebt der Einleitungsteil des Absatzes 1 hervor, daß die Beweislast für die in den Buchstaben a und b angeführten Umstände demjenigen auferlegt ist, der sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, dh. einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle, die nicht unbedingt mit dem Entführer übereinstimmen muß. Sicherlich beschränkt sich diese Lösung darauf, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu präzisieren, wonach derjenige, der sich auf eine Tatsache (oder ein Recht) beruft, diese nachweisen muß; mit der Entscheidung für diese Sicht wollte aber das Übereinkommen die Lage der Person, der das Kind entzogen wurde, im Verhältnis zu dem Entführer in ein Gleichgewicht bringen, der im Prinzip den für ihn günstigsten Gerichtsstand wählen konnte.

115. Die in Buchstabe a enthaltenen Ausnahmen sind auf Grund des Umstandes vorgesehen, daß das Verhalten der Person, die angeblich das Sorgerecht hat, Anlaß gibt, daran zu zweifeln, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Übereinkommens vorliegt. Einerseits handelt es sich um Situationen, in denen derjenige, der die Sorge für die Person des Kindes hatte, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens nicht tatsächlich ausübte. Das Übereinkommen enthält keine Definition dessen, was unter „tatsächlicher Ausübung“ der Sorge zu verstehen ist, aber diese Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Sorge für die Person des Kindes; wenn man also ihren Wortlaut mit demjenigen der Definition des Sorgerechts in Artikel 5 vergleicht, kann man feststellen, daß die Sorge tatsächlich ausgeübt wird, wenn der Sorgeberechtigte sich um die Bedürfnisse der Person des Kindes kümmert, selbst wenn aus glaubwürdigen Gründen (Krankheit, Studienaufenthalt usw.) im konkreten Einzelfall das Kind und der Sorgeberechtigte nicht zusammen wohnen. Hieraus ergibt sich, daß die Entscheidung darüber, ob die Sorge tatsächlich ausgeübt wird oder nicht, vom Richter nach den Umständen jedes konkreten Einzelfalls getroffen werden muß.

Wenn man diesen Buchstaben mit der Definition des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens in Artikel 3 vergleicht, muß man im übrigen zu dem Schluß kommen, daß der Nachweis der nicht tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes darstellt, wenn der Sorgeberechtigte, dem das Kind entzogen worden ist, gerade wegen der Handlung des Entführers sein Recht tatsächlich nicht ausgeübt hat. In der Tat gilt die Begrenzung der geschützten Situation in Artikel 3 für das gesamte Übereinkommen, und man kann keinen seiner Artikel so auslegen, daß er in Widerspruch zu dieser Begrenzung steht.

Andererseits kann das Verhalten des Sorgeberechtigten auch dazu führen, daß die Handlung des Entführers anders gesehen wird, und zwar in dem Fall, daß er dem Verbringen, dem er sich jetzt

widersetzt, zugestimmt oder es nachträglich genehmigt hat. Diese Präzisierung ermöglichte es, jeden Hinweis auf die Ausübung des Sorgerechts „in gutem Glauben“ zu streichen und zugleich zu verhindern, daß das Übereinkommen als mögliches Mittel für einen „Handel“ zwischen den Parteien benutzt werden könnte.

116. Die Ausnahmen unter Buchstabe b beziehen sich auf Situationen, in denen die internationale Entführung eines Kindes tatsächlich stattgefunden hat, wo jedoch die Rückgabe des Kindes seinem Wohl widerspräche, wie es in diesem Unterabsatz verstanden wird. Jeder der in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe ist das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses, der während der Beratungen der Sonderkommission erreicht und unverändert aufrechterhalten worden ist; demzufolge kann aus der Ablehnung von Vorschlägen während der Vierzehnten Tagung zur Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, daß man sich auf diese Ausnahme nicht berufen kann, wenn die Rückgabe des Kindes seine wirtschaftlichen oder Bildungsaussichten schmälern würde,<sup>44)</sup> nicht a contrario auf eine extensive Auslegung geschlossen werden.

117. Der bereits vorgenommenen Kommentierung des zweiten Absatzes dieses Artikels (insbesondere oben P. 31) ist nichts hinzuzufügen.

Absatz 3 enthält eine völlig andersartige Vorschrift; es handelt sich in der Tat um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die darauf zielt, einerseits ein Gegengewicht zu der Beweislast einzuführen, die der Person auferlegt ist, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, und andererseits den Nutzen der Auskünfte zu verbessern, die von den Behörden des Staates gegeben worden sind, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Derartige Auskünfte, die entweder von der zentralen Behörde oder von jeder anderen zuständigen Behörde stammen können, können besonders wertvoll sein, um es den ersuchten Behörden zu erlauben, das Vorliegen von Umständen festzustellen, die den Ausnahmen in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels zugrunde liegen.

118. Die in Artikel 20 anerkannte Möglichkeit, ein Kind nicht zurückzugeben, wenn diese Rückgabe „nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist“, wurde bezeichnenderweise im letzten Artikel des Kapitels eingeordnet; man wollte damit deutlich hervorheben, daß die Anwendung dieser Bestimmung immer Ausnahmecharakter haben muß. Zum Inhalt dieser Bestimmung kann man sich auf zwei Bemerkungen beschränken: Erstens bezieht sich diese Norm, auch wenn ihre wörtliche Fassung stark an die Terminologie internationaler Texte auf dem Gebiet des

<sup>44)</sup> Siehe Arb. Dok. Nr. 12 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Nr. 42 (Vorschlag der griechischen Delegation) sowie Protokoll Nr. 8.

Schutzes der Menschenrechte erinnert, nicht auf Entwicklungen, die auf internationaler Ebene erreicht worden sind; vielmehr bezieht sie sich lediglich auf die im Recht des ersuchten Staates anerkannten Grundsätze, sei es auf dem Weg über das allgemeine Völkerrecht und das Völkervertragsrecht, sei es im Weg des innerstaatlichen Rechts. Um die Rückgabe eines Kindes auf der Grundlage dieses Artikels ablehnen zu können, wird es daher erforderlich sein, daß die vom ersuchten Staat anerkannten einschlägigen Grundwerte dies nicht zulassen; es reicht nicht aus, daß die Rückgabe mit diesen Grundwerten unvereinbar oder sogar offensichtlich unvereinbar ist. Zweitens darf die Berufung auf solche Werte keineswegs häufiger oder leichter zugelassen werden als zur Regelung rein innerstaatlicher Angelegenheiten. Das Gegenteil wäre bereits für sich genommen diskriminierend, dh. stünde im Widerspruch zu einem der in den innerstaatlichen Rechten am häufigsten anerkannten Grundwerte. Eine Untersuchung der Rechtsprechung der verschiedenen Länder zeigt nun, daß die Anwendung der Gesetzgebung über die Menschenrechte und Grundfreiheiten durch den Richter mit einer Sorgfalt geschieht, die auch hinsichtlich der internationalen Situationen beibehalten werden muß, auf die das Übereinkommen abstellt.

#### Artikel 14 — Erleichterung des Nachweises des ausländischen Rechts

119. Da das Übereinkommen den widerrechtlichen Charakter eines Verbringens von Kindern davon abhängig macht, daß es unter Verletzung eines nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tatsächlich ausgeübten Sorgerechts erfolgt ist, ist es offensichtlich, daß die Behörden des ersuchten Staates dieses Recht bei der Entscheidung über die Rückgabe des Kindes berücksichtigen müssen. In diesem Sinn könnte die in Artikel 13 des Vorentwurfs<sup>45)</sup> enthaltene Bestimmung, wonach diese Behörden das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes „berücksichtigen sollen“, als überflüssig angesehen werden. Eine solche Bestimmung unterstrich jedoch einerseits deutlich, daß es nicht um die Anwendung eines Rechts ging, sondern darum, es als Instrument zur Bewertung des Verhaltens der Parteien zu verwenden; andererseits würde es, soweit es auf Entscheidungen anwendbar war, die dem verletzten Sorgerecht zugrunde liegen konnten, das Übereinkommen als eine Art Spezialgesetz erscheinen lassen, durch das die angesprochenen Entscheidungen in dem ersuchten Staat eine indirekte Wirkung hätten, die nicht davon abhängig gemacht werden konnte, daß die Vollstreckbarkeit oder eine beliebige andere Form der Anerkennung der ausländischen Entscheidung erlangt worden ist.

<sup>45)</sup> Siehe Bericht der Sonderkommission, Nr. 102—103.

Da sich der erste Aspekt notwendigerweise aus anderen Übereinkommensbestimmungen ergibt, befaßt sich der aktuelle Inhalt des Artikels 14 nur mit dem zweiten. Der Artikel erscheint daher als eine fakultative Bestimmung über den Nachweis des Rechts des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach der die befähigten Behörden „das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob so dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen können; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten“. Welche praktische Bedeutung diese Vorschrift für die Herbeiführung schneller Entscheidungen hat, die für die wirksame Arbeit mit dem Übereinkommen von grundsätzlicher Bedeutung sind, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

#### Artikel 15 — Möglichkeit, die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes um eine Entscheidung oder sonstige Bescheinigung zu ersuchen

120. Dieser Artikel geht auf die Schwierigkeiten ein, denen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates sich bei der Entscheidung über einen Antrag auf Rückgabe eines Kindes gegenübersehen können, wenn sie nicht wissen, welche Anwendung das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes auf den konkreten Einzelfall findet. In einem solchen Fall können die betreffenden Behörden „vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes“ verlangen. Hierzu sind nur zwei Bemerkungen zu machen. Die erste betrifft den nicht zwingenden Charakter des Verlangens, in dem Sinn, daß die Rückgabe des Kindes nicht von seiner Erfüllung abhängig gemacht werden kann; eine solche Schlußfolgerung drängt sich in der Tat sowohl nach dem Wortlaut des Artikels (der von „verlangen“ — im Sinn von „beantragen“ — und nicht von „fordern“ spricht) als auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit auf, welche dieselbe Bestimmung anerkennt, daß es unmöglich sein kann, die begehrten Unterlagen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu erhalten. Zu dem letzten Punkt wird die den zentralen Behörden in dem Artikel auferlegte Verpflichtung, den Antragsteller beim Erwirken einer Entscheidung oder Bescheinigung zu unterstützen, seine Aufgabe erleichtern, da nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f die zentrale Behörde eine Bescheinigung über das für sie maßgebliche Recht auf dem Gebiet der Sorge beschaffen kann. Zweitens muß der Inhalt der Entscheidung oder Bescheinigung sich auf den im Sinn des Übereinkommens widerrechtlichen Charakter des

Verbringens oder Zurückhaltens beziehen; das bedeutet nach unserer Auffassung, daß die eine oder andere sich zu den beiden in Artikel 3 festgelegten Elementen äußern und daher feststellen muß, daß das Verbringen nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eine Verletzung des tatsächlich ausgeübten und prima facie rechtmäßigen Sorgerechts darstellt.

#### Artikel 16 — Verbot einer Sachentscheidung über das Sorgerecht

121. Um die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens hinsichtlich der Rückgabe des Kindes zu erleichtern, versucht dieser Artikel zu vermeiden, daß im Zufluchtsstaat eine Sachentscheidung über das Sorgerecht getroffen wird. Zu diesem Zweck untersagt er den zuständigen Behörden dieses Staates, hierüber zu entscheiden, wenn ihnen mitgeteilt worden ist, daß das Kind im Sinn des Übereinkommens widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden ist. Dieses Verbot besteht nicht mehr, wenn dargelegt ist, daß das Kind nach dem Übereinkommen nicht zurückzugeben ist, oder wenn nach angemessenem Zeitablauf kein Antrag in Anwendung des Übereinkommens gestellt worden ist. Die beiden Umstände, welche die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung beenden können, unterscheiden sich sehr, sowohl in bezug auf ihre Rechtfertigung wie auf ihre Folgen. In der Tat ist es vollkommen logisch vorzusehen, daß die Verpflichtung endet, sobald festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für eine Rückgabe des Kindes nicht erfüllt sind, entweder weil sich die Parteien gütlich geeinigt haben oder weil eine der Ausnahmen nach Artikel 13 und 20 zu beurteilen ist; überdies wird in solchen Fällen die Sachentscheidung über das Sorgerecht die Angelegenheit endgültig regeln.

Da andererseits die „Mitteilung“, die das Verbot einer Sachentscheidung rechtfertigen kann, sich entweder aus einem unmittelbar vom Antragsteller eingereichten Antrag auf Rückgabe des Kindes oder aus einem amtlichen Schreiben der zentralen Behörde desselben Staates ergibt, ist es schwer vorstellbar, daß die Fälle, in denen der Mitteilung kein Antrag folgt, nicht in die erste Kategorie fallen sollen. Wenn solche Situationen bestehen, kann im übrigen die Ungenauigkeit des Ausdrucks „angemessene Frist“ dazu führen, daß eine Entscheidung vor Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Jahresfrist getroffen wird; in einem solchen Fall würde nun die Entscheidung neben der Verpflichtung auf Rückgabe des Kindes nach dem Übereinkommen bestehen, woraus sich ein Problem ergibt, das in Artikel 17 behandelt wird.

#### Artikel 17 — Vorliegen einer Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat

122. Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels zeigt klar den mit ihm verfolgten Zweck: Die Erste

Kommission hat zunächst eine Bestimmung angenommen, die der Anwendung des Übereinkommens den absoluten Vorrang einräumte, wobei die Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes jeder sonstigen im ersuchten Staat erlassenen oder anerkenntungsfähigen Entscheidung über das Sorgerecht vorgehen sollte. Gleichzeitig akzeptierte sie die Möglichkeit eines Vorbehalts, der es erlaubt hätte, die Rückgabe abzulehnen, wenn diese sich als mit einer im Zufluchtsstaat vor dem „Verbringen“ bestehenden Entscheidung unvereinbar erwiesen hätte.<sup>46)</sup> Der aktuelle Wortlaut ist daher das Ergebnis eines Kompromisses mit dem Ziel, einen Vorbehalt im Übereinkommen zu vermeiden, ohne das Maß seiner Annehmbarkeit durch die Staaten zu verringern.<sup>47)</sup> In diesem Sinn wurde die ursprüngliche Bestimmung neu gefaßt, wobei unterstrichen wurde, daß allein das Vorliegen einer Entscheidung kein Hindernis für die Rückgabe des Kindes sein soll, und dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Gründe dieser Entscheidung bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Rückgabe zu berücksichtigen.

123. Die in diesem Artikel niedergelegte Lösung entspricht genau der Zielsetzung des Übereinkommens, die möglichen Entführer zu entmutigen, die ihre Handlung weder auf eine vor dem Verbringen erlassene, aber nie vollstreckte „tote“ Entscheidung stützen können, die in den meisten Fällen wegen Betrugs in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt ist. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates wird daher den Antrag auf Rückgabe des Kindes als Beweis dafür anzusehen haben, daß ein neues Element aufgetreten ist, das sie verpflichtet, eine Entscheidung in Frage zu stellen, die nicht wirksam oder auf der Grundlage von Zuständigkeitsmißbrauch erlassen ist oder schließlich die nicht die Verteidigungsrechte aller betroffenen Parteien beachtet. Da im übrigen die Entscheidung über die Rückgabe des Kindes die Sachentscheidung über das Sorgerecht nicht betrifft, beschränken sich die Gründe der Entscheidung, die in Betracht gezogen werden können, auf den Bereich, der die „Anwendung des Übereinkommens“ betrifft. Die Situation, die durch eine Entscheidung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seinem „Verbringen“ geschaffen worden ist, welche dem „Entführer“ das Sorgerecht einräumt, wäre normalerweise durch die Anwendung des Artikels 3 des Übereinkommens zu lösen, weil das

<sup>46)</sup> Arb. Dok. Nr. 53 Absatz 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs), Nr. 32 Artikel XG (Vorschlag der Delegation der Niederlande) und Nr. 19 (Vorschlag der japanischen Delegation) sowie Protokoll Nr. 12.

<sup>47)</sup> Siehe Arb. Dok. Nr. 77 (Vorschlag des Vorsitzenden, unterstützt von der Berichterstatterin und den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, Australiens, Kanadas, Spaniens, Finnlands, Frankreichs, Irlands, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz) und Protokoll Nr. 17.

Bestehen des geltend gemachten Sorgerechts nach dem Recht des genannten Staates beurteilt werden muß.

#### Artikel 19 — Tragweite der Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes

124. Diese Bestimmung drückt den Gedanken aus, der dem gesamten Übereinkommen zugrunde liegt; tatsächlich hat sich dieser Bericht bereits wiederholt sowohl mit seiner Begründung wie mit seiner Kommentierung befaßt. Der Artikel beschränkt sich darauf, die Tragweite der Rückgabe des Kindes genau zu bestimmen, die das Übereinkommen zu gewährleisten sucht; eine Rückgabe, die, damit sie „unmittelbar“ oder „schnell“ erfolgen kann, der Sachentscheidung über das Sorgerecht nicht vorgehen darf und die gerade zu verhindern sucht, daß eine spätere Entscheidung über dieses Recht durch einseitige Veränderung der Umstände durch eine der Parteien beeinflußt werden kann.

#### Kapitel IV — Recht zum persönlichen Verkehr

##### Artikel 21

125. Vor allem muß anerkannt werden, daß das Übereinkommen nicht versucht, das Recht zum persönlichen Verkehr erschöpfend zu regeln, was zweifellos über den Rahmen der Übereinkommensziele hinausgegangen wäre. Auch wenn die Aufmerksamkeit, die dem Recht zum persönlichen Verkehr gewidmet wird, in der Tat der Überzeugung entspricht, daß es die normale Folge des Sorgerechts sein muß, reichte es für die Zwecke des Übereinkommens aus, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden zur Durchführung und zum Schutz der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten. Wie groß die Übereinstimmung in dieser Hinsicht war, geht im übrigen am besten aus der besonders kurzen Zeit hervor, welche die Erste Kommission diesem Recht gewidmet hat.

126. Wie gerade ausgeführt, bildet die Zusammenarbeit der zentralen Behörden die Grundlage des gesamten Artikels. Ein Vorschlag, einen neuen Absatz aufzunehmen, wonach die Behörden und das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes auf dem Gebiet des Rechts zum persönlichen Verkehr ausschließlich zuständig sein sollten, wurde mit großer Mehrheit zurückgewiesen.<sup>48)</sup> Die Durchführung und Gewährleistung der tatsächlichen Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr werden somit im Übereinkommen immer als eine wesentliche Aufgabe der zentralen Behörden angesehen. Absatz 1 enthält in diesem Sinn zwei wichtige Punkte: einerseits die Freiheit der Einzelpersonen, sich an die zentrale Behörde ihrer Wahl zu wenden; andererseits kann Zweck

<sup>48)</sup> Siehe Arb. Dok. Nr. 31 (Vorschlag der dänischen Delegation) und Protokoll Nr. 13.

der Antragstellung bei der zentralen Behörde entweder die Durchführung eines Rechts zum persönlichen Verkehr sein, dh. seine Begründung, oder die Gewährleistung der Ausübung eines schon bestimmten Rechts zum persönlichen Verkehr. Nun wird man häufig auf rechtliche Verfahren zurückgreifen müssen, vor allem wenn der Antrag auf Durchführung des geltend gemachten Rechts gerichtet ist oder wenn der Sorgeberechtigte sich seiner Ausübung widersetzt; zu diesem Zweck sieht Absatz 3 vor, daß die zentralen Behörden die Einleitung solcher Verfahren unmittelbar oder mit Hilfe anderer vorbereiten oder unterstützen können.

127. Die in Absatz 2 angeschnittenen Probleme sind ganz anderer Art. Es handelt sich darum, die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr sicherzustellen, ohne daß sie das Sorgerecht gefährdet. In diesem Sinn enthält diese Bestimmung wichtige Elemente für das Erreichen dieses Ziels. In den Mittelpunkt der skizzierten Lösung ist einmal mehr die Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden zu stellen, eine Zusammenarbeit, die darauf ausgerichtet ist, sowohl die Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr zu erleichtern wie die Erfüllung aller Bedingungen zu gewährleisten, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt.

Unter den konkreten Mitteln zur Sicherstellung der Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr enthält Artikel 21 nur eines, wenn er darauf hinweist, daß die zentrale Behörde versuchen muß, „soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen“; Hindernisse, die insbesondere rechtlicher Art sein oder sich aus eventueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergeben können. Alles übrige wird der Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden überlassen, die für die beste Methode gehalten wird, um zu erreichen, daß die Bedingungen beachtet werden, die bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr auferlegt werden. Allein diese Beachtung gibt dem Sorgeberechtigten in der Tat die Garantie, daß eine solche Ausübung seinen eigenen Rechten nicht abträglich ist.

128. Zu der Frage, wie die zentralen Behörden diese Zusammenarbeit durchführen, um die „gutgläubige“ Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr sicherzustellen, führt das Übereinkommen keine Beispiele an, denn sie hätten eng ausgelegt werden können. Man kann andeutungsweise erwähnen, wie es der Bericht zum Vorentwurf tat,<sup>49)</sup> daß es zweckmäßig ist zu vermeiden, daß das Kind im Paß der Person aufscheint, die das Recht zum persönlichen Verkehr innehat, und daß es im Fall eines „grenzüberschreitenden“ Besuchs angezeigt wäre, daß diese Person sich gegenüber

<sup>49)</sup> Siehe Bericht der Sonderkommission, Nr. 110.

der zentralen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verpflichtet, es zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzugeben und dabei den Ort oder die Orte anzugeben, an denen sie mit dem Kind zu wohnen beabsichtigt. Eine Abschrift einer solchen Erklärung würde dann sowohl der zentralen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Besuchsberechtigten wie derjenigen des Staates übermittelt, in dem er sich nach seiner Erklärung mit dem Kind aufhalten will. Dies würde es erlauben, jederzeit den Ort zu kennen, wo sich das Kind befindet, und unmittelbar nach Ablauf der festgelegten Frist das Verfahren zu seiner Rückgabe einzuleiten. Selbstverständlich kann keine dieser Maßnahmen allein sicherstellen, daß das Recht zum persönlichen Verkehr ordnungsgemäß ausgeübt wird; in jedem Fall wird aber in diesem Bericht nicht darüber hinausgegangen werden können: Die konkreten Maßnahmen, welche die betreffenden zentralen Behörden ergreifen können, werden von den Umständen jedes konkreten Einzelfalls und der Handlungsfähigkeit abhängen, die jeder zentralen Behörde zuerkannt wird.

#### Kapitel V — Allgemeine Bestimmungen

129. Dieses Kapitel enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich, je nach der Materie, mit der sie sich befassen, unterscheiden und außerhalb der voranstehenden Kapitel zu behandeln waren. Es geht einerseits um gewisse gemeinsame Verfahrensvorschriften sowohl für Verfahren zur Rückgabe des Kindes als auch zur Durchführung des Rechts zum persönlichen Verkehr; andererseits um die Regelung der Probleme, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens in Staaten mit mehr als einem Rechtssystem ergeben, sowie um seine Beziehungen zu anderen Übereinkommen und seinen zeitlichen Anwendungsbereich.

#### Artikel 22 — Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten

130. Entsprechend der klaren Tendenz zugunsten der Beseitigung für Ausländer diskriminierender verfahrensrechtlicher Maßnahmen durch Übereinkünfte erklärt diese Bestimmung, daß im Rahmen des Übereinkommens keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, gleich welcher Bezeichnung, auferlegt werden darf. Zu dem Text sind zwei kurze Kommentierungen zu geben. Die erste betrifft den persönlichen Anwendungsbereich des angeordneten Verbots: Die zu diesem Punkt gewählte Lösung ist sehr großzügig, wie es ein Übereinkommen forderte, das auf dem Grundgedanken des Schutzes der Kinder aufgebaut ist.<sup>50)</sup>

<sup>50)</sup> Siehe die restriktivere Formulierung in Artikel 14 des „Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten“, ein Übereinkommen, das ebenfalls während der Vierzehnten Tagung der Konferenz angenommen worden ist.

Zweitens sind die Sicherheitsleistung und Hinterlegung, von denen Ausländer freigestellt sind, solche, die in den Rechtssystemen unter verschiedenen Bezeichnungen gewährleistet sollen, daß Ausländer den Inhalt von Entscheidungen über die Zahlung von Kosten und Auslagen beachten, die sich aus einem Verfahren ergeben. Folgerichtig bestimmt der Artikel, daß die Regel nur in bezug auf „gerichtliche oder behördliche Verfahren“ gilt, „die unter dieses Übereinkommen fallen“, wobei eine weitere Formel vermieden wird, die dahingehend hätte ausgelegt werden können, daß sie beispielsweise auf Verfahren anzuwenden wäre, die unmittelbar zu einer Sachentscheidung zum Sorgerecht führen sollen. Andererseits ist aus den vorangegangenen Ausführungen klar zu schließen, daß das Fordern möglicher anderer Sicherheitsleistungen oder Hinterlegungen nicht untersagt ist, vor allem von Sicherheitsleistungen, die auferlegt werden, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr zu garantieren.

#### Artikel 23 — Befreiung von der Beglaubigung

131. Dieser Artikel wiederholt Wort für Wort den Text des entsprechenden Artikels des Vorentwurfs, der sich darauf beschränkte, in einer gesonderten Vorschrift einen Gedanken auszudrücken, der in allen Haager Übereinkommen enthalten ist und die Übermittlung von Schriftstücken zwischen Vertragsstaaten betrifft. Aus der weiten Fassung ergibt sich, daß er nicht nur die „diplomatische Beglaubigung“, sondern auch jede andere Forderung dieser Art verbietet; indessen bleibt die mögliche Forderung nach Bestätigung der Echtheit von Abschriften oder privaten Schriftstücken nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Behörden außerhalb dieser Vorschrift.

#### Artikel 24 — Übersetzung von Schriftstücken

132. In bezug auf die in den Beziehungen zwischen zentralen Behörden zu verwendenden Sprachen hat das Übereinkommen die Lösung des Vorentwurfs beibehalten, wonach die Schriftstücke in ihrer Ursprungssprache übermittelt werden und eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, falls die Beschaffung einer solchen Übersetzung sich als schwierig erweist, eine Übersetzung in die französische oder englische Sprache beizufügen ist.<sup>51)</sup> Hierzu läßt im übrigen das Übereinkommen die Möglichkeit zu, einen Vorbehalt nach Artikel 42 zu machen, wonach ein Vertragsstaat der Verwendung einer der Ersatzsprachen widersprechen kann; der Vorbehalt kann selbstverständlich nicht den Gebrauch beider Sprachen ausschließen. Schließlich ist einerseits zu unterstreichen, daß das vorgesehene System ein

<sup>51)</sup> Eine teilweise andere Lösung ist in Artikel 7 des oben erwähnten „Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten“ enthalten.



System von Mindesterleichterungen sein will, das durch andere Übereinkommen verbessert werden kann, die zwischen den Vertragsstaaten jede Forderung nach Übersetzung ausschließen; andererseits bezieht es sich nur auf Mitteilungen zwischen zentralen Behörden. Anträge oder sonstige Schriftstücke, die an innerstaatliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden gerichtet werden, müssen daher den Regeln entsprechen, die das Recht jedes Staates auf dem Gebiet der Übersetzung aufstellt.

#### Artikel 25 — Verfahrenshilfe und Beratung

133. Die Vorschrift zu diesem Punkt erweitert den Anwendungsbereich der Verfahrenshilfe in zweifacher Hinsicht: einerseits durch die Einbeziehung neben den Angehörigen der Vertragsstaaten auch von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten haben, als mögliche Nutznießer; andererseits durch die Ausdehnung der Hilfe auf die Beratungshilfe, ein Aspekt, der von den verschiedenen staatlichen Systemen der Verfahrenshilfe nicht immer erfaßt ist.<sup>52)</sup>

#### Artikel 26 — Kosten bei der Anwendung des Übereinkommens

134. Dem in Absatz 1 ausgedrückten Grundsatz, wonach jede zentrale Behörde ihre eigenen Kosten trägt, die bei der Anwendung des Übereinkommens entstehen, begegnete kein Widerspruch. Er beinhaltet hauptsächlich, daß eine zentrale Behörde die Erstattung dieser Kosten nicht von einer anderen zentralen Behörde verlangen kann. Um welche Kosten es sich hier handelt, hängt jedoch von den tatsächlichen Dienstleistungen der einzelnen zentralen Behörde ab, die sie in Übereinstimmung mit den ihr durch das innerstaatliche Recht des betreffenden Staates übertragenen Möglichkeiten wahrnimmt.

135. Dagegen bezieht sich Absatz 2 auf einen der strittigsten Punkte während der Vierzehnten Tagung, ein Punkt, der schließlich durch die Übernahme des Vorbehalts in Absatz 3 dieses selben Artikels entschieden wurde. Tatsächlich konnte die Kontroverse zwischen den Delegationen, die sicherstellen wollten, daß der Antragsteller von sämtlichen Kosten bei der Anwendung des Übereinkommens freigestellt würde (einschließlich der Befreiung von den nicht unter das System der Verfahrenshilfe und Beratung fallenden Kosten, die sich aus einem möglichen Verfahren ergeben, oder gegebenenfalls von den Kosten, die durch die Beteiligung eines Rechtsanwaltes entstehen), und den Delegationen, die für die gegenseitige, im Vor-

entwurf<sup>53)</sup> enthaltene Lösung waren, nur durch die Aufnahme eines Vorbehalts zugunsten der letzteren beendet werden. Der Grund hierfür ist, daß deswegen, weil die verschiedenen Kriterien ihre Grundlage in der Struktur der betroffenen Rechtssysteme hatten, jeder Versuch, einer Einstellung, gegenüber der anderen absoluten Vorrang einzuräumen, automatisch zum Ausschluß einer gewissen Zahl von Staaten von dem Übereinkommen geführt hätte; ein solches Ergebnis wünschte aber niemand.<sup>54)</sup> Es bestand jedoch völlige Übereinstimmung hinsichtlich der im letzten Satz des Absatzes 2 enthaltenen Regel, welche die zentralen Behörden ermächtigt, „die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen“.

136. Absatz 4 verkörpert eine Vorschrift von ganz anderer Art, nach der die zuständigen innerstaatlichen Behörden dem „Entführer“ oder demjenigen, der die Ausübung des Rechts zum persönlichen Verkehr verhindert, die Erstattung gewisser Kosten auferlegen können, die dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstanden sind; „dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes“. Da es sich aber um eine einfache Kannbestimmung handelt, die den konkreten Beurteilungsspielraum der Gerichte in jedem Einzelfall anerkennt, scheint ihre Bedeutung vor allem symbolischer Art zu sein, nämlich diejenige eines eventuellen Abschreckungselements vor einem Verhalten, das der Zielsetzung des Übereinkommens zuwiderläuft.

#### Artikel 27 — Möglichkeit, einen Antrag zurückzuweisen

137. Der gesunde Menschenverstand legt es nahe, daß die zentralen Behörden nicht gezwungen werden können, Anträge anzunehmen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens liegen oder offensichtlich unbegründet sind. In diesen Fällen besteht die einzige Verpflichtung der zentralen Behörden darin, „dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihnen den Antrag übermittelt hat, umgehend ihre Gründe“ mitzuteilen. Das bedeutet, daß ein Antrag sowohl von der zentralen Behörde, an die sich der Antragsteller unmittelbar gewandt hat, als auch von einer zentralen Behörde abgelehnt werden kann, an die sich ursprünglich eine andere zentrale Behörde gewandt hat.

<sup>53)</sup> Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Vorentwurfes der Sonderkommission.

<sup>54)</sup> Siehe Arb.Dok. Nr. 51 und 61 (Vorschläge der belgischen Delegation) und Nr. 57 und 67 (Vorschläge der Delegationen der Vereinigten Staaten, Kanadas und der Niederlande) sowie die Protokolle Nr. 11 und 14.

<sup>52)</sup> Siehe in ähnlichem Sinn das oben erwähnte „Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten“.

#### Artikel 28 — Von der zentralen Behörde verlangte Vollmacht

138. Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift ist nur ein weiteres Beispiel für die Einstellung des Übereinkommens in bezug auf die Organisation und die Zuständigkeit der zentralen Behörden. Weil man vermeiden will, von den Staaten eine Änderung ihres Rechts zu verlangen, um das Übereinkommen annehmen zu können, zieht es die Tatsache in Betracht, daß nach dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten der Konferenz die zentrale Behörde eine Vollmacht des Antragstellers benötigen kann. Tatsächlich führt das „Musterformblatt“ als Beispiel für Schriftstücke, die dem Antrag beigelegt sein können (Fußnote zu IX), einen Hinweis auf die „Vollmacht für die zentrale Behörde, für den Antragsteller tätig zu werden“ an, eine Vollmacht, die daher immer, wenn eine zentrale Behörde sie verlangt, den in Artikel 8 angeführten Angaben und Anlagen sowie den in Artikel 21 gestellten Anträgen beizufügen ist.

#### Artikel 29 — Unmittelbare Inanspruchnahme der zuständigen innerstaatlichen Behörden

139. Das Übereinkommen versucht nicht, ein ausschließliches System zwischen den Vertragsstaaten einzurichten, um die Rückgabe der Kinder zu erwirken. Es versteht sich vielmehr als zusätzliches Instrument bei der Absicht, den Personen zu helfen, deren Sorgerecht oder Recht zum persönlichen Verkehr verletzt worden ist. Diese Personen haben daher die Wahl, entweder die zentralen Behörden anzurufen — dh. die im Übereinkommen vorgesehenen Mechanismen zu gebrauchen — oder den Weg zu wählen, sich unmittelbar an die zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Sorge und des Rechts zum persönlichen Verkehr in dem Staat zu wenden, in dem sich das Kind befindet. Im zweiten Fall, wenn also die betreffenden Personen sich dafür entscheiden, sich unmittelbar an die fraglichen Behörden zu wenden, haben sie eine zweite Wahlmöglichkeit, nämlich ihren Antrag „in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon“ zu stellen. Im letzten Fall sind die Behörden selbstverständlich nicht verpflichtet, die Übereinkommensbestimmungen anzuwenden, es sei denn, der Staat hat sie in sein innerstaatliches Recht übernommen, indem er insoweit Artikel 2 des Übereinkommens gefolgt ist.

#### Artikel 30 — Zulässigkeit von Schriftstücken

140. Durch diese Vorschrift wollte das Übereinkommen das Problem lösen, das in einigen Mitgliedstaaten der Konferenz hinsichtlich der Zulässigkeit von Schriftstücken besteht. Es handelt sich daher einfach darum, die Zulassung von Anträgen, die unmittelbar oder über eine zentrale Behörde eingereicht werden, durch die Gerichte oder Ver-

waltungsbehörden der Vertragsstaaten zu erleichtern, ferner diejenige von Schriftstücken, die von den zentralen Behörden beigelegt oder vorgelegt werden können. Dieser Artikel darf daher nicht so ausgelegt werden, als enthielte er eine Regel über die Beweiskraft, die diesen Schriftstücken zuzusprechen ist; dieses Problem liegt völlig außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.<sup>55)</sup>

#### Artikel 31 bis 33 — Anwendung des Übereinkommens im Hinblick auf Staaten mit mehr als einem Rechtssystem

141. Diese drei Artikel regeln die Anwendung des Übereinkommens im Hinblick auf Staaten mit nicht vereinheitlichten Rechtssystemen. Nach dem Vorbild der neueren von der Haager Konferenz ausgearbeiteten Übereinkommen wird zwischen den Staaten, die mehrere Rechtssysteme in verschiedenen Gebietseinheiten haben, und den Staaten unterschieden, die mehrere Rechtssysteme haben, welche auf verschiedene Personenkreise anzuwenden sind. Genauer werden die erzielten Lösungen von denjenigen in den Übereinkommen inspiriert, die während der Dreizehnten Tagung der Konferenz ausgearbeitet worden sind.<sup>56)</sup>

Im Hinblick auf die erste Gruppe von Staaten bestimmt Artikel 31, wie einerseits die Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und andererseits die Verweisung auf das Recht des Staates eines solchen Aufenthalts zu verstehen ist. Hinsichtlich der zweiten Gruppe von Staaten überläßt Artikel 32 die Bestimmung des Rechts, das zu berücksichtigen ist, den in jedem Staat geltenden Regeln.

Schließlich ist zum Inhalt dieser beiden Artikel zu unterstreichen, daß sich das Interesse an ihnen nicht auf die unmittelbar angesprochenen Staaten beschränkt; in der Tat sind die fraglichen Normen von jedem Vertragsstaat in seinen Beziehungen mit ihnen in Betracht zu ziehen, beispielsweise immer dann, wenn ein Kind von einem dieser Staaten in einen anderen Staat mit einem einheitlichen oder nicht vereinheitlichten Rechtssystem verbracht wird.

142. Andererseits bestimmt Artikel 33 die Fälle, in denen die Staaten mit mehreren Rechtssystemen verpflichtet sind, das Übereinkommen anzuwenden, indem er die Situationen ausschließt, in denen ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem nicht gehalten wäre, es zu tun. Kurz gesagt beschränkt sich dieser Artikel auf die Erklärung, daß das Übereinkommen nur auf die internationalen Beziehun-

<sup>55)</sup> Siehe Artikel 26 des Vorentwurfs, Arb.Dok. Nr. 49 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Protokoll Nr. 11.

<sup>56)</sup> Siehe insbesondere den Bericht von von Overbeck über das Übereinkommen über das auf die Ehegüterstände anwendbare Recht, Actes et documents de la Treizième session, Band II, S. 374 ff.

gen anzuwenden ist, und qualifiziert gleichzeitig als interne Beziehungen alle solchen, die sich innerhalb eines Staates abspielen, gleich ob er mehrere Rechtssysteme hat oder nicht.

#### Artikel 34 — Beziehungen zu anderen Übereinkommen

143. Dieser Artikel ist im ersten Teil dieses Berichts kommentiert worden (P. 39 und 40).

#### Artikel 35 — Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens

144. Zu der Frage, ob das Übereinkommen auf Entführungen anzuwenden ist, die zwischen zwei Vertragsstaaten vor seinem Inkrafttreten geschehen sind, oder nur auf solche, die nach diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, wurden während der Vierzehnten Tagung verschiedene Lösungen vorgeschlagen. Die erste war ohne Zweifel am großzügigsten, da sie die Anwendung des Übereinkommens auf jede „Entführung“ unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Vornahme vorsah.<sup>57)</sup> Dieser Entscheidung folgte jedoch später die Annahme der Möglichkeit für jeden Vertragsstaat, eine Erklärung abzugeben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf „Entführungen“ zu beschränken, die nach seinem Inkrafttreten in diesem Staat stattgefunden haben.<sup>58)</sup> Die Situation blieb daher weitgehend offen, wobei ungeachtet dessen jedem Staat die Möglichkeit zuerkannt war, den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzuschränken, wenn er dies für erforderlich hielt. Es ist klar, daß die Wirkung solcher Erklärungen im Rahmen eines Übereinkommens mit eindeutig bilateraler Anwendung einige technische Probleme aufwarf. Um diesen zu begegnen, sprach sich die Erste Kommission schließlich für die der zuerst angenommenen Lösung entgegengesetzte aus, dh. die restriktivste Lösung. Diese erscheint in Artikel 35, wonach das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten „nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ Anwendung findet, „das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.“<sup>59)</sup> Andererseits ergibt sich aus der Gesamtheit der Übereinkommensbestimmungen (und vor allem aus Artikel 12 Absatz 2), daß es keine Beschränkung für die Einleitung des Verfahrens gibt, solange das Kind das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hat, Artikel 4. Der Eingang des Antrags

<sup>57)</sup> Siehe Arb.Dok. Nr. 53 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) sowie Protokoll Nr. 13.

<sup>58)</sup> Siehe Arb.Dok. Nr. 68 (Vorschlag der Delegation Kanadas) sowie Protokoll Nr. 15.

<sup>59)</sup> Siehe Arb.Dok. Nr. 81 (Vorschlag des Präsidenten mit Unterstützung der Delegationen Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs) sowie Protokoll Nr. 18. Ein mündlicher Vorschlag der Berichterstatterin, das Übereinkommen auf Situationen zu erstrecken, die im Laufe des Jahres vor seinem Inkrafttreten entstanden sind, wurde nicht angenommen.

nach Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Jahresfrist ändert in der Tat die Verpflichtung zur Rückgabe nur geringfügig, indem anerkannt wird, daß die Pflicht nicht besteht, wenn dargelegt ist, daß das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

145. Die Bestimmung hat ohne Zweifel den Vorzug, klar zu sein. Es kann jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß ihre Anwendung die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen enttäuschen muß. Da sie aber letzten Endes eine Einschränkung der Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes darstellt, hindert nichts daran, daß zwei oder mehr Staaten untereinander vereinbaren, gemäß Artikel 36 von ihr abzuweichen, dh. daß sie Einvernehmen darüber erzielen, das Übereinkommen rückwirkend anzuwenden.

Die Vorschrift betrifft im übrigen nur die Übereinkommensbestimmungen, die sich mit der Rückgabe des Kindes befassen. Tatsächlich kann die Übereinkommensregelung des Rechts zum persönlichen Verkehr der Natur der Sache nach nur hinsichtlich einer Verweigerung seiner Ausübung geltend gemacht werden, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens geschehen ist oder fort dauert.

#### Artikel 36 — Möglichkeit, durch Vereinbarung die Einschränkungen für die Rückgabe des Kindes zu begrenzen

146. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens und auf der Grundlage der Erfahrung mit anderen Übereinkommen der Haager Konferenz<sup>60)</sup> läßt dieser Artikel die Möglichkeit zu, daß zwei oder mehr Vertragsstaaten übereinkommen, untereinander von solchen Vorschriften des Übereinkommens abzuweichen, die Einschränkungen für die Rückgabe der Kinder bedeuten können, vor allem die in Artikel 13 und 20 vorgesehenen. Dies zeigt einerseits den kompromißhaften Charakter einiger Übereinkommensbestimmungen und die Möglichkeit, für das Hauptziel des Übereinkommens günstigere Kriterien in den Beziehungen zwischen Staaten anzunehmen, die ähnliche Rechtsauffassungen haben, und andererseits, wie wiederholt im Verlauf dieses Berichts hervorgehoben, daß das Übereinkommen keinerlei Anspruch auf Ausschließlichkeit in seinem Anwendungsbereich erhebt. Wenn nun solche zusätzlichen Übereinkünfte zustande kommen, muß eine negative Wirkung vermieden werden, die einige der Delegationen befürchteten: Der Umstand, daß außerhalb des geographisch beschränkten Anwendungsbereichs solcher Übereinkünfte die Vertragsstaaten versucht sein könnten, den in diesem Übereinkommen enthaltenen

<sup>60)</sup> ZB das Übereinkommen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 1. März 1954.

Einschränkungen eine so weite Auslegung zu geben, daß seine Tragweite geschwächt würde.<sup>61)</sup>

### Kapitel VI — Schlußbestimmungen

147. Die in den Artikeln 37 bis 45 des Übereinkommens enthaltenen Schlußbestimmungen wurden in Übereinstimmung mit den während der letzten Tagungen der Haager Konferenz hierzu angenommenen Vorschriften formuliert. Es ist daher nicht notwendig, ausführlich darauf einzugehen, und einige kurze Bemerkungen werden dazu ausreichen.

Die erste betrifft die Anpassung der Schlußbestimmungen an die Entscheidung hinsichtlich der bedingten Öffnung des Übereinkommens für Staaten, die nicht Mitglieder der Konferenz waren. Da dieser Punkt bereits früher behandelt worden ist,<sup>62)</sup> genügt es, hier zu unterstreichen, daß der halb geschlossene Charakter des Übereinkommens sich aus dem Mechanismus der Annahmeerklärung durch die Vertragsstaaten ergibt und nicht aus dem Bestehen irgendeiner Beschränkung in bezug auf die Staaten, die ihm beitreten können (Artikel 38).

148. Hinsichtlich des „Grades“ der Annahme des Übereinkommens durch die Staaten, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, in denen für die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, sieht Artikel 40 vor, daß sie — bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt — erklären können, daß das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird. Diese Erklärung kann durch eine neue umfassendere Erklärung jederzeit geändert werden. Eine Änderung der Erklärung mit dem Ziel, die Anwendung des Übereinkommens einzuschränken, müßte dabei als teilweise Kündigung im Sinn des Artikels 44 Absatz. 3 angesehen werden.

Nach Artikel 39 gilt dieselbe Lösung für die Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen von bestimmten Staaten wahrgenommen werden; obwohl solche Situationen als logische Folge der fortschreitenden Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker in Zukunft wegfallen sollten, hielt die Konferenz es für wünschenswert,

<sup>61)</sup> Siehe zu diesem Artikel Arb.Dok. Nr. 70 (Vorschlag der belgischen, französischen und luxemburgischen Delegation) und 80 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) sowie Protokolle Nr. 15 und 18.

<sup>62)</sup> Siehe oben P. 42.

eine Klausel beizubehalten, die sich noch als nützlich erweisen kann.

149. Schließlich sollte noch etwas zu Artikel 41 gesagt werden, einer völlig neuen Bestimmung in einem Haager Übereinkommen; sie wurde, ebenso übrigens wie in dem anderen auf der Vierzehnten Tagung angenommenen Übereinkommen, nämlich dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten, auf ausdrücklichen Wunsch der australischen Delegation aufgenommen.

Das Ziel dieses Artikels ist es klarzustellen, daß die Ratifikation des Übereinkommens durch einen Staat keinen Einfluß auf die interne Gliederung der Behörden dieses Staates in der Verteilung der vollziehenden, rechtsprechenden und gesetzgebenden Gewalt hat.

Dies mag selbstverständlich erscheinen, und in diesem Sinn ist auch die Intervention des Leiters der kanadischen Delegation während der Debatten der Vierten Kommission zu verstehen, in deren Verlauf beschlossen wurde, diese Bestimmung in beide Übereinkommen aufzunehmen (siehe Protokoll Nr. 4 der Plenarsitzung); die kanadische Delegation, welche die Meinung einer großen Anzahl von Delegationen offen ausdrückte, sah die Aufnahme dieses Artikels in die beiden Übereinkommen als unzweckmäßig an. Artikel 41 wurde trotzdem angenommen, weitgehend deshalb, um die australische Delegation zufriedenzustellen, für die das Fehlen einer solchen Bestimmung eine unüberwindliche Verfassungsschwierigkeit zur Folge zu haben schien.

150. In bezug auf das Problem der Vorbehalte läßt das Übereinkommen nur diejenigen zu, die in den Artikel 24 und 26 vorgesehen sind. Kein anderer Vorbehalt ist zulässig. Artikel 42 enthält andererseits die übliche Bestimmung, daß ein Staat „jederzeit einen von ihm angebrachten Vorbehalt zurücknehmen kann“.

151. Schließlich ist noch im Zusammenhang eines Übereinkommens wie diesem die Bedeutung der Notifizierungsverpflichtung zu unterstreichen, die das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande übernommen hat (Artikel 45), und zwar vor allem auf Grund der Rolle, welche die Erklärungen zur Annahme eventueller Beitritte spielen.

Madrid, April 1981

Elisa Pérez-Vera

## Inhaltsübersicht

zu dem Erläuternden Bericht von Elisa Pérez-Vera

	Nummer
<b>Einleitung</b>	
I. Ergebnis der Arbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	1
II. Zweck und Aufbau des vorliegenden Berichts .....	5
<b>Erster Teil — Allgemeine Grundzüge des Übereinkommens</b> .....	9
I. Zweck des Übereinkommens .....	10
A. Abgrenzung des Gegenstands .....	11
B. Die Ziele des Übereinkommens .....	16
C. Bedeutung des Wohles des Kindes .....	20
D. Ausnahmen von der Verpflichtung, die sofortige Rückgabe des Kindes sicherzustellen .....	27
II. Natur des Übereinkommens	
A. Ein Übereinkommen der behördlichen Zusammenarbeit .....	35
B. Eigenständigkeit des Übereinkommens .....	38
C. Beziehungen zu anderen Übereinkommen .....	40
D. Möglichkeit des Beitritts zu dem Übereinkommen für Staaten, die nicht Mitglied der Haager Konferenz sind .....	41
III. Einrichtungen für die Anwendung des Übereinkommens	
A. Die zentralen Behörden .....	42
B. Das Musterformblatt .....	48
IV. Struktur und Terminologie	
A. Die Struktur des Übereinkommens .....	52
B. Im Übereinkommen verwendete Terminologie .....	53
<b>Zweiter Teil — Erläuterung der Artikel des Übereinkommens</b>	
<b>Kapitel I — Anwendungsbereich des Übereinkommens</b> .....	54
Artikel 1 — Die Ziele des Übereinkommens	
a) Allgemeine Bemerkungen .....	55
b) Buchstabe a .....	57
c) Buchstabe b .....	60
Artikel 2 — Allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten .....	62
Artikel 3 — Die Widerrechtlichkeit eines Verbringens oder Zurückhaltens	
a) Allgemeine Bemerkungen .....	64
b) Das rechtliche Element .....	65
c) Das tatsächliche Element .....	72

70	485 der Beilagen	
Artikel 4 — Der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens .....		75
a) Die geschützten Kinder .....		76
b) Die Inhaber des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Verkehr .....		79
c) Die möglichen „Entführer“ .....		81
Artikel 5 — Zu bestimmten Ausdrücken, die das Übereinkommen verwendet .....		83
<b>Kapitel II — Zentrale Behörden</b>		
Artikel 6 — Errichtung der zentralen Behörden .....		87
Artikel 7 — Verpflichtungen der zentralen Behörden .....		88
<b>Kapitel III — Rückgabe von Kindern</b>		
Artikel 8 — Die Antragstellung bei den zentralen Behörden .....		99
Artikel 9 — Übermittlung des Antrags an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet .....		102
Artikel 10 — Die freiwillige Rückgabe des Kindes .....		103
Artikel 11 — Die Anwendung der schnellstmöglichen Verfahren durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden .....		104
Artikel 12 und 18 — Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes .....		106
Artikel 13 und 20 — Mögliche Ausnahmen von der Rückgabe des Kindes .....		113
Artikel 14 — Erleichterung des Nachweises des ausländischen Rechts .....		119
Artikel 15 — Möglichkeit, die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes um eine Entscheidung oder sonstige Bescheinigung zu ersuchen .....		120
Artikel 16 — Verbot einer Sachentscheidung über das Sorgerecht .....		121
Artikel 17 — Vorliegen einer Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat .....		122
Artikel 19 — Tragweite der Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes .....		124
<b>Kapitel IV — Recht zum persönlichen Verkehr</b>		
Artikel 21 .....		125
<b>Kapitel V — Allgemeine Bestimmungen</b> .....		129
Artikel 22 — Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten .....		130
Artikel 23 — Befreiung von der Beglaubigung .....		131
Artikel 24 — Übersetzung von Schriftstücken .....		132
Artikel 25 — Verfahrenshilfe und Beratung .....		133
Artikel 26 — Kosten bei der Anwendung des Übereinkommens .....		134
Artikel 27 — Möglichkeit, einen Antrag zurückzuweisen .....		137
Artikel 28 — Von der zentralen Behörde verlangte Vollmacht .....		138
Artikel 29 — Unmittelbare Inanspruchnahme der zuständigen innerstaatlichen Behörden .....		139
Artikel 30 — Zulässigkeit von Schriftstücken .....		140
Artikel 31 bis 33 — Anwendung des Übereinkommens im Hinblick auf Staaten mit mehr als einem Rechtssystem .....		141
Artikel 34 — Beziehungen zu anderen Übereinkommen .....		143
Artikel 35 — Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens .....		144
Artikel 36 — Möglichkeit, durch Vereinbarung die Einschränkungen für die Rückgabe des Kindes zu begrenzen .....		146
<b>Kapitel VI — Schlußbestimmungen</b> .....		147